Hols.
373.

Hols. 373

Staatsrecht

6 c

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Staats- und Erbrecht

des

Herzogthums Schleswig.

Kritik des Commissionsbedenkens

über

die Successionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig

von

N. Falck, M. Tönsen, E. Herrmann, Joh. Christiansen,
C. O. Madai, Joh. Gust. Droysen, Georg Waitz,
Joh. Chr. Ravit, L. Stein,
Professoren an der Universität zu Kiel.

Hamburg,
Perthes-Besser & Mauke.
1846.

42. J.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Untersuchung über die Verfassung des Herzogthums Schleswig und namentlich die Beantwortung der Frage, wie dasselbe zu Holstein stehe und wie zu Dänemark, hat in den letzten Jahren die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Zu der Literatur dieser Frage ist vor Kurzem eine Schrift hinzugekommen, welche der besonderen Umstände wegen, unter denen sie entstanden ist, das allgemeine Interesse in vorzüglichem Grade erregt hat.

Es ist vor geraumer Zeit durch Allerhöchsten Befehl eine Commission niedergesetzt worden, um die Successionsverhältnisse der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu untersuchen. Die Resultate dieser Untersuchung, so weit sie das Herzogthum Schleswig angehen, sind in einer Schrift zusammengestellt worden, welche theils in besonderen Abdrücken, theils durch Aufnahme in öffentliche Blätter im Inlande und im Auslande eine sehr allgemeine Verbreitung gefunden hat. Durch die Veröffentlichung dieses Commissionsbedenkens ist die Schleswigsche Successionsfrage officiell auf das wissenschaftliche Gebiet hinübergeführt worden, und die Absicht, welche bei Herausgabe der gedachten Schrift obgewaltet hat, kann keine andere sein, als die Anerkennung des

Publicums für dasjenige zu gewinnen, was als das Resultat der angestellten Untersuchung dargelegt worden ist. Dies besteht darin, daß das Herzogthum Schleswig in Kraft des bestehenden Rechts, durch die gemeinsame Erbfolge nach dem Königsgesetze mit dem Königreiche Dänemark unzertrennlich verbunden sei. Gewiß aber irren wir nicht in der Voraussetzung, daß nur demjenigen Anerkennung zu Theil werden soll, was sich als Wahrheit und Recht bewährt. Wir erachten uns demnach vollkommen befugt, an die Beantwortung der Frage zu gehen: Was ist in der Schleswigschen Sache Wahrheit und Recht?

Im Allgemeinen hat die vorgedachte Schrift in Ton und Darstellung die ruhige Haltung einer wissenschaftlichen Untersuchung bewahrt. Doch dürfte sie einem Vorwurfe nicht entgehen. Sie stellt nicht, wie man von dem Berichte einer solchen Allerhöchst ernannten Commission es erwarten sollte, einfach die Thatsachen zusammen, die für die eine oder andere Ansicht sprechen, zufrieden sich zuletzt für die besser begründete Meinung zu entscheiden, sondern sie ist von vorne herein von der Richtigkeit Einer Auffassung überzeugt und hebt Alles hervor, um diese zu unterstützen. Es ist weniger ein unpartheiisches Bedenken, das uns gegeben ist, als vielmehr eine Ausführung, die schon Parthei genommen hat und Alles zu deren Gunsten zu benutzen und zu deuten sucht. Um so nothwendiger ist in dem Stadium, zu dem die Frage gediehen ist, eine gründliche wissenschaftliche Prüfung der dort ausgeführten Resultate und ihrer Begründung.

Wir dürfen auch nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß das Commissionsbedenken, dessen Verfasser Gelegenheit gehabt haben alle Staatsarchive vollständig zu benutzen, weder neue entscheidende Thatsachen mittheilt, noch

neue Beweisthümer liefert, im Wesentlichen also nichts anderes ist, als eine neue Bearbeitung des bisher bekannten Stoffes.

Bei Beantwortung der Frage über die Successionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig, kommen nun zwar hauptsächlich die Vorgänge des Jahres 1721 in Betracht. Um aber einen sicheren Standpunkt für die richtige Auffassung der ganzen Sache zu gewinnen, und um die Grundsätze festzustellen, nach welchen die rechtliche Wirkung der in Betracht kommenden Thatsachen zu beurtheilen ist, wird es nöthig sein, durch einen Rückblick auf die frühere Landesgeschichte diejenigen Ereignisse in die Erinnerung zurückzurufen, auf welchen das Staatsrecht des Herzogthums Schleswig zur damaligen Zeit beruhte.

I.

Wenigstens seit dem dreizehnten Jahrhundert war das Herzogthum Schleswig ein Lehn des Dänischen Reichs. Nach vielfachen Zwistigkeiten über die rechtlichen Eigenschaften dieses Lehns war es durch wiederholte Erklärungen der Dänischen Könige zur unzweifelhaften Anerkennung gelangt, daß es ein rechtes Erblehn sei *. Als ein solches ging das Herzogthum Schleswig im Jahre 1460 auf das Oldenburgische Haus über. Mit der Erhebung dieses Hauses zur Regierung des Herzogthums Schleswig so wie der Grafschaften Holstein und Stormarn, beginnt für das Staatsrecht des Herzog-

*) Vergl. den Lehnbrief Christoph's von Baiern aus dem Jahre 1440, die Bestätigung dieses Lehnbriefes von demselben Könige 1443, und die abermalige Bestätigung desselben von Christian I. von 1455. Privilegien der Ritterschaft, S. 5. 13. 28.

thums Schleswig eine wesentlich neue Zeit, mit einer festen Grundlegung der Verhältnisse, wie sie von nun an sein sollten.

Wir heben aus den beiden Urkunden des Jahres 1460 als besonders wichtig hervor, daß die Stände des Herzogthums Schleswig, der Lande Holstein und Stormarn Christian I. nicht als einen König von Dänemark, sondern als Herrn der vorgeschriebenen Lande angenommen und gewählt haben. Dabei wird zwar ausgesprochen, daß die neu begründete Herrschaft Christian I. ihm aus Liebe zu seiner Person übertragen sei, und daß er nicht die Lande irgend einem von seinen Kindern oder Verwandten vererben solle. Dennoch ist urkundlich klar, daß das durch die Wahl Christian I. begründete Recht der Herrschaft in den Landen Schleswig, Holstein und Stormarn in der That nicht auf seine Person beschränkt sein sollte, sondern seinem ganzen Geschlechte oder dem gesammten Oldenburgischen Hause übertragen ward. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Lehnbriefe, welche den Herzögen von Schleswig ertheilt worden sind, dem Inhalte des Vertrages gemäß abgefaßt sein, und eine Belehnung Christian I. seiner Erben und Nachkommen haben enthalten müssen *. Wenngleich den Ständen das Recht eingeräumt wurde, so oft diese Lande offen würden, einen neuen Landesherrn zu erwählen, so war das Wahlrecht doch beschränkt auf die Kinder Christian I., oder wenn keine Kinder da wären, auf seine rechten Erben. Ausdrücklich heißt es in der zweiten Urkunde vom Jahre 1460: "wenn wir oder unsere Kinder und Erben abgingen, und nicht mehr als einen lebendigen Sohn hinterließen, der König zu Dänemark wäre,

---

*) Die Lehnbriefe für die ersten Herzöge aus dem Oldenburgischen Hause sind unsers Wissens nicht bekannt.

alsdann mögen die Einwohner dieser Lande ihre freie Wahl behalten, denselben König zu einem Herzog zu Schleswig und Grafen zu Holstein und Stormarn zu wählen, und alsdann soll er verpflichtet sein, alle Artikel und Privilegien, die wir den vorgenannten Landen und Einwohnern gegeben und besiegelt haben, bei aller ihrer Kraft aufs neue zu befestigen, bestätigen, verbessern und zu beschwören. Wenn er auf solches nicht eingehen sollte, alsdann sollen die vorbenannten Einwohner unverpflichtet sein, denselben König zu ihrem Herrn zu erwählen, und sollen sie demnächst einen unserer nächsten Erben zu ihrem Herrn wählen" *.

Es tritt hier, um das Verhältniß mit jetzt üblichen juristischen Ausdrücken zu bezeichnen, die Unterscheidung zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung sehr bestimmt hervor. Das Erbfolgerecht wird für das gesammte Oldenburgische Haus begründet, und den Ständen der Herzogthümer war lediglich die Befugniß eingeräumt, wenn gleich nur in beschränkter Weise, unter den Mitgliedern des Oldenburgischen Hauses die Person zu bestimmen, welche die Landesregierung antreten sollte. Mit Recht ist daher im Commissionsbedenken** bemerkt, daß das ständische Wahlrecht die Stelle einer Successionsordnung vertreten habe. Auffallender Weise aber scheinen die Verfasser des Bedenkens den Unterschied zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung nicht in voller Consequenz festgehalten zu haben. Denn in der Folge haben sie zwei sehr verschiedene Dinge, das Erbrecht aller regierungsfähigen Männer im Oldenburgischen Hause und die Successionsordnung für eins und dasselbe angesehen.

*) Privilegien der Ritterschaft, S. 62.

**) S. 15 sub VI.

Außerdem ist hier noch die irrige Behauptung zu rügen, daß das Erbrecht der Oldenburger im Herzogthum Schleswig, so lange dies noch vom Reiche Dänemark zu Lehn ging, kein bloßes Geblütsrecht, vielmehr dessen Wirksamkeit durch die gleichmäßige Anerkennung des Lehnsherrn und der Stände beschränkt gewesen sei. Ein Rückblick auf die angeführten Urkunden ergiebt Folgendes: das Erbrecht der Oldenburger auf das Herzogthum Schleswig war ein reines Geblütsrecht, die wirkliche Antretung der Landesregierung aber durch die Wahl der Stände bedingt. Die Anerkennung des Lehnsherrn war aber weder eine Bedingung für das Erbrecht der Oldenburger noch für das Recht des gewählten Individuums auf die Erlangung der Landesregierung, vielmehr muß jene Anerkennung des gewählten Regenten als eine in dem Lehnsverhältniß des Herzogthums Schleswig zum Dänischen Reich unmittelbar begründete Verpflichtung des Lehnsherrn bezeichnet werden, indem letzterer, rechtlicher Weise nach, dem aus dem Oldenburgischen Hause gewählten Regenten die wirkliche Belehnung nicht versagen durfte. So haben die Stände der Herzogthümer es angesehen. In dem ersten Privilegium Christian I. heißt es ausdrücklich, nachdem die Bestimmung über die Wahl des Regenten vorausgegangen ist: "der alsdann gewählt wird, wie vorbeschrieben steht, der soll seine Lehne von seinem Lehnsherrn fordern und empfangen von dem sie zu Lehn gehen, und thun wie sich zu Recht gebührt" *. Wir wiederholen es, alle Oldenburger waren kraft Geblütsrechts zum Herzogthum Schleswig erbberechtigt, aber nur Einer sollte, nach Wahl der Stände, in der Regierung succediren. Das war

---

*) Privilegien der Ritterschaft, S. 45.

der Hauptgrundsatz, den die Schleswig=Holsteinischen Stände mit dem ersten Herzoge aus dem Oldenburgischen Hause vereinbart hatten.

In den beiden Haupturkunden Christian I. ist außerdem noch der Grundgedanke vorherrschend, daß die auf ihn übergegangenen Lande ein untheilbares Ganze bilden und allemal nur einen Regenten haben sollen, wie Christian I. ausdrücklich gelobt hat*, "daß die Lande bleiben ewig zusammen ungetheilt." Daß die Stände so wenig als der Landesherr in der Folge das Princip der Untheilbarkeit in seiner ganzen Strenge aufrecht erhalten haben, ist bekannt genug, und aus den später erfolgten Theilungen der Herzogthümer sind eben Verwickelungen hervorgegangen, an deren Folgen die Gegenwart noch zu leiden hat.

Unter den Grundgesetzen, auf welchen das Staatsrecht des Herzogthums Schleswig beruht, ist ferner die im Jahr 1533 zu Rendsburg zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein einer, und dem Königreiche Dänemark anderer Seits errichtete ewige Union von großer Wichtigkeit. Die fortwährende Gültigkeit des Vertrages ist auch bei den später eingetretenen Veränderungen in dem Staatsrecht der Herzogthümer immer ausdrücklich vorbehalten worden, namentlich in dem Souverainitätsdiplom von 1658 und im Travendahler Frieden vom Jahre 1700. Diese ewige Union war nicht bloß eine Verpflichtung zu guter Freundschaft zwischen den contrahirenden Theilen und zur gegenseitigen Kriegshülfe, sondern hatte eine viel allgemeinere und höhere Bedeutung. Durch dieselbe sollte zwischen Dänemark und den Herzogthümern und unter den Landesfürsten ein festes rechtliches Verhältniß auf ewige Zeiten begründet werden.

---

*) Privilegien, S. 51.

Fortan sollten alle vorkommenden Zwistigkeiten nicht auf dem Wege des Krieges, sondern durch gütliche Vereinbarung oder durch Entscheidung von Schiedsrichtern beseitigt werden. Diese Schiedsrichter sind es, welche in der Folge Unionsausträge genannt wurden. Zwar war es nicht ausdrücklich in der ewigen Union enthalten, daß die Streitigkeiten auch der Schleswig-Holsteinischen Herzöge unter einander vor die Unionsausträge gehören sollten; die Fassung des Vertrages ist aber so allgemein, daß man Grund hat anzunehmen, es sei die Absicht gewesen, in den Unionsausträgen gleichsam einen obersten Gerichtshof zu bilden, der überhaupt für die Entscheidung aller staatsrechtlichen Streitigkeiten competent sein solle. Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß die Unionsausträge Streitigkeiten zwischen den Schleswig-Holsteinischen Herzögen entschieden haben; jedenfalls hielt früherhin das Königliche Haus fortwährend die Ansicht von dieser weiteren Competenz der Unionsausträge fest*.

In dem zweiten Artikel des Travendahler Friedens vom Jahre 1700 ward indeß, da die Gottorfschen Herzöge die entgegengesetzte Ansicht verfochten, die Competenz der Unionsausträge auf die in der ewigen Union wörtlich benannten Fälle beschränkt, und also für die Streitigkeiten zwischen den Landesherrn der Herzogthümer unter einander, ausgeschlossen. Dagegen ward nun ausdrücklich bestimmt, daß die etwa künftig zwischen beiden regierenden Herzögen entstehenden

*) Vergl. z. B. Rechtmäßige Ursachen, warumb Ihro Königl. Majestät zu Denemarck und Norwegen 2c. des Herrn Hertzogen zu Holstein Gottorp 2c. Hochfürstliche Durchlaucht das unbeschränkte freie Exercitium juris armorum angemaßeter Weise zuzugestehen keineswegs gehalten seynd — im Monat November 1699; wo sehr ausführlich die Untheilbarkeit der Landen und die Bedeutung der Union in diesem Sinne verfochten wird.

Irrungen "entweder per amicabilem compositionem unter sich, oder durch Vermittelung dazu zu erwählender Puissancen abgethan werden sollen" *. Auch nach dieser näheren Bestimmung der ewigen Union konnte also rechtlicher Weise so wenig zwischen den Landesherrn der Herzogthümer, als zwischen den Herzogthümern und dem Königreiche Dänemark ein Krieg statt finden.

Die unter den Nachkommen Christian I. vorgenommenen Landestheilungen selbst haben bei dem gegenwärtigen Stand der Sache wenig Interesse, und es wird daher die kurze Erwähnung genügen, daß seit dem Jahre 1544 die Herzogthümer drei, seit 1582 zwei regierende Landesherrn hatten; einen, der zugleich König von Dänemark war, und dessen Geschlecht oder Land eben deshalb jeder Zeit auch in den Herzogthümern königlich genannt wurde, während später zugleich der Name (Schleswig) Holstein-Glückstadt sich findet; und einen aus der Linie, welche den Namen der Schleswig-Holstein-Gottorfschen führt. Jeder dieser beiden Fürsten hatte zunächst seinen bestimmten Antheil, der aus einzelnen Aemtern und andern Besitzungen, theils in Schleswig, theils in Holstein, bestand, und welcher der privative Antheil genannt wurde. Außerdem aber waren wichtige Rechte gemeinschaftlich geblieben, überhaupt war die staatsrechtliche Einheit des Landes aufrecht erhalten. So waren Prälaten und Ritterschaft nicht getheilt; der Landtag, den sie mit den Abgeordneten der Städte zusammen bildeten, war beiden Landen und Landestheilen gemeinschaftlich; es gab eine gemeinschaftliche Regierung, über welche die Landesfürsten sich

---

*) Hansen, Staatsbeschreibung des Herzogthums Schleswig, S. 728.

besonders zu verständigen hatten. Diese gemeinschaftliche Regierung bezog sich zunächst auf die ungetheilt gebliebenen Prälaten und Ritterschaft, erstreckte sich aber auch und sollte sich grundgesetzlich erstrecken auf alle allgemein wichtigen Landesangelegenheiten, sie mochten die besonderen Landestheile oder den gemeinschaftlichen District betreffen. Die allgemeine Bedeutung der gemeinschaftlichen Regierung für das ganze Land ist zwar vielfältig verkannt und namentlich von dem Gottorfschen Regentenhause, man möchte fast sagen, planmäßig bekämpft worden. Zu verkennen ist es auch nicht, daß die principmäßige Durchführung einer solchen gemeinschaftlichen Regierung, namentlich in Zeiten da die Verhältnisse der Landesherrn sich feindlich gestalteten, ihre große Schwierigkeit hatte. Das rechtliche Bestehen einer das ganze Land umfassenden Regierung noch während des siebzehnten Jahrhunderts, liegt aber in entschiedenen Thatsachen klar zu Tage, namentlich in den bekannten verschiedenen gemeinschaftlichen Verordnungen, welche auch bei getheilter Herrschaft für das ganze Land erlassen wurden.

Es liegen vielfache Erklärungen der Königlichen Regierung aus den letzten Jahren des siebzehnten und dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts vor, wo sie das entschiedenste Gewicht auf diese Einheit des Landes legt, und ihr Verfahren gegen den mitregierenden Herzog wesentlich darauf stützt. Und wenn die Gottorfer Herzöge fortwährend darnach strebten, diese sog. Communion zu beseitigen und zur vollen unbeschränkten Selbständigkeit in ihren Landestheilen zu gelangen und dies Streben theilweise durchsetzten, so wird man allerdings sagen dürfen, daß dies den Ansichten des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts von der Bedeutung Fürstlicher Macht entsprach; man wird aber am wenigsten zu der Behauptung berechtigt sein, welche sich in dem Commissionsbe-

denken * findet, als habe dadurch der König ein Recht erlangt, sich ebenfalls der alten Verträge zu entschlagen. Es war nicht ein Recht der Gottorfer, sondern der Lande Schleswig und Holstein, daß diese ungetrennt zusammenbleiben sollten.

Und dieses Recht bezog sich eben sowohl auf das Verhältniß der Herzogthümer zu einander, als auf das ihrer einzelnen Theile. Auch hier hat gerade die Königliche Linie an dem Grundsatz einer unauflöslichen Verbindung in früherer Zeit sehr entschieden festgehalten. Wir glauben eine Aeußerung derselben anführen zu müssen. Als im Jahr 1683 der Herzog eine Bitte um Schutz gegen die Ansprüche seines Mitregenten, des Königs, an den Deutschen Kaiser gerichtet hatte, wandte man in Kopenhagen gegen diese Einmischung ein, Schleswig gehöre nicht zum Deutschen Reiche; da Schleswig aber durch ein ewiges und unauflösliches Band mit Holstein verbunden sei, so gehöre auch dessen Sache nicht vor den Kaiser **. Diese Aeußerung zeigt, wie man damals die Verhältnisse am Hofe des Dänischen Königs ansah. Es entspricht dem vollkommen, wenn noch im Jahre 1699 Königlicher Seits die Behauptung aufgestellt und mit aller Entschiedenheit verfochten ward, die Herzogthümer bildeten ein corpus integrale, das nach altem Recht nicht aufgelöst werden könne ***. Dem gegenüber stellen wir eine Aeußerung von Gottorfscher Seite, die im Jahre 1700 ausgesprochen worden ist: "Wir kommen aber nun ferner auf die unionem ducatuum, vermöge welcher beide Herzogthümer Schleswig und Holstein — — — ein

*) S. 4.

**) (Adelung) Kurzgefaßte Geschichte der Streitigkeiten S. 57 (aus Puffendorff).

***) Vergl. die vorher angeführte Schrift: Rechtmäßige Ursachen rc. in actor. publicor. Fasc. 4, S. 6.

corpus integrale bleiben, zu ewigen Tagen zusammen uniret und verbunden sein, selbige nicht von einander getrennt, noch das Herzogthum Schleswig, etiam existente casu vacantiae, dem Königreich incorporiret werden, und der eine von beiden regierenden Herren nicht etwa Herzog von Schleswig, noch der andere Herzog von Holstein sein solle*. Gerade die letzten Worte sind sehr treffend. Die Untheilbarkeit der Herzogthümer ward fortwährend darin festgehalten, daß niemals Schleswig für sich und Holstein für sich regierende Herren erhielten. Alle Nachfolger Christian I. haben durch einen und denselben Act die Regierung in beiden Landen angetreten, und niemals ist der Fall vorgekommen, noch konnte er vorkommen, daß einer derselben bloß in Schleswig oder aus einem andern Rechtstitel hier als in Holstein zur Regierung gelangte.

II.

Es sind sodann noch andere Verhältnisse, die mit den Theilungen zusammen hängen, ins Auge zu fassen, und diese führen uns schon näher zu dem Gegenstande hin, mit dem wir es zunächst zu thun haben.

Im Jahre 1564 ward zwischen Friedrich II. und seinem Bruder Herzog Johann dem Jüngern der privative Königliche Antheil in den Herzogthümern von Neuem getheilt. Die Sachen gestalteten sich nun so, daß der Herzog Johann der Jüngere und seine Nachkommen in ein anderes Verhältniß zum Lande

---

*) Nochmalige und endliche Behauptung des freien und unbeschränkten Exercitii des Schleswig-Holstein-Gottorpschen Juris armorum. Im Monat Januario 1700. § 61.

kamen, als die Fürsten des Oldenburgischen Hauses welche bis dahin die Herrschaft in den Landen geführt hatten und auch nachher die regierenden Landesherren blieben. Zu bemerken ist, daß nach Christian III. Tode drei Söhne als erbberechtigt zu den Herzogthümern anerkannt wurden. Der eine Sohn Magnus ward aber von Friedrich II. besonders abgefunden und überließ den ihm gebührenden Antheil dem ältesten Bruder. Die Folge davon war, daß Herzog Johann der Jüngere von dem Königlichen Antheil der Herzogthümer nur den dritten Theil erhielt. Als später Herzog Johann der Aeltere gestorben und sein Landestheil zunächst zwischen dem König und dem Herzog Adolf von Gottorf getheilt worden war, erkannte gleichfalls der erstere die Ansprüche seines Bruders, des genannten Herzogs Johann des Jüngern auf ein Drittheil dieses Erwerbes an, und gab ihm dafür nach getroffenem Uebereinkommen verschiedene Besitzungen, die eben jenem Verhältniß entsprachen. Die Linie dieses Hauses wird von dem Hauptschloß derselben im Allgemeinen die Sonderburgische genannt, aber nicht selten braucht man auch den Ausdruck jüngere Königliche Linie.

Das Erbrecht dieses Sonderburgischen Hauses auf die privativen Landesantheile war durch die eben erwähnten Vorgänge auf das unzweifelhafteste anerkannt. Die Theilnahme an der gemeinschaftlichen Regierung dahingegen hing, so lange das ständische Wahlrecht bestand, von der Einwilligung der Stände ab. Johann der Jüngere machte Ansprüche darauf, zur Mitregierung beider Herzogthümer zugelassen zu werden, und die beiden regierenden Landesherrn, König Friedrich II. und Herzog Adolf, waren diesem Verlangen des Herzogs nicht entgegen, vielmehr darin mit demselben einverstanden. Die Stände verweigerten indeß die von Friedrich II. für Johann den Jüngern verlangte Huldigung, lediglich aber aus dem Grunde,

weil sie die Huldigung und Annahme eines dritten mitregierenden Landesherrn unter den damaligen Umständen weder nothwendig noch rathsam fanden *. Obgleich über die Ansprüche Johann des Jüngern auf die Theilnahme an der gemeinsamen Regierung und die Huldigung der Stände viel verhandelt worden, so ist es doch dabei geblieben, daß der Herzog und seine Linie auf den Besitz privativer Landestheile beschränkt wurden und zur Theilnahme an der gemeinsamen Regierung nicht gelangten.

Allerdings haben diese Verhältnisse von dem Standpunkte politischer Auffassung unserer Zeit betrachtet, etwas Befremdendes an sich; allein sie entsprachen wohl den staatsrechtlichen Ansichten, welche damals, besonders in den Deutschen Fürstenthümern, herrschend waren. Auf der einen Seite das Recht aller männlichen Mitglieder des Fürstlichen Hauses zur Theilnahme an dem Genuß der Fürstlichen Würde, der Einkünfte und Güter die damit verbunden waren, auf der andern Seite in den einmal fest gebildeten Territorien das Streben und Recht des Landes, nicht ganz und gar zersplittert zu werden, sondern in staatsrechtlicher Einheit zu verbleiben. Wiederholt führte das zu Abfindungen erbberechtigter Mitglieder des Fürstlichen Hauses mit einzelnen Aemtern und Besitzungen, während die Hauptregierung des Territoriums einem der älteren oder sonst bevorzugten Fürsten blieb. Nicht überall war aber das Recht der Lande so geschützt wie hier. Die Stände hätten nach dem Privilegium Christian I. sich ohne Zweifel jeder Theilung widersetzen können; sie hätten wenigstens nicht nöthig gehabt, mehr als einen regierenden Landesherrn anzunehmen; daß sie sich dazu verstanden einmal

---

*) Christiani's neuere Geschichte der Herzogthümer. Bd. II., S. 397.

drei, dann zwei zu wählen, konnte ihrem Rechte keinen Abbruch thun. Aber eben so wenig wurde das allgemeine Erbrecht des Oldenburgischen Hauses dadurch beeinträchtigt, daß sie in dem bestimmten Fall eine Vermehrung der regierenden Herrn nicht zugeben wollten.

Wie das Commissionsbedenken den Schluß ziehen kann, daß durch die Weigerung der Stände Herzog Johann den Jüngern zum gemeinschaftlichen Regenten anzunehmen und ihm die Huldigung zu leisten, das Erbrecht der Sonderburgischen Linie in Frage geblieben sei*, ist schwer zu begreifen. Von dem Erbrecht der Sonderburgischen Linie auf die Herzogthümer war überall keine Rede, und es konnte dasselbe um so weniger bezweifelt werden, da es eben nach dem Tode Christian III. geltend gemacht war, wie es auch späterhin nach dem Ableben Herzog Johann des Aeltern unwidersprochen von Neuem in Wirksamkeit trat. Dabei ist es eben so klar, daß das in Ansehung der privativen Landestheile wirksam gewordene Erbrecht Johann des Jüngern die Stände nicht nöthigen konnte, einen dritten Landesherrn zu wählen. Die Umstände waren nicht von der Art, daß die Reihe in der Successionsordnung durch die Wahl der Stände an Johann den Jüngern kommen konnte, wenn die Stände selbst nicht eine Ausnahme von der Regel machen wollten. Man braucht auch hier sich bloß den Unterschied zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung zu vergegenwärtigen, um die erwähnten Thatsachen und Verhältnisse in ihrem wahren Zusammenhange zu begreifen, und um zu erkennen, daß die Nichtannahme Johann des Jüngern zum regierenden Landesherrn das Erbrecht seiner Nachkommen im mindesten nicht afficirte. Das Erbrecht in Beziehung auf ein grund-

---

*) Commissionsbedenken, S. 2.

gesetzlich untheilbares Land ist an und für sich ein eventuelles Recht, und es muß allemal der Zeitpunkt abgewartet werden, in welchem der einzelne Berechtigte befugt wird, seinen Erbanspruch wirklich geltend zu machen. In der Erklärung der Stände von 1564 ist sogar angedeutet, daß wenn König Friedrich II. ohne männliche Erben abgehen würde, alsdann der Wahl Johann des Jüngeren zum mitregierenden Herrn kein Hinderniß entgegenstehe.

Es ist um so unbegreiflicher, wie man aus jener Weigerung der Stände die angeführten Schlüsse hat ziehen können, da selbst der Lehnsherr späterhin das Erbrecht der Sonderburgischen Linie ausdrücklich anerkannt hat. Im Odenseeischen Vergleich vom 25. März 1579 verspricht der König von Dänemark "den Herzögen des Oldenburgischen Stammes, so viel deren itziger Zeit leben oder künftig sein werden, und nicht allbereit durch sonderliche Verträge abgefunden und Verzicht gethan *, auch deren Nachkommen, mit dem Fürstenthum Schleswig, samt dem was vor Alters dazu gehört, und der Insel Fehmarn, als mit einem altväterlichen und vom Reich Dänemark herrührenden ererbten Fahnenlehn wirklich zu belehnen." Daß dieses Versprechen auch den Herzögen der Sonderburgischen Linie ertheilt ist, kann um so weniger einen Zweifel leiden, da noch König Friedrich III. in dem Lehnbriefe vom 22. Mai 1649 die Herzöge Sonderburgischer Linie mit ihrem innehabenden Antheil an dem Herzogthum Schleswig sammt der gesammten Hand an diesem Fürstenthum und dem Lande Fehmarn, und zwar unter aus-

*) Die Worte "und Verzicht gethan", welche augenscheinlich eine große Bedeutung haben, sind in dem Bericht der Commission über den Inhalt des Odenseeischen Vergleichs von 1579 ganz mit Stillschweigen übergangen.

drücklicher Berufung auf den Odenseeischen Vergleich von 1579 belehnt hat.

In den Erörterungen der Commission über die Gesammtbelehnungen des Sonderburgischen Hauses kommt beiläufig * die Bemerkung vor, "daß alle Verleihungen der gesammten Hand für die Sonderburgische Gesammtlinie, soweit die Nachforschungen gereicht haben, ausschließlich an angestammte Lehntheile geknüpft gewesen sind, und keinem Personalisten ohne im Zusammenhang mit Lehnbesitz je ertheilt zu sein scheinen." Daraus wird die Folgerung gezogen, daß alle Sonderburgischen Erbprätensionen durch den Besitz von Lehnsgut bedingt seien und wegfallen würden, so wie das Lehnsgut aus dem Besitze der Linie weggehe, und daß also gegenwärtig, wo keine der Sonderburgischen Linien sich im Besitz von Lehnsgütern befindet, das Erbrecht derselben auf das Herzogthum Schleswig als erloschen betrachtet werden müsse. Mit diesen Behauptungen unvereinbar ist eine kurz vorher vorgekommene Aeußerung des Comissionsbedenkens **, nach welcher den Schleswig-Holsteinischen Herzögen aus dem Sonderburgischen Hause ein agnatisches Erbrecht für den Fall zugeschrieben zu werden scheint, wenn das Geschlecht Friedrich III. im männlichen und weiblichen Stamme ausgestorben sein wird. Also wäre doch ein Erbrecht vorhanden, wenngleich der Zeitpunkt seiner Wirksamkeit sehr weit hinausgeschoben sein würde! Wir werden Anlaß haben in anderem Zusammenhang auf diese Aeußerungen zurückzukommen.

Wir müssen aber auch die Richtigkeit der Voraussetzungen in Abrede stellen, kraft deren das Commissionsbedenken das

---

*) Commissionsbedenken, S. 19.

**) Ebendaselbst, S. 17 und 18.

Erbrecht der Sonderburgischen Linie abläugnet. Wenn auch in allen Fällen der Sonderburgischen Gesammtbelehnung ein Lehnsbesitz vorgekommen wäre, so würde daraus doch noch keineswegs folgen, daß der Lehnsbesitz die Wirksamkeit der gesammten Hand bedingt habe. Eine Verleihung der gesammten Hand kann vorkommen in Verbindung mit dem Besitz eines Lehnstücks, aber eben so gut unabhängig davon. Es ist daher eine vollkommen gleichgültige Sache, ob die Inhaber der gesammten Hand irgend einen Theil vom Lehn besitzen, oder nicht. Es ist ferner, was die Thatsachen betrifft, unbegründet, daß die Sonderburgischen Herzöge "nur mit Beziehung auf Lehnsbesitz" die gesammte Hand erhalten haben. In dem Lehnbriefe König Friedrich III. vom 26. Mai 1649 sind sämmtliche Söhne des Sonderburgischen Herzogs Alexander namentlich aufgeführt und mit der gesammten Hand belehnt worden, während es doch außer Zweifel ist, daß nur der älteste Sohn Johann Christian sich im Besitz eines Lehnstücks befand, die übrigen aber in Gemäßheit des Primogeniturstatuts dieses Hauses von 1633 von den väterlichen Erblanden nichts erhalten hatten. Endlich ist nicht zu vergessen, daß die Ertheilung der gesammten Hand am Herzogthum Schleswig für die Sonderburgischen Herzöge nicht die Bedingung ihres Erbrechts war. Bis zum Jahr 1579 war in den Herzogthümern Schleswig und Holstein die Belehnung zur gesammten Hand völlig unbekannt, und wurde erst durch den in diesem Jahre abgeschlossenen Odenseeischen Vergleich eingeführt. Bis dahin beruhte die Erbfolge zunächst auf reinem Geblütsrecht, und durch den Odenseeischen Vergleich ist dieser Grundsatz nicht aufgehoben oder abgeändert worden. Es ergiebt sich daher, daß die Belehnung zur gesammten Hand für die Sonderburgischen Herzöge keine andere Bedeutung hatte, als daß sie zur Erleichterung des Beweises ihrer Successionsrechte dienen

sollte. Es war also die Belehnung zur gesammten Hand in der Hauptsache nicht viel mehr als eine Formalität *.

Wenn es mit den Prämissen in dem zur Frage stehenden Theile sich auf die angegebene Weise verhält, so ist damit zugleich die daraus gezogene Folgerung sattsam widerlegt.

III.

Die Staatsverfassung des Herzogthums Schleswig erfuhr zwar durch die Aufhebung des ständischen Wahlrechtes und durch die damit in Verbindung stehende Einführung der Primogeniturordnungen, sowohl im Königlichen als im Herzoglich Gottorfschen Hause, demnächst auch durch die Aufhebung des Lehnsnexus des Herzogthums Schleswig mit Dänemark im Jahre 1658 in zwei Punkten wichtige Veränderungen. Aber weder die eine noch die andere dieser Veränderungen konnte den Einfluß haben, daß dadurch das rein agnatische Erbrecht im Herzogthum Schleswig beschränkt, geschweige denn aufgehoben wäre.

Das Herzogthum Schleswig war unter dem Oldenburgischen Hause ein Mannlehn, nur Söhne oder männliche Erben konnten durch die Wahl der Stände zur Nachfolge berufen werden, und da die Wahl immer gemeinsam für Schleswig und Holstein erfolgte und erfolgen mußte, so war schon dadurch jede Möglichkeit einer weiblichen Succession ausgeschlossen. Die Primogeniturgesetze für das Gottorfsche Haus von 1608 und für das Königliche von 1650 konnten

*) Vergl. Eichhorn deutsches Privatrecht, § 359, Note n, und was von Michelsen in der zweiten polemischen Erörterung S. 34 und ff. darüber bemerkt worden ist.

daher nur die Erbfolge für die männliche Linie derjenigen bestimmen, von welchen die Primogeniturgesetze ausgegangen waren.

Indem das sogenannte Diplom der Souverainität für Herzog Friedrich III. und ein ähnliches für König Friedrich III.* den genannten beiden Landesherrn für ihre Leibeserben und Descendenten männlicher Linie die Befreiung von jeglichem Lehnsnexus mit dem Königreich Dänemark bewilligte, und dabei der Weiber gar nicht gedachte, so war auch dadurch anerkannt, daß das Herzogthum Schleswig ein Mannlehn sei.

Für die Herzöge aus dem Sonderburgischen Hause wurde das Herzogthum auch nach 1658 als ein Lehn betrachtet, und ist späterhin mehrmals, wie die Commission selbst ausdrücklich anführt, in Gesammtbelehnungen als solches anerkannt worden. Wie die Commission** in Beziehung auf diese Verhältnisse von der Anomalie reden kann, daß für ein allodiales Land*** eine Investitur in Frage blieb, ist schwer zu begreifen. In so weit eine Investitur statt fand, war das Land ein Lehn; in so weit die Lehnshoheit aufgehoben war, hörte auch die Investitur auf. Wo wäre da eine Anomalie?

Das Herzogthum Schleswig war ein Mannlehn. Es konnte daher nach der Natur der Sache im Herzogthum Schleswig von einer Succession der weiblichen Linie nicht die Rede sein. Die weibliche Erbfolge war vielmehr früher durch die Verbindung mit Holstein und das Wahlrecht der Stände,

---

*) Vergl. darüber das Commissionsbedenken, S. 2.

**) Ebendaselbst, S. 14.

***) Wir wiederholen diesen Ausdruck aus dem Commissionsbedenken, obschon er niemals von Schleswig gebraucht ist, und gewiß hier keine Anwendung finden kann. Die Aufhebung der Lehnshoheit machte die Herzoge von Schleswig souverain, das Land nicht zum Allodium.

und später eben so wohl durch die Primogeniturgesetze, als durch die Souverainitätsdiplome ausgeschlossen. Aus den Familienverhältnissen aber ergab sich, daß das agnatische Erbrecht der Schleswig-Holsteinischen Herzöge aus dem Sonderburgischen Hause, für den Fall, wenn es dermaleinst zur Wirksamkeit gelangen könne, durch die erwähnten Vorgänge auf keine Weise berührt wurde.

Das Commissionsbedenken behauptet zwar*, daß "seit der Erblichkeit in den zwei souverainen Fürstenhäusern der Herzogthümer, also seit 1658, ein Sonderburgischer Successionsanspruch an Schleswig von der Königlichen Linie, so lange von ihr noch Mann oder Weib übrig, als nicht mehr berechtigt betrachtet wurde." Diese Behauptung ist aber mit keinem Worte erwiesen, und konnte es um so weniger werden, als das Gegentheil sonnenklar zu Tage liegt. Zwar ergiebt sich aus den im Commissionsbedenken angeführten, sonst auch bekannten Vorgängen, daß König Friedrich III., nachdem seit 1660 die Erblichkeit der Dänischen Krone in männlicher und weiblicher Linie feststand, wohl den Wunsch hegen mochte, auch in den Herzogthümern seinen weiblichen Linien die Erbfolge zu verschaffen. Wirklich ward 1665 ein Versuch gemacht, den Herzog von Plön zur Einwilligung in eine Aenderung der Erbfolge in den Herzogthümern zu bewegen. Der Versuch mißlang aber damals und ist späterhin nicht erneuert worden, beweist also wohl das Vorhandensein eines Wunsches bei Friedrich III., nicht aber das Dasein einer rechtlich begründeten Ueberzeugung und am wenigsten das Dasein einer wirklichen Berechtigung. Der Herzog von

---

*) Commissionsbedenken, S. 18. Wir machen aufmerksam auf den sehr ungenauen Ausdruck, der sich hier wie in andern Stellen findet; 1658 ward ja keineswegs die Erblichkeit eingeführt.

Plön setzte dem Königlichen Antrag die Behauptung entgegen, "daß da Deroselben Descendentes männlicher Linie, welches Gott verhüte, abgehen würden, alsdann die Sonderburgischen Herrn Herzöge denenselben ut ordine et sanguine proximiores folgeten und succedirten." * Friedrich III. ließ darauf diese Proposition ganz fallen.

Auch aus der Zeit Christian V. findet sich eine Bestätigung des Grundsatzes, daß in den Herzogthümern nur der Mannsstamm succediren könne. Denn da dieser König im Jahre 1691 die für seinen Antheil in den Herzogthümern Schleswig und Holstein im Jahre 1650 festgesetzte Primogeniturordnung, auf die ihm anheimgefallenen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst extendirte, so lag darin die offenbare Anerkennung, daß das Statut von 1650 damals noch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein in voller Kraft und Wirksamkeit bestehe, und daß die weibliche Linie des Königlichen Hauses von aller Erbsuccession in den Herzogthümern ausgeschlossen sei **. Diese Erklärung macht es unnöthig in diesem Zusammenhange auf die Occupation der Herzoglichen Lande unter Christian V. im Jahre 1684, welche bis zum Altonaer Vergleich von 1689 dauerte, näher einzugehen. Daß jene Occupation auf die Erbfolgerechte im Fürstlichen Hause keinen Einfluß gehabt hat, erhellt zur Genüge daraus, daß die alte Erbfolgeordnung im Jahre 1691 von Neuem bestätigt wurde.

Bis zur Occupation des Fürstlichen Antheils im Herzogthum Schleswig durch König Friedrich IV. im Jahre 1713 ist anerkannter Maaßen nichts vorgekommen, was in der

---

*) Michelsen, zweite polemische Erörterung, S. 21.

**) Michelsen, über das Wahlrecht der Schleswig-Holsteinischen Stände, in der Zeitschrift für Deutsches Recht, III. S. 103.

Successionsordnung im Fürstlichen Hause irgend etwas geändert hätte, und die agnatische Erbfolge bestand jedenfalls bis zu gedachtem Jahre als ein anerkannter und unbezweifelter Grundsatz. Bestätigt wird dies durch einen von Hojer * berichteten Vorgang aus dem Jahre 1709. Das Königlich Polnische Churfürstlich Sächsische Haus hatte, als zum Weiberstamme Friedrich III. gehörig, seine Erbansprüche auf Dänemark in seinen Titel aufgenommen, aus Versehen aber auch die Herzogthümer mit genannt. Dagegen ließ Friedrich IV. Protest einlegen, "weil das in lege regia gewurzelte Erbrecht der Königlichen Prinzessinnen und deren Descendenten sich auf die Herzogthümer nicht erstrecke."

IV.

Ehe wir weiter gehen, sind wir genöthigt, noch einen Blick auf die Politik der zugleich im Königreiche Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein regierenden Linie des Oldenburgischen Hauses zu werfen. Seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts befand sie sich fast fortwährend in Streitigkeiten mit dem in Schleswig und Holstein mitregierenden Gottorfer Hause, das sich seiner Seits auf das engste an die Dänemark feindliche Krone Schweden angeschlossen hatte. Durch die unglücklichen Kriege gegen diese Macht war der König gezwungen worden, die Lehnsabhängigkeit Schleswigs aufzuheben und jene oben erwähnten Souverainitäts-Diplome auszustellen; er ward zugleich genöthigt, in den mancherlei streitigen Verhältnissen, welche zwischen ihm

*) Hojer, Leben Friedrich IV., Thl. I, S. 166.

als Herzog und dem Gottorfer stattfanden, mehr oder weniger den Ansprüchen und Wünschen des letzteren nachzugeben. Es hatte dies eine Erbitterung in der Brust der Könige zurückgelassen, welche sie trieb, ihren glücklichen und oft übermüthigen Nachbarn und Vettern dies zu vergelten. In der That bewegt sich ihre Politik in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts hauptsächlich um diesen Punkt; und wieder und wieder suchen sie Anlaß und Mittel, um den Gottorfern die gemachten Zugeständnisse zu nehmen und sie möglichst in ihren Rechten und Befugnissen zu beschränken. Auf alle einzelnen Vorgänge kömmt es hier nicht weiter an, wohl aber auf ein Anderes das damit zusammenhängt. Die Dänischen Könige erfahren, besonders seitdem sie sich an Frankreich angeschlossen haben und mit Hülfe des mächtigen Ludwig XIV. ihre Absichten durchzusetzen suchen, jederzeit entschiedene Einrede und Widerstand bei dem Deutschen Kaiser und einzelnen Deutschen Fürsten, die sich des Gottorfer Herzogs annehmen und ihm den Besitz der einmal erworbenen Rechte zu sichern oder wieder zu verschaffen bemüht sind. Für Holstein muß der König ihnen ein Recht zur Einmischung zugestehen, er kann sich der Pflicht nicht entziehen, seine Maaßregeln auf dem Regensburger Reichstag oder auf den Versammlungen des Niedersächsischen Kreises zu vertreten. Er sucht daher Schleswig von Holstein zu trennen, und richtet sein Augenmerk besonders auf jenes. Hier glaubt er jede Einmischung der Deutschen abweisen zu können. Mitunter versucht er wohl die Verhältnisse Schleswigs, wie wir oben gesehen, auf das, wie er selbst sagt, durch ein unauflösliches Band damit verbundene Holstein zu übertragen. Allein er sieht wohl ein, daß er damit nicht durchdringen kann, und sucht nun besonders in Schleswig seine Absichten durchzuführen.

Durch die Aufhebung der Lehnsverbindung Schleswigs mit Dänemark schien auch dieses Reich beeinträchtigt, und der König glaubte auch in seiner Eigenschaft als Dänischer König hier ein Unrecht wieder gut machen zu müssen. Bald versucht er deshalb den Herzog zur Anerkennung seiner Lehnshoheit zu bewegen, bald will er ihn ganz von der Herrschaft in Schleswig ausschließen. Zu wiederholten Malen hat der König 1676 und dann wieder 1684 den Herzoglichen Antheil von Schleswig, und zwar beide Male nur diesen, in Besitz genommen; das letzte Mal läßt er sich förmlich als alleinigem souverainen Landesherrn huldigen*. Eben damals war es, wo er, um Schleswig in einigen Beziehungen von Holstein zu trennen, ein besonderes Obergericht für dieses Land einsetzte**, und zum ersten Mal dem Prälaten und der Ritterschaft des Herzogthums Schleswig ihre Privilegien allein bestätigte***. Das letzte geschah zunächst freilich, weil die eingefügte Klausel "so weit solche unserer souverainen alleinigen Regierung über mehrbesagtes Herzogthumb — nicht entgegen sind" auf Holstein nicht paßte, wo die Regierung des Königs weder souverain noch alleinig war. Im Allgemeinen aber wird sich wohl die Absicht nicht verkennen lassen, die Verbindung Schleswigs mit Holstein einiger Maaßen zu lockern; aber nur um jenes der Einmischung des Kaisers und

---

*) Die Behauptung Gebhardis II, S. 2200, der König habe am 2. April 1685 die Schleswigsche Ritterschaft zu Gottorp zusammenkommen lassen, sie feierlich von dem Holsteinischen Adel getrennt und ihr befohlen, eine Urkunde auszufertigen, worin sie ihn als ihren einigen unumschränkten Herrn und König anerkannte und gestand, daß sie ein Glied des Dänischen Reiches sei, ist durch nichts bewährt. Siehe Falck, das Herzogthum Schleswig, S. 172. Auch das Commissionsbedenken erwähnt der Sache nicht.

**) Hegewisch, Geschichte der Herzogthümer, II (IV), S. 299.

***) Privilegien, S. 250.

der Deutschen Fürsten möglichst zu entziehen*. An Anderes wurde nicht gedacht, und wie wenig man gerade Königlicher Seits geneigt war, die staatsrechtliche Einheit der Herzogthümer und ihrer verschiedenen Theile zu verkennen, erhellt aus den oben angeführten Erklärungen zur Genüge. Es ist aber von Wichtigkeit dies festzuhalten, weil schon daraus geschlossen werden darf, daß auch in der späteren Zeit einzelne Veränderungen in den Verhältnissen des Herzogthums Schleswig vorgenommen werden konnten, ohne daß dadurch die staatsrechtliche Stellung desselben, die Verbindung mit Holstein und das geltende Erbrecht aufgehoben oder wesentlich modificirt werden konnten und sollten. — Zugleich wurde alles versucht, um den Besitz des Landes zu behaupten, dem Kaiser Versprechungen gemacht, wenn er denselben anerkennen und garantiren wolle, dem Herzog als Entschädigung selbst die Abtretung von Oldenburg angeboten**. Noch bei den Verhandlungen zu Altona will man nichts von einer Wiederherausgabe Schleswigs wissen; der König behält sich in allen Punkten die freie Verfügung über das Land und dessen Einrichtungen vor***; und doch hatte nach den Ansichten der Commission bloß eine Vereinigung des Herzoglichen Antheils mit dem Königlichen stattgefunden. Am Ende aber mußte der König nachgeben, und die Verwirklichung seiner Absichten blieb einer späteren Zeit vorbehalten.

Nachdem nämlich durch den Altonaer Vergleich 1689 und durch den Travendahler Frieden 1700 der Herzog von Schleswig-Holstein-Gottorf in alle seine Besitzungen und Rechte

---

*) Hegewisch a. a. O.

**) Geschichte der Streitigkeiten, S. 69 und 72.

***) Vergl. die Königlicher Seits den 3. Januar 1688 eingegebene Declaration.

wieder hergestellt war, erfolgte im Jahre 1713 die große Katastrophe, welche der Regierung des Herzogs in Schleswig wirklich ein Ende machte, und der Königlichen Linie des Oldenburgischen Hauses den alleinigen Besitz des ganzen Herzogthums Schleswig verschafft hat.

Das Commissionsbedenken äußert * über dieses Ereigniß, daß König Friedrich IV. im März 1713 den Gottorfschen Antheil der Herzogthümer in Besitz genommen habe, und daß der Gottorfsche Antheil von Schleswig "als erobertes Land" angesehen worden. Das am 13. März 1713 von König Friedrich IV. erlassene Occupationspatent erstreckt sich indeß auf beide Herzogthümer, Schleswig und Holstein, und enthält durchaus keine Aeußerungen, welche das Herzogthum Schleswig allein betreffen. Es ist in demselben nicht einmal von einer Occupation des Gottorfschen Antheils die Rede **. Der Hauptinhalt des Patents ist der Befehl, die Contributionen und andere Gefälle, von welcher Art sie sein möchten, nicht mehr an die Gottorfsche Kasse zu entrichten, sondern alle und jede herrschaftlichen Gelder an die Königliche Kriegskasse einzuliefern. Das Schicksal der Occupation traf nicht bloß die Gottorfschen Lande im Herzogthum Schleswig, sondern in gleichem Maaße und in gleicher Weise den Fürstlich Gottorfschen Antheil im Herzogthum Holstein.

Ueberhaupt finden sich in dem Zeitraum von 1713 bis 1721 keine Verfügungen, welche das Herzogthum Schleswig allein angehen. Alle Maaßregeln, welche getroffen wurden, gelten für beide Herzogthümer, und es findet sich nirgends

---

*) S. 3.

**) Die Worte lauten: "und fügen denenselben hiermit vorläuffig zu wissen, daß wir aus sehr erheblichen Ursachen uns der besagten beiden Herzogthümer und dazu gehörigen Landen und deren Einkünffte zu versichern, allergnädigst veranlasset befinden."

die Behauptung der Commission bestätigt, daß das Herzogthum Schleswig als erobertes Land und also auf eine andere Weise behandelt worden wäre als der Gottorfsche Antheil im Herzogthum Holstein.

Dagegen soll keineswegs verkannt werden, daß der König auf mannigfache Weise die Neigung oder Absicht auch dies Mal gezeigt hat, seine Herrschaft gerade in Schleswig zu einer für die Zukunft dauernden zu machen, während er vorhersehen mochte, daß an ein Behalten des Gottorfschen Antheils von Holstein nicht gedacht werden könne. Dahin gehört zunächst Folgendes. An demselben Tage, an welchem das Occupationspatent erlassen ward, am 13. März 1713, ward mittelst Rescripts von König Friedrich IV. dem Königlichen Generalsuperintendenten Dassow die Inspection in geistlichen Sachen in dem Gottorfschen Antheil des Herzogthums Schleswig übertragen und demselben dabei befohlen, das Kirchengebet sowohl in den Städten als auf dem Lande zu verändern, und es so einzurichten, wie es bei dem Königlichen Kirchengebet bisher gebräuchlich gewesen *. Irgend welche weitere Folgen konnte eine solche Maaßregel natürlich nicht haben; nur die Absicht des Königs, Schleswig für sich zu behalten, möchte sie deutlich zu erkennen geben. Auf eine solche läßt schon ein im Februar 1713 mit Rußland abgeschlossener Vertrag schließen, in dem der Zaar verspricht,

---

*) Das Rescript an den Generalsuperintendenten Dassow findet sich in den Nachrichten vom Nordischen Kriege, vierte Fortsetzung S. 298, und in dem Wiederholten Abdruck einiger Schleswig-Holstein-Gottorpischer Schriften, und ebenda auch das Kirchengebet selbst. Ohne Zweifel betrifft das von der Juristenfacultät in Halle im März 1714 abgegebene Responsum über eine Veränderung im Kirchengebet, abgedruckt in J. H. Boehmer, ius ecclesiast. protestant., T. III p. 783, eben diesen Fall.

"Sr. Majestät alle die Vortheile, so sie dereinst von der Schleswigschen Seite bei dem Frieden erhalten könnten, keinesweges zu hindern." * Dieselbe Absicht glauben wir ferner in einem Schreiben an den Kaiser zu erkennen, der sich für den vertriebenen Herzog erklärt hatte, und dem der König antwortet **, daß es gewiß seine Meinung nicht sei, den Gottorfer ganz von seinem Lande auszutilgen, wobei er jedoch sorgfältig vermeidet, von einer Restitution in Schleswig zu sprechen, und immer nur auf Holstein hinweist, auf das sich allerdings nach des Königs Ansicht die Verwendung des Kaisers allein beziehen konnte. Ganz besonders aber kommen hier die mit dem König von Preußen und dem König von Großbritannien, als Churfürsten von Hannover, im Jahre 1715 abgeschlossenen Verträge in Betracht, in denen sich der König den Besitz, Genuß und Eigenthum des Fürstlichen Antheils vom Herzogthum Schleswig garantiren läßt***. Dasselbe, was der König im Jahre 1684 erstrebte, suchte er jetzt sicher und entschieden zu erreichen.

Der interimistische Zustand, in welchem der Fürstlich Gottorfsche Antheil in beiden Herzogthümern sich befand, dauerte aber, bis der Nordische Krieg durch den Stockholmer und Friedensburger Frieden im Jahre 1720 sein Ende erreichte. In diesem Friedensschluß versprach Schweden dem Herzog von Holstein-Gottorf wegen des Herzogthums Schleswig keinen Beistand wider den König von Dänemark zu leisten. Zugleich erlangte Friedrich IV., daß die den Friedensburger Frieden vermittelnden Mächte, England und Frankreich, ihm

---

*) Hojer, Leben Friedrichs IV., Thl. I, S. 263.

**) Faber, Staatskanzlei, XXVIII, S. 375 ff.

***) Die Verträge sind, so weit sie hieher gehören, abgedruckt in den Neuen Kieler Blättern, 1844, S. 756 (December).

den ruhigen Besitz des Fürstlichen Antheils vom Herzogthum Schleswig garantirten.

Die Commission scheint auf diese Garantieen in ihrer Deduction keinen sonderlichen Werth gelegt zu haben *, und um so weniger ist es nöthig, hier darüber Erörterungen anzustellen. Gewiß ist es auf jeden Fall, daß die von England und Frankreich gegebenen Garantieen bloß den Besitz des Fürstlichen Antheils von Schleswig zum Gegenstand hatten, und daß Garantieen überhaupt nach Rechtsgrundsätzen keine ausreichenden Mittel sind, um den factischen Besitz in ein wohlbegründetes Recht zu verwandeln.

V.

Von viel größerer Bedeutung ist aber die von Friedrich IV. gleich im folgenden Jahre, 1721, vorgenommene Maaßregel, sich von den bisher gemeinschaftlichen und privativen Gottorfschen Unterthanen im Herzogthum Schleswig die Erbhuldigung leisten zu lassen. Dieses Ereigniß ist von so großer Bedeutung, daß es in den Erörterungen, welche das Commissionsbedenken enthält, den Hauptgegenstand und den eigentlichen Mittelpunkt der ganzen Untersuchung bildet. Wir müssen daher dem auf dieses Ereigniß bezüglichen Theil des Commissionsbedenkens unsere vorzügliche Aufmerksamkeit zuwenden. Um aber

*) Die Data der Actenstücke sind in dem Commissionsbedenken sehr unvollständig und sehr ungenau angegeben. Der Nordische Frieden ward Schwedischer Seits zu Stockholm am 3/14. Juni, Dänischer Seits auf Friedrichsburg den 3. Juli 1720 unterzeichnet und von Friedrich IV. am 23. Juli ratificirt. Die Englische Garantieacte ist vom 26. Juli und die Französische vom 18. August 1720. Vergl. die Neuen Kieler Blätter a. a. O.

über das ganze Ereigniß und seine rechtliche Bedeutung zu einer vollständigen und klaren Einsicht zu gelangen, wird es rathsam sein, die Behauptungen der Commission von der versuchten Beweisführung zu sondern. Es wird sich dann um so leichter herausstellen, ob das Behauptete auch wirklich bewiesen worden ist.

Nachdem die Commission der bereits erwähnten von England und Frankreich erlangten Garantieen so wie der Bestimmungen des Nordischen Friedens erwähnt hat, geht sie auf die Huldigung von 1721 über, und spricht von dieser in folgender Weise: "Friedrich IV. hegte keinen Zweifel an seinem Rechte, jure belli über den von Dänemark eroberten Antheil zu Gunsten Dänemarks zu verfügen und diesem ganz Schleswig zu incorporiren. Auch konnte der König im Herzoge nicht sowohl einen Mitregenten sehen, den Er, der König vertreibe, als den Souverain eines völlig selbständigen Landes." — "Unter solchen Verhältnissen sah König Friedrich IV. alle und jede Ansprüche des Hauses Gottorp an Schleswig durch dessen Verbindung mit dem Feinde, wobei es schon auf eine Theilung Königlicher Lande abgesehen gewesen war, als völlig erloschen an, eine Erlöschung, die nicht bloß den Verlust der Besitz- und Erbrechte jenes Hauses auf den Gottorpischen Antheil zur Folge haben, sondern, als Frucht des Krieges, zugleich dessen eventuelle Erbansprüche auf die allezeit Königliche Hälfte vernichten mußte"*. — Durch das Patent vom 22. August 1721 wurde das ganze Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark incorporirt, indem der König erst den Fürstlichen Antheil mit dem Königlichen vereinigte, und dann die vereinigten beiden Antheile dem Königreiche incorporirte. — "Wollte der König — was er entschieden wollte — das

*) Commissionsbedenken, S. 4.

Herzogthum Schleswig incorporiren, so konnte er den Fürstlichen Antheil nicht allein Dänemark incorporiren; Er mußte denselben erst mit dem Königlichen vereinigen, um sie zusammen Dänemark zu incorporiren. Das that der König, und daß er es thue, sagte er."* — "Friedrichs IV. Absicht ging wirklich dahin, Schleswig zu einer Provinz von Dänemark zu machen. Nachdem Er es als ein Herzogthum mit Dänemark vereinigt hatte, wie es Jahrhunderte als solches mit Dänemark verbunden gewesen war, verwirklichte Er diese Absicht nicht. Daher beschränkten sich auch die Wirkungen der Incorporation auf den Uebergang der Königsgesetzlichen Erbfolge auf Schleswig und auf die alleinige souveraine Regierung über dies Herzogthum mit den Folgen, die sich hieran rechtlich und historisch knüpften."** — "Im Uebrigen ist aber die für die sonstigen Verhältnisse Schleswigs beabsichtigte Incorporation nicht zur Ausführung gekommen. Es bildet in Beziehung auf Dänemark keinen Staatstheil im engern Sinn, sondern, wie Holstein und Lauenburg, jedes mit seinen eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnissen, einen Theil der Gesammtmonarchie. Dagegen hat es mit Holstein Alles gemein, was die auch von Sr. Majestät dem König anerkannte bisherige Verbindung zwischen beiden Herzogthümern befaßt."***

In diesen Aeußerungen der Commission, die wir, insofern der Zusammenhang nicht eine kleine Veränderung in der Wortfassung erforderte, ganz wörtlich aus dem Bedenken wiederholt haben, ist mit gutem Grunde die Absicht Friedrich IV. von demjenigen unterschieden, was er wirklich zur Ausführung gebracht hat. Was würde es auch helfen, sich auf Absichten

---

*) Commissionsbedenken. S. 7.

**) Ebendaselbst, S. 9.

***) Ebendaselbst, S. 12 und 13.

zu berufen, die nicht zur Ausführung gekommen sind? In der Art aber, wie die Commission die Absichten Friedrich IV. und deren wirkliche Ausführung unterscheidet, ist sie weder vollkommen klar noch sich selbst consequent geblieben.

Wir müssen zunächst sagen, daß wenn die Commission von den Absichten des Königs spricht, sie nicht consequent und gleichmäßig zwischen solchen unterscheidet, die er vielleicht einmal gehegt und geäußert, dann aber wieder aufgegeben hat, und denjenigen, welche ihn leiteten, als er das Patent ergehen und die Huldigung einnehmen ließ.

Offenbar kann es auf die ersteren eigentlich gar nicht, und auch auf die letzteren nur insoweit ankommen, als sie verwirklicht worden sind. Doch ist auch der ersteren mit einigen Worten zu gedenken.

Was wir von ihnen wissen, verdanken wir theils dem Commissionsbedenken, theils einigen nachträglichen Mittheilungen eines Vertheidigers desselben im Altonaer Merkur *.

Dort gehört dasjenige hierher, was unter No. I gesagt wird **, theils von den Berathungen welche dem Patent vorangingen, theils von einer Erklärung ganz von der Hand des Königs, wodurch er den Gründen für solche Einverleibung vor denen entschieden den Vorzug giebt die dagegen in Betracht gestellt waren. Auf jene Vorberathungen wird auch später Rücksicht genommen ***. Wären sie von der entscheidenden Wichtigkeit wie die Commission selbst glaubt und uns glauben machen will, so ist es wahrhaft unbegreiflich, daß sie nicht diese wichtigen Verhandlungen so vollständig wie möglich mitgetheilt hat. Da ihr Bedenken so wenig Neues an That-

*) Extra-Beilage vom 31. August 1846.

**) Commissionsbedenken, S. 4.

***) Ebendaselbst, S. 9.

sachen und Urkunden bringt, so hätte sie sich wenigstens dadurch ein Verdienst um die Wissenschaft erwerben können. Es wäre außerdem von der Unpartheilichkeit der Commission zu erwarten gewesen, daß sie allen denjenigen welche durch ihr Gutachten in ihrer Ueberzeugung bestimmt und geleitet werden sollen, die Möglichkeit gegeben hätte, über Documente, die nach ihrer Meinung von so entscheidender Bedeutung sind, selbst ein Urtheil zu fällen. Es kommt dazu, daß die Commission von ihrer Auslegungskunst anderswo so wenig befriedigende Beweise gegeben hat, daß man nicht ohne einigen Grund in Zweifel ziehen kann, ob sie hier die Ansichten und Absichten Friedrich IV. und seiner Rathgeber richtig aufgefaßt hat. Wir könnten schon deshalb jede Bezugnahme auf diese Papiere und Actenstücke von der Hand weisen; ist es doch ein anerkannter Rechtssatz, daß die Berufung auf Urkunden ohne Vorlegung derselben einen Beweis durchaus nicht geben und ersetzen kann. Doch kommt es uns nicht allein darauf an, den Bericht der Commission, wie er vorliegt, zu beleuchten; es scheint uns wichtig, auch aus den dürftigen Mittheilungen, die wir erhalten haben, den wahren Stand der Sache möglichst genau darzulegen.

Da glauben wir nun allerdings aus den spärlichen Nachrichten der Commission und aus dem oben angezogenen Aufsatz ihres Vertheidigers soviel entnehmen zu können, daß der König Friedrich IV. zu irgend einer Zeit bestimmt die Absicht ausgesprochen hat, das Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark zu incorporiren, oder, wie die Commission dies an einer Stelle mit Recht anders ausdrückt *, Schleswig zu einer Provinz von Dänemark zu machen. Daß dies aber wider das Recht anlief, mußte auch in jener Zeit auf den ersten

*) Commissionsbedenken, S. 9.

Blick einleuchten. Oft genug hatten Königliche Schriftsteller, noch bei Lebzeiten Friedrich IV., von der Untheilbarkeit der Herzogthümer, von ihrer staatsrechtlichen Verbindung mit einander und völligen Verschiedenheit von Dänemark gesprochen, hatten dabei auf die Privilegien Christian I. Rücksicht genommen, so daß auch der König und seine Rathgeber dieses Recht des Landes nicht wohl verkennen konnten. Aus den verschiedenen Mittheilungen, die uns gemacht sind, können wir auch entnehmen, daß mehrere der Rathgeber des Königs sich gegen eine Incorporation in das Königreich ausgesprochen haben. Und demgemäß sagt das Commissionsbedenken selbst mit vollem Recht *: "Der König verwirklichte diese Absicht nicht", und "im übrigen ist aber die für die sonstigen Verhältnisse Schleswigs beabsichtigte Incorporation nicht zur Ausführung gekommen."

Nach diesen Zugeständnissen der Commission, werden wir auf die früheren Absichten des Königs keine Rücksicht zu nehmen haben, sondern nur auf die, welche ihn leiteten, als er im Jahre 1721 die Schritte that, welche die entscheidenden waren und welche nun zunächst unserer Beurtheilung vorliegen.

Wir glauben nämlich allerdings auch jetzt noch die Absicht und deren Durchführung unterscheiden zu müssen, und sind der Meinung, daß auch die Commission dies hat thun wollen, und nur wiederholt in den Fehler verfallen ist, eine frühere und die spätere Absicht des Königs nicht gehörig aus einander zu halten.

Allein die Absicht und deren Verwirklichung sind nicht die einzigen Punkte, welche in Betracht zu ziehen sind. Es giebt noch einen dritten Punkt, welcher nicht außer Acht gelassen werden darf. Auf dieses Dritte aber, welches von großer Wichtigkeit ist, hat die Commission sich gar nicht eingelassen,

---

*) Commissionsbedenken, S. 9. 12.

nämlich auf die Rechtsbeständigkeit dessen was wirklich geschah. Es ist von selber klar, daß nicht alle Absichten, auch wenn sie für den Augenblick zur Ausführung gebracht sind, ein wahres und wirkliches Recht begründen. Unsere Prüfung der zur Frage stehenden Angelegenheit muß sich daher auf folgende drei Punkte erstrecken:

1) Welches waren die Absichten Friedrich IV. bei Einnehmung der Schleswigschen Huldigung 1721?

2) Was ist von diesen Absichten in der That verwirklicht worden?

3) Welche rechtliche Bedeutung ist dem Geschehenen beizulegen?

VI.

Die Absicht Friedrich IV. das ganze Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark zu incorporiren, soll sich nach der Meinung der Commission schon aus den früher bekannten Actenstücken ergeben, aus dem Patent vom 22. August 1721 und aus dem für die Schleswigsche Huldigung vorgeschriebenen Eidesformular. Von einer Incorporation ist allerdings sowohl in dem Patent als in dem Formular des Huldigungseides die Rede, und die Commission hat vollkommen Recht, daß es eine Unrichtigkeit ist, wenn in einigen Abdrücken des Patents die der Incorporation erwähnenden Ausdrücke nicht vorkommen *. Es scheint uns aber nothwendig, zunächst das

*) In dem Abdruck in Falck's Schrift, das Herzogthum Schleswig, S. 86, sind die erwähnten Worte ausgelassen. Dies muß um so mehr einem Zufall oder Irrthum zugeschrieben werden, als in der Ausgabe von Heimreich's Nordfriesischer Chronik, Bd. II, S. 255, ein Abdruck des Patents enthalten ist, der den Passus vollständig

Patent und den Huldigungseid zu unterscheiden. Das Commissionsbedenken nimmt freilich an, daß auch durch das Patent schon die wirkliche Incorporation vollzogen worden sei. Doch ist dies entschieden gegen den Wortlaut desselben, welches nur von einem Entschluß des Königs spricht, und eben deshalb zunächst hier in Betracht gezogen werden muß, wo von der Absicht desselben die Rede sein soll. Es heißt nämlich in dem Patent: "und wir dann solchemnach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zu incorporiren, und dero Behueff von den gesambten Eingesessenen Ständen Unsers Hertzogthums Schleßwig, als — — die alleinige Erbhuldigung einnehmen — — zu lassen." Hiernach soll die Erbhuldigung offenbar das verwirklichen, wozu der König entschlossen ist, und derselbe sagt mit keinem Worte, daß er durch das Patent selbst schon das vollführe worauf es ankommt. Wir haben es also zunächst nur mit dem Patent zu thun, und werden höchstens zu untersuchen haben, ob und wie weit dasselbe durch die Huldigung selbst nähere Erläuterung empfange.

Daß aber nun die Absicht Friedrich IV. darauf gegangen sei, das ganze Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark zu incorporiren, erhellt aus dem Patent vom 22. August 1721 keineswegs.

Für's Erste bezog sich die Incorporation nicht auf das ganze Herzogthum Schleswig. Das erwähnte Patent ist nämlich nur an die gemeinschaftlichen Unterthanen im Herzogthum Schleswig gerichtet, und spricht nur von ihnen und den Einwohnern des privativen Gottorfschen Antheils, ist folglich

---

eben so giebt, wie der Abdruck der Commission, so daß dieser nicht das Verdienst zukommt, wie sie sagt, dem Patent seinen vollständigen Text und hiedurch seine Meinung zurückgegeben zu haben.

auch bloß für den gemeinschaftlichen und Gottorfschen Antheil erlassen. Mit dem jederzeit Königlichen Antheil des Herzogthums war 1713 keine Veränderung vorgegangen, und es sollte auch nach der klar vorliegenden Absicht Friedrich IV. im Jahre 1721 keine Veränderung damit vorgenommen werden. Das Patent nennt als seinen Gegenstand "den hiebevor gewesenen Fürstlichen Antheil im Herzogthum Schleswig", worunter freilich nicht bloß der privative Gottorfsche Antheil, sondern auch der Antheil des Herzogs an dem gemeinschaftlichen Schleswig verstanden werden muß. In diesen theils neu, theils vollständig erworbenen Theilen des Herzogthums Schleswig soll die Erbhuldigung geleistet werden, und hinsichtlich dieser Landestheile wird eine Veränderung in ihrer bisherigen staatsrechtlichen Stellung beabsichtigt. In dem ganzen Patent ist dagegen kein Wort enthalten, welches irgend eine beabsichtigte Veränderung in den staatsrechtlichen Verhältnissen des altköniglichen Antheils andeutete. Dieser war das altväterliche Erbe des Königlichen Hauses, von Alters her unangefochten besessen, und es lag überall kein Grund vor, über die Stellung desselben oder über die Verhältnisse seiner Einwohner irgend eine Verfügung zu treffen.

Ueber den Fürstlichen Antheil sollte nun aber eine Bestimmung getroffen werden. Die Absicht des Königs wird in den Worten angekündigt: "und Wir dann solchemnach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zu incorporiren." Man sollte denken, daß die Worte an und für sich deutlich genug sind, und daß von dem Könige nichts anderes beabsichtigt werde, als die Vereinigung der neu erworbenen Landestheile mit dem altköniglichen Antheil an dem Herzogthum Schleswig zu einem einigen und ungetheilten

Corpus *). Der Ausdruck bezieht sich bloß auf eine Incorporation des Fürstlichen Antheils, welche der König beabsichtigte, und die getroffenen Maaßregeln, wodurch die Absicht verwirklicht werden soll, beschränken sich auf diejenigen Theile, welche der König bisher entweder gar nicht oder wenigstens nicht mit alleiniger Landeshoheit besessen hatte.

Wenn die ausgeschriebene Huldigung hinsichtlich der bisher gemeinschaftlichen Unterthanen als die alleinige Erbhuldigung, das neu eintretende Verhältniß des Königs zu diesen Landestheilen als die alleinige Erb- und Landesregierung bezeichnet wird; wenn der König sich nochmals in Beziehung darauf den alleinigen souverainen Landesherrn nennt, so stimmt das damit vollkommen überein, und bezeichnet das neu eintretende Verhältniß als demjenigen vollkommen gleich, welches bisher in dem altköniglichen Antheil des Herzogthums stattgefunden hatte, und welches eben jetzt durch den Ausschluß des Gottorfer Herzogs im ganzen Herzogthum begründet wurde.

Für's Zweite geht schon aus dem Bisherigen hervor, das eine Incorporation in das Königreich Dänemark in dem Patent nicht ausgesprochen, ja mit keinem Worte angedeutet ist. Das Königreich Dänemark wird nicht als das Land genannt, in welches die Incorporation erfolgen soll; es ist von demselben in diesem Zusammenhange gar nicht die Rede, und man müßte es daher in der That für fast undenkbar ansehen, daß irgend Jemand auf den Gedanken kommen könnte,

---

*) Wie es in der oben angeführten, von Königlicher Seite ausgegangenen Schrift, von dem Ende der ersten Theilung heißt (Actor. publ. fasc. 4, S. 25): "Inmaassen die conditiones dieser Theilung mit Abgang höchst-gemeldten Königs posteritaet erloschen, und dadurch die damahls gemachte zwey Landes-Antheile sich in ein corpus wider zusammen consolidiret."

dasselbe hier in Betracht zu ziehen, wo es weder genannt ist, noch genannt werden konnte, weil es nicht hierher gehörte.

Die Commission hat indeß den Versuch gemacht, durch eine in der That ganz unbegreifliche Auslegung das gerade Gegentheil aus dem Patent von 1721 zu deduciren. Der oben hervorgehobene Satz, in welchem der König erklärt, daß er entschlossen sei den Fürstlichen Antheil von Schleswig mit dem seinigen zu vereinigen und zu incorporiren, hat die Commission so verstehen zu dürfen geglaubt, daß der König das gesammte Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark zu incorporiren beabsichtigt habe. Zu einer solchen Auslegung kann die Commission nur dadurch gelangen, daß sie gar Vieles, wovon in dem Patent kein Wort steht, subintelligirt, und folglich eine Art der Auslegung anwendet, durch welche man im Stande ist Alles aus Allem zu machen. Die Commission hat es zu folgendem wahrhaft unbegreiflichen Satze gebracht*: "Durch dieses Patent wurde das ganze Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark incorporirt. Um dies zu erkennen, ist die Verfügung "selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen und zu incorporiren" nur so zu lesen, wie sie gelesen werden muß, nämlich: den Fürstlichen Antheil mit dem Königlichen zu vereinigen und mit (zugleich mit) dem Königlichen zu incorporiren. Daß die vereinigten beiden Antheile dem Königreich Dänemark incorporirt wurden, war die nothwendige Meinung." Die Commission muß sich in der That wunderliche Leser gedacht haben, die sich auf solche Weise lesen lehren lassen; sie muß sehr eigenthümliche Begriffe von der Art und Weise haben wie Urkunden ausgelegt werden sollen, um mit solchen Behauptungen aufzu-

---

*) Commissionsbedenken, S. 7.

treten. Eine Sache, die solcher Beweisführung bedarf, muß sicherer Begründung doch in sehr hohem Maaße ermangeln.

Die Worte "und zu incorporiren" können nach dem Sprachgebrauch und natürlichem Wortverstand nur auf den Fürstlichen Antheil bezogen werden, und von einer vorzunehmenden Incorporation des altköniglichen Antheils ist in dem Patent durchaus nicht die Rede. Für die Auslegung muß zunächst an den gewöhnlichen Gebrauch erinnert werden, in der Urkundensprache gleichbedeutende Worte und Redensarten zu häufen. Es kann wohl keinem Verständigen zweifelhaft sein, daß die Ausdrücke "zu vereinigen und zu incorporiren" unmittelbar zusammen gehören, einen und denselben Rechtsact in der Art bezeichnen, daß das letztere Wort das erstere verstärken soll. Sollte die Stelle anders verstanden und sollten zwei wesentlich verschiedene Rechtsacte bezeichnet werden, nämlich die Vereinigung des Fürstlichen Antheils mit dem Königlichen, und die Incorporation beider Theile in das Königreich Dänemark, so hätte nothwendig durch Nennung des ganzen Herzogthums Schleswig nach den Worten "zu vereinigen" ausgedrückt werden müssen, was zu incorporiren beabsichtigt werde. So lautet aber der Text nicht.

Wenn die Commission ihre Auslegung durch die Bemerkung unterstützt*, daß "das Herzogthum Schleswig auf keine andere Weise in das Königreich Dänemark incorporirt werden konnte, als dadurch, daß der Fürstliche Antheil zuvörderst mit dem Königlichen vereinigt wurde, um sie zusammen Dänemark zu incorporiren", und ferner, daß "die Landestheile, welche die Antheile des Königs und des Hauses Gottorp bildeten, so lange es ein Herzogthum Schleswig gegeben hat, hierin corporirt (sic) gewesen, und sie schon deshalb nicht mehr

*) Commissionsbedenken, S. 7.

sich selbst, sondern nur Dänemark incorporirt werden konnten", so muß eben so sehr die Richtigkeit dieser Bemerkungen geläugnet werden, als es nicht abzusehen ist, auch wenn sie wahr wären, wie dadurch etwas für die richtige Auffassung des Patents gewonnen werden könnte.

Denn erstlich ist nicht zu begreifen, warum beide Landestheile dem Königreiche Dänemark nicht zugleich hätten incorporirt werden können, ohne vorher vereinigt zu sein, und zweitens ist überall nicht davon die Rede, daß die Landestheile einander gegenseitig incorporirt werden sollen; ausgedrückt ist vielmehr nur der Gedanke, daß der Fürstliche Antheil zu incorporiren sei.

Auch gestattet der grammatische Zusammenhang zunächst keine andere Deutung, als daß die Incorporation dem Königlichen Antheil geschehen solle, so daß der Fürstliche Antheil als solcher völlig zu existiren aufhört, und das ganze Herzogthum fortan ein ganzes ungetrenntes Territorium bildet. Die Commission wendet freilich dagegen ein, der Sprachgebrauch lasse diese Erklärung nicht zu; denn man incorporire nicht ein Land "mit dem andern", sondern "dem andern". Man darf sich aber einfach darauf berufen, daß bei dem Zusammenstellen zweier Verba, die sich auf dasselbe Hauptwort beziehen, fast regelmäßig nicht darauf Rücksicht genommen wird, ob das zweite einen andern Casus fordert, sondern man reiht es ohne Wiederholung dem vorhergehenden an*. Man wird dies eine grammatische Incorrectheit nennen müssen, allein der Sprachgebrauch hat sie vollständig sanctionirt, und sie ist so

*) Uebrigens ist zu bemerken, daß im Dänischen mitunter geradezu "indlemme med" gesagt wird, wie die Uebersetzung von Hojer's Staatsrecht (vgl. S. 48, n) an der Stelle zeigt, welche gerade von diesen Vorgängen handelt, S. 41: "at indlemme det med Danmark."

unvergleichlich viel geringer, als die, welche bei der von der Commission vorgeschlagenen Auslegung angenommen werden muß, daß man sich in der That wundern wird, wie diese nach dem von ihr gegebenen Beispiele noch auf irgend ein grammatisches Bedenken Rücksicht nimmt. Sie will ja, daß das "mit dem Königlichen" erst auf "vereinigen" in der Weise bezogen werden soll, daß es den Gegenstand bezeichnet, mit welchem vereinigt worden ist, und dann zugleich für das folgende Verbum "incorporiren" die Bedeutung habe "zugleich mit", was einem Philologen als gröbliche Gewalt gegen die Sprache, einem Rechtskundigen als offenbare Entstellung des Rechts erscheinen muß.

Außerdem aber ist auch bei dieser Erklärung das Land gar nicht genannt, in welches die Incorporation beabsichtigt wird, sondern auch hier muß man mit einem willkührlichen Subintelligiren zu Hülfe kommen. Unmöglich aber konnte in dem Satze das Land gänzlich unbenannt bleiben, in welches die Incorporation erfolgen sollte.

Die Commission beruft sich zwar darauf, daß in dem Patent von 1721 vom Könige angeführt werde, daß er des Herzogs Carl Friedrich gehabten Antheil im Herzogthum Schleswig "als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinenz wieder in Possession zu nehmen bewogen worden". Dabei ist aber zu bemerken, daß diese Anführung sich lediglich in dem historischen Theile des Patents findet, und daß es auch hier nicht heißt, daß der Fürstliche Antheil für die Krone Dänemark in Besitz genommen, sondern nur daß er ihr früher unrechtmäßiger Weise entrissen worden sei, was sich offenbar zunächst auf die Aufhebung der Lehnsverbindung im Jahre 1658 bezieht. Wo aber der König von seinen nunmehrigen Absichten spricht, ist weder die Krone noch das Königreich Dänemark genannt.

Wenn aber die Commission der Ansicht sein sollte, die sie selbst eigentlich nirgends deutlich ausgesprochen hat, daß das Patent aus dem Huldigungsformular erläutert werden müsse, wo es heißt, daß der König den Fürstlichen Antheil seiner Krone incorporire, so ist dies doch so ohne Weiteres keineswegs zuzugeben. Denn auch in andern Beziehungen weichen beide Actenstücke wesentlich von einander ab, wie noch unten weiter bemerkt werden soll, und hier wo der König von dem spricht wozu er entschlossen ist, scheint es durchaus nothwendig, nichts dem Texte hinzuzufügen. Es sind, wie wir wissen, ernste Berathungen über die vorzunehmenden Maaßregeln gehalten; der König hat sich dazu verstanden, Absichten, die er früher gehabt hatte, nicht zu verwirklichen; es ist daher gewiß anzunehmen, daß er nun seine letzte und wirkliche Absicht, dasjenige was er offen dem Lande und allen Mächten Europa's — denn das Patent wurde gleichzeitig gedruckt — als seinen Entschluß ankündigte, deutlich ausgesprochen habe. Wir sind am wenigsten berechtigt, aus einem nicht so allgemein veröffentlichten Actenstück, wie das Huldigungsformular, die vorangegangene entscheidende Erklärung zu suppliren und zu interpretiren. Den Erörterungen über die Bedeutung des Wortes Krone wollen wir an dieser Stelle nicht vorgreifen, müssen uns aber auf das entschiedendste besonders dagegen verwahren, wenn hier das Königreich Dänemark von der Commission herbeigezogen wird, da der König selbst es durchaus nicht nennt, da auch nichts geschah was dasselbe irgendwie anging, sondern der Vorgang sich ganz und gar auf dem Boden des Herzogthums Schleswig hielt.

Daß auch die Zeitgenossen nur an eine Vereinigung des Herzoglichen Antheils von Schleswig mit dem Königlichen dachten, zeigen zwei gleichzeitige Relationen über dies Er-

eigniß. In der Europäischen Fama vom Jahr 1721 * heißt es, wo der Inhalt des Patents kurz angegeben wird: "daß — Seine Majestät sich genöthigt gesehen habe, dieses Herzogthum Schleswig in Besitz zu nehmen, um solches auf ewig mit dem Königlichen Holstein zu vereinigen." Und noch deutlicher der Mercure historique et politique von demselben Jahre im Septemberheft **: "le préambule de l'acte pour l'hommage porte entre autre que — Sa Masjesté Danoise a jugé à propos de s'emparer du duché de Sleswyck pour l'incorporer à perpetuité au duché royal de Holstein." Unter Holstein werden an beiden Stellen die vereinigten Fürstenthümer Schleswig und Holstein verstanden, wie der Sprachgebrauch früher und später üblich gewesen ist. Dem Königlichen Antheil derselben sei der Fürstliche vereinigt, incorporirt.

Die Commission hat nun allerdings auch durch eine Vergleichung des Patens von 1721 mit demjenigen, welches 1684 bei der damaligen Vereinigung des Fürstlichen Antheils mit dem Königlichen erlassen wurde, es wahrscheinlich zu machen gesucht, daß im Jahre 1721 etwas ganz anderes beabsicht worden, als im Jahre 1684. Insofern wir uns aber hier lediglich an den Inhalt der Patente halten, und von den Huldigungseiden absehen, ist in der That eine wahre Verschiedenheit nicht zu entdecken. Beide Patente beziehen sich übrigens garnicht auf dieselbe Sache***, deshalb weichen die Worte allerdings wesentlich von einander ab. Die Commission legt jedoch darauf besonderes Gewicht, daß in

---

*) Theil 241, S. 1002.

**) VI, 5.

***) Von dem Patent dessen Schluß das Commissionsbedenken, S. 8, mittheilt, ist das welches zur Huldigung auffordert vom 28. Juni ganz verschieden und steht dem von 1721 näher.

dem Patent von 1684 das Wort "incorporiren" und die Bezeichnung der früheren Stellung Schleswigs zur Krone Dänemark fehle. Beide Umstände haben keine große Bedeutung und sind eigentlich bereits im Vorhergehenden gewürdigt worden.

Was das frühere Verhältniß Schleswigs zur Krone Dänemark betrifft, so brauchen wir hier bloß die Bemerkung zu wiederholen, daß die Erwähnung desselben im Patent von 1721 nur in dem enunciativen oder historischen Theil vorkommt, da aber, wo der König von seinen vorhabenden Absichten spricht, in keiner Weise gebraucht wird.

Was aber den Ausdruck "incorporiren" anlangt, so ist auch bereits darauf hingewiesen, wie er sich unmittelbar an das vorhergehende "vereinigen" anschließt, und zunächst nur dazu dient, um diese Vereinigung emphatisch hervorzuheben. Indeß sind auch wir geneigt anzunehmen, daß dieses Wort nicht ganz bedeutungslos und zufällig gebraucht worden ist, sondern daß man wohl einen bestimmten Gedanken dabei gehabt hat. Dieser Gedanke war aber nicht, das Herzogthum Schleswig in das Königreich Dänemark zu incorporiren; zu einer so bedeutungsvollen, an sich durch nichts berechtigten Maaßregel, hätte es denn doch ganz anderer, deutlicherer Worte und Maaßnahmen bedurft. Sondern was der König wollte, kann nichts anderes gewesen sein als die Vereinigung des Gottorfschen Antheils mit dem bisher Königlichen fester und dauernder zu machen, als es früher geschehen war. Mehr als einmal war dieselbe versucht, aber immer wieder rückgängig geworden; nun wollte Friedrich IV. seinen Erwerb festhalten, die Ansprüche der Gottorfer auf immer ausschließen, sich den alleinigen souverainen Besitz des Herzogthums für alle Zukunft sichern. Das Land in eine Provinz Dänemarks zu verwandeln, ging nicht; deshalb that er, was er

thun konnte, er verband den Herzoglichen Antheil so fest wie möglich mit dem seinigen, und bediente sich namentlich des Ausdrucks "incorporiren", der jener Zeit beliebt und geläufig war *. Wir müssen wiederholen, an ein anderes, dem er es incorporirte, als den Königlichen Antheil, ist nach den Worten selbst nicht zu denken. Ob aber vielleicht mit einer gewissen Absichtlichkeit dies nicht ganz buchstäblich genau ausgedrückt, sondern jenes "incorporiren" ohne allen unmittelbar damit verbundenen Beisatz gesetzt worden ist, muß dahin gestellt bleiben. Auch in dem letzteren Falle aber wäre nur von einer Verstärkung dessen die Rede, was durch das Vereinigen geschehen war, und an das Königreich Dänemark ist unter allen Umständen gar nicht zu denken.

Die Commission scheint fast um Gründe für ihre Ansicht verlegen gewesen zu sein; denn sie hat es nicht verschmäht, eine Stelle aus Hojer's Leben Friedrich IV. vollständig abdrucken zu lassen, in welcher von einer veränderten Stellung des Schleswigschen Wappens im Königlichen Wappenschilde die Rede ist. Die Stelle lautet folgendermaaßen **:

"Weil auch König Friederich nunmehro alleiniger Souverain des Herzogthums Schleswig war und dessen Besitz mit dem Scepter völlig vereinigt hatte, so sahe er es für gut an, das Schleswigsche Wapen, so bisher im Mittelschilde die erste Stelle gehabt hatte, nunmehr daraus weg und in den Hauptschild unter die souverainen Reiche und außer dem Römischen Reiche belegenen Provinzen zu versetzen, und also

---

*) In einer früheren Erklärung hat König Christian V. sein Verfahren mit dem Worte "consolidiren" bezeichnet, was ebenfalls etwas mehr als das bloße "vereinigen" ausdrücken soll. Siehe die Königliche Declaration vom Jahre 1688: "Das Fürstliche Antheil am Hertzogthum Schleßwig einzuziehen und mit dem Ihrigen zu consolidiren."

**) Bd. II, S. 53.

den Mittelschild bloß den dreien zu Deutschland gehörigen Fürstenthümern Holstein, Stormarn und Dithmarschen, wie den Herzschild den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu überlassen. Welches also bis an König Friederichs Tod geblieben, nachher aber wieder geändert und die vorige Einrichtung des ganzen Königlichen Wapens von neuem angenommen ist."

Bei diesem Berichte des Geschichtschreibers Andreas Hojer ist zu bemerken, daß er hier die geschehene Incorporation des Herzogthums Schleswig in das Königreich Dänemark nicht behauptet, sie auch schwerlich behaupten konnte, da es anderweitig bekannt ist, daß er in seinen Vorlesungen über das Staatsrecht Dänemarks und der Herzogthümer gerade das Gegentheil gesagt hat, daß nämlich im Jahre 1721 keine Incorporation des Herzogthums Schleswig stattgefunden habe *. Er bezeichnet den König Friedrich IV. als den nunmehro alleinigen Souverain des Herzogthums, womit offenbar eine Incorporation in das Königreich Dänemark unvereinbar sein würde. Wenn er daneben bemerkt, daß das Schleswigsche Wappen seinen Platz unter den souverainen Reichen

---

*) Das von Bredsdorf zu Christiania 1783 in 4to herausgegebene Hojersche jus publicum, oder Staatsrecht Dänemarks, Norwegens und der Herzogthümer, ist nichts anders, als die Uebersetzung eines schlecht nachgeschriebenen lateinischen Collegienheftes und von so geringem Werthe, daß die Arbeit eines Mannes, wie Andreas Hojer, vollkommen unwürdig ist. Dessen ungeachtet verdienen einige Aeußerungen desselben Beachtung. S. 41 bemerkt Hojer über das Herzogthum Schleswig, daß der König zwar berechtigt sei, das Herzogthum dem Königreich Dänemark einzuverleiben; dazu werde aber eine besondere Erklärung des Königs erfordert, und diese sei bis jetzt (d. h. in dem Jahre 1737 oder 1738, wo die Vorlesungen gehalten worden) noch nicht erfolgt. Ob sie als zweckmäßig anzusehen, sei eine andere Frage, die aber nicht hieher gehöre.

erhalten habe, so scheint es fast, er habe Schleswig mehr für ein souveraines Reich als für eine incorporirte Provinz gehalten. Der von Hojer gebrauchte Ausdruck, daß König Friedrich IV. den Besitz des Herzogthums Schleswig mit dem Scepter völlig vereinigt habe, spricht von etwas anderem als von einer Vereinigung mit dem Königreiche Dänemark. Theils ist hier unter Scepter in dieser Zeit die Gesammtheit aller Lande zu verstehen, welche König Friedrich IV. gehorchten *, theils ist die Ausschließung eines Mitregenten im Herzogthum Schleswig angedeutet. Und wenn es heißt, daß dies nun völlig mit dem Scepter vereinigt worden, so weist dies darauf hin, daß ein Theil schon früher unter dem Scepter des Königs stand. Da außerdem keine authentische Erklärung Friedrich IV. darüber vorliegt, welche Gründe ihn zu der mit dem Wappen vorgenommenen Veränderung bestimmt haben, so dürfte es mehr als bedenklich sein, dem Bericht des Geschichtsschreibers in dieser Beziehung großes Gewicht beizulegen. Jedenfalls steht soviel fest, daß in Hojer's Darstellung der bestimmte Begriff einer Incorporation nicht ausgedrückt ist, und daß man in Kopenhagen auf die mit dem Wappen unter Friedrich IV. vorgenommene Veränderung keinen großen Werth gelegt haben kann, da nach Friedrich IV. Tode die vorige Einrichtung des gesammten Königlichen Wappens wieder angenommen wurde.

Werfen wir nun einen Blick auf die ganze bisherige Ausführung, so dürfen wir es als deren unzweifelhaftes Resultat aussprechen, daß es der Commission nicht gelungen ist, ihre Behauptung, daß Friedrich IV. die Absicht gehabt und gezeigt habe, Schleswig in das Königreich Dänemark zu incorporiren, zu begründen.

---

*) S. unten die Beilage, über die Bedeutung des Wortes Krone.

Eine andere Frage, welche die Commission freilich gar nicht aufwirft, wäre die, ob der König die Absicht gehabt und kund gegeben habe, die Erbfolge in dem Herzogthum Schleswig zu verändern, und dieses, ohne es dem Königreich zu incorporiren und dem Königsgesetz zu unterwerfen, doch unter die Successionsordnung des letzteren zu bringen. Wir sprechen auch hier nur von dem, was der König vorher als seine Meinung kund gegeben hat. Die Commission sagt nicht, daß nach den ihr zugänglichen Actenstücken der König unter Aufgeben seiner früheren Pläne eben diesen Gedanken fest gehalten habe, auch sind uns sonst keine Nachrichten bekannt, welche dies erkennen ließen*. Wir sind vielmehr hier noch mehr als früher bloß auf das Patent hingewiesen, in welchem man denken sollte daß der König seine Absichten vollständig und deutlich darlegen würde. Das ist auch in der Hauptsache geschehen: denn der König sagt, daß die bis dahin gemeinschaftlichen Unterthanen ihm als ihrem nunmehro alleinigen souverainen Landesherrn, die bisher Gottorfschen aber als ihrem alleinigen souverainen Landesherrn, den Eid der Treue leisten sollen. Weiter aber fügt er über die Art des Eides und die Nachfolger, auf die er sich erstrecken soll, kein Wort hinzu. Ueber die Worte "alleiniger souverainer Landesherr" ist früher schon gesprochen. Sie beziehen sich eben auf die Stellung, welche Friedrich IV. als Herzog von Schleswig hatte; sie würden auf ihn als unumschränkten absoluten Erbkönig von Dänemark in keiner Weise passen; zur Bezeichnung

---

*) Eine Aeußerung Breitenau's, des früheren Vorstehers der Deutschen Kanzlei, die in dem angeführten Aufsatze des Altonaer Mercurs mitgetheilt ist, wird auf keinen Fall dahin gerechnet werden können. Wir kennen sie auch keineswegs genau und vollständig, und was mitgetheilt wird, beweist nichts für die Einführung der Erbfolge des Königsgesetzes.

desselben braucht das Königsgesetz ganz andere Worte, als diese recht eigentlich dem Schleswigschen Staatsrecht angehörigen*. Außerdem ist auf das an der ersten Stelle vorkommende "nunmehro" Gewicht zu legen, dessen sich auch Hojer bedient; Landesherr und souverainer Landesherr der gemeinschaftlichen Unterthanen war der König auch vorher gewesen; nunmehr aber war er der alleinige geworden. Das und weiter nichts war die Veränderung welche vorgegangen war, und mit Bezug darauf und nur darauf fordert der König eine neue Huldigung. Deutlich genug also hat er seine Absicht bei dem zu leistenden Eide ausgesprochen. Freilich hat er dann hinzugefügt, daß die gemeinschaftlichen Unterthanen seine allergnädigste Intention desfalls, und die Bewohner des privativen Gottorfschen Antheils seinen allergnädigsten Willen weiter vernehmen sollen. Diese Intention und dieser Wille konnten aber wahrlich nicht mit allem Vorhergehenden in Widerspruch sein, sondern es war ein Selbstverstand, daß sie dem entsprechen mußten.

Was Friedrich IV. im Jahre 1721 beabsichtigte, wird nun deutlich erhellen. Er wollte den Herzog von Gottorf von aller Mitregierung im Herzogthum Schleswig ausschließen, die occupirten Herzoglichen Lande mit seinem Landestheile vereinigen, sich den dauernden Besitz derselben sichern und sich als nunmehr alleinigen Landesherrn anerkennen lassen. Das sind die Absichten, die er im Patent vom 22. August 1721 aussprach. Sehen wir nun, in welchem Maaße diese seine Absichten bei dem Huldigungseide verwirklicht wurden.

---

*) Wir brauchen für kundige Leser kaum zu bemerken, daß "souverain" sich beim Herzogthum Schleswig und in dieser Zeit überhaupt, nicht auf das Verhältniß des Regenten zu den Unterthanen, sondern nur auf die Aufhebung der Lehnsabhängigkeit bezieht.

VII.

In Beziehung auf den Huldigungsact bemerkt die Commission zuvörderst *, daß für die Anerkennung der alleinigen Souverainität im altköniglichen Antheil keine Localhuldigungen nöthig gewesen wären. Darin hat sie vollkommen Recht. Die alleinige Souverainität in diesem Landestheile war seit 1658 anerkannt, und konnte in keiner Weise bezweifelt werden. Dasselbe gilt aber auch von der Erbfolge im landesherrlichen Hause. Für den Königlichen Antheil war diese durch das Erbstatut Friedrich III. von 1650 geregelt, welches nach seinen eignen Worten "ein ewig währendes Gesetz Unserer Königlichen Linie Unsers Fürstlichen Hauses Schleswig Holstein" sein soll **. Sollte nun an die Stelle der in diesem Primogeniturgesetz bestimmten Erbfolge für den Königlichen Landestheil eine andere Erbfolge eintreten, so mußte dies deutlich erklärt, es mußte die Absicht im Königlichen Antheil eine Veränderung der Erbfolge vorzunehmen ausgesprochen, und diese Absicht wirklich zur Ausführung gebracht werden. Von dem allen findet sich aber keine Spur. Es ist wiederholt daran zu erinnern, daß das Patent vom 22. August 1721 für den altköniglichen Antheil von Schleswig überall nicht erlassen ist, auf eine Veränderung seiner staatsrechtlichen Stellung keine Beziehung hat, und folglich auf die Verhältnisse dieses Territoriums gar keine rechtliche Wirkung äußern konnte ***.

---

*) Commissionsbedenken, S. 10.

**) Samwer, Staatserbfolge, S. 15.

***) Einen Punkt, worauf bisher unsers Wissens nicht aufmerksam gemacht worden ist, glauben wir hier wenigstens andeuten zu müssen. Das Patent bezieht sich entschieden nur auf die bisher gemeinschaftlichen und Gottorfschen Unterthanen, und verkündet, wie es mit ihnen gehalten, und in welcher Weise der Eid von ihnen ge-

Die Commission ist zwar bemüht, eine Veränderung in der Erbfolge als geschehen nachzuweisen; die Gründe aber für diese Behauptung sind unglaublich schwach.

Erstlich soll "das Erbstatut mit dem Königsgesetz bis auf des letzteren Successionsordnung für die weibliche Nachkommenschaft Friedrich III. hinsichtlich der Erbfolge zusammenfallen", und das Königsgesetz lediglich "eine Ergänzung" des Erbstatuts gewesen sein. Eine seltsame Ergänzung, wodurch das früher geltende Gesetz ganz außer Kraft gesetzt wird! Der Inhalt des Erbstatuts bestand keineswegs bloß in einer Regelung der Erbfolge unter den Männern, sondern es sanctionirte zugleich die gänzliche Ausschließung der Weiberstämme, welche das Königsgesetz vor den agnatischen Linien des Oldenburgischen Hauses beruft. Dieses Verhältniß beider Statute zu einander erforderte eben eine Erklärung, daß das ältere Statut aufgehoben sein solle, eine Erklärung, die nirgends existirt.

Zweitens beruft sich die Commission darauf, daß das Königsgesetz, um für die Erbfolge gelten zu können, keiner Publication bedurft habe. Sehen wir auf die Art, wie Haus-

---

leistet werden solle. Kein Wort von den Königlichen Unterthanen, von denen denn auch kein neuer Eid geschworen ist. Dennoch sagt der König, daß er "dero Behueff von den **gesambten** angesessenen Ständen unsers Hertzogthums Schleßwig, als Prälaten, der Ritterschaft, Städten, Ambts- und Landschaffts-Einwohnern und Unterthanen die alleinige Erbhuldigung durch gewisse dazu verordnete und authorisirte Commissarien einnehmen" lassen wolle. Er hat also eigentlich sogar weniger gethan, als er selbst für seinen Zweck, das Herzogthum Schleswig zu einer wahren staatsrechtlichen Einheit zu machen, nöthig gefunden hatte. Wenn er für diese Absicht wirklich an eine neue Huldigung der Königlichen Unterthanen gedacht haben sollte, so kann das sich nur darauf beziehen, daß ihr Verhältniß sich in soweit änderte, als sie nun gar nicht mehr unter einer gemeinschaftlichen Regierung stehen konnten.

gesetze und Erbstatute in damaliger Zeit behandelt wurden, so ist gegen jene Behauptung nichts einzuwenden. Denn es war allerdings die Regel, daß man Hausgesetze und Erbstatute nicht sogleich förmlich publicirte, sondern sie erst alsdann zur öffentlichen Kunde brachte, wenn ein Fall eintrat, in dem davon praktischer Gebrauch gemacht werden konnte. Dennoch ist jene Behauptung der Commission für unsern Fall von gar keinem Gewicht. Denn wenn auch ein Erbstatut keiner Publication bedurfte, so mußte es doch vorhanden sein. Für das Herzogthum Schleswig und auch für den Königlichen Antheil existirte das Königsgesetz in der einen wie in der andern Eigenschaft rechtlich gar nicht; es bedurfte daher mindestens einer Erklärung, daß das Königsgesetz als Erbstatut für den Königlichen Antheil von Schleswig gelten solle. Diese Erklärung ist nicht erfolgt, nicht einmal von der Commission behauptet, und es fehlt daher an jeglichem Grunde, die erbrechtlichen Bestimmungen des Königsgesetzes irgend wie auf den Königlichen Antheil vom Herzogthum Schleswig zu beziehen.

Es hat nun freilich drittens die Commission, um die Einführung des Königsgesetzes als Erbstatut im altköniglichen Antheil von Schleswig darzuthun, die Behauptung aufgestellt, daß bei der Erbhuldigung von 1721 "Prälat und Ritterschaft als ständische Repräsentanten des ganzen Herzogthums, so weit in Verbindung mit den Besitzern adelicher Güter eine ständische Repräsentation desselben als politischen Landes * noch möglich war," erschienen wären. Diese ganze Auffassung der Verhältnisse beruht aber auf einem offenbaren Mißverständnisse. An der ständischen Repräsentation der Herzogthümer nahmen

*) Dieser Ausdruck ist wörtlich dem Commissionsbedenken entnommen. Es ist wohl gemeint "politischen Körpers".

die nicht ritterschaftlichen Besitzer der adelichen Güter keinen Theil. Auch erschienen, nach allen Actenstücken, der Prälat, die Ritterschaft und die Gutsbesitzer gar nicht in irgend einer repräsentativen Eigenschaft, sie leisteten die Erbhuldigung als einzelne Personen, als bisher gemeinschaftliche Unterthanen. Nur auf einem förmlichen Landtage — und einen besonderen Landtag hatte verfassungsmäßig das Herzogthum Schleswig damals gar nicht, sondern nur einen gemeinschaftlichen mit Holstein * — hätten Prälat und Ritterschaft mit den Städten zusammen als Repräsentanten des ganzen Landes auftreten können. Wären sie das aber wirklich gewesen, warum repräsentirten sie dann den bis dahin Fürstlich gewesenen Antheil des Herzogthums Schleswig nicht? Warum ward es da noch für nöthig gehalten, in den privativen Gottorfschen Landen eine Erbhuldigung in den einzelnen Districten einnehmen zu lassen, während im Königlichen Antheil dergleichen nicht geschah **?

Aus allen diesen Thatsachen und Erwägungen ergiebt sich, daß im Jahre 1721 der altkönigliche Antheil im Herzog-

---

*) Zu den wunderlichsten Behauptungen der Commission gehört auch folgender Satz, S. 10: "Die Geschichte hatte den Untergang des alten Schleswig-Holsteinischen Landtages herangeführt, die Souveränitätserklärungen vollendeten ihn." Wir zweifeln, daß ein Geschichts- und Rechtskundiger irgend welchen vernünftigen Sinn in diesen emphatischen Worten wird finden können. Unter den Souveränitätserklärungen können nur die Urkunden von 1658 verstanden werden; denn andere giebt es in unserem Lande nicht. Damals war aber doch wohl nicht der Untergang der Landtage vollendet, denn die Commission spricht selbst von dem letzten Landtage des Jahres 1712.

**) Nach unserer obigen Bemerkung ist sie auch hier vielleicht beabsichtigt, aber nicht geleistet worden, also für nöthig geachtet und doch nicht vorgenommen. Und für nöthig geachtet, nicht um das Königsgesetz oder dessen Erbfolge einzuführen, sondern um viel geringerer Gründe willen.

thum Schleswig nicht die mindeste Veränderung seines Staatsrechts, auch nicht in Betreff der Staatserbfolge erfahren hat und hat erfahren können. Dies Resultat ist von der größten Wichtigkeit. Denn da die occupirten Fürstlichen Lande mit dem altköniglichen Antheil von Schleswig vereinigt wurden und mit diesem zusammen ein einiges Territorium bilden sollten, so liegt darin schon ein triftiger Grund zu der Voraussetzung, daß in den gemeinschaftlichen und privativen Gottorfschen Landestheilen keine Veränderung vorgegangen sein kann, welche mit dem damaligen Staatsrecht des gesammten Herzogthums in Widerspruch stehen würde.

Nach dem Gutachten der Commission wäre aber durch die 1721 von den gemeinschaftlichen und privativen Gottorfschen Unterthanen geleistete Erbhuldigung die Erbfolge des Königsgesetzes eingeführt worden. Diese Veränderung soll theils durch die angebliche Incorporation, theils dadurch bewirkt worden sein, daß die Erbhuldigung Friedrich IV. und seinen Königlichen Erbsuccessoren in der Regierung secundum tenorem legis regiae geleistet ward. Beide Punkte verdienen eine gesonderte Betrachtung.

Wir haben es hier jetzt nicht sowohl mit dem Patent, als vielmehr mit den geleisteten Huldigungseiden zu thun, durch diese soll nach der deutlich ausgesprochenen Absicht des Königs die Incorporation geschehen. Und wenn die Commission meint, daß das Patent selbst schon dieselbe vollzogen habe, so können wir ihr allerdings nicht beistimmen, müssen aber natürlich auch für diesen Fall, ja in noch höherem Grade, auf dasjenige Gewicht legen was wir bisher über den klaren Inhalt des Patents gesagt haben. Von einer Incorporation in das Königreich Dänemark ist in demselben nicht die Rede, eben so wenig von einer Veränderung der Erbfolge. Es frägt sich also nur, ob das eine oder das andere gleichwohl

durch die Huldigung bewirkt worden ist. An sich freilich muß es als wahrscheinlich gelten, daß eben nur das geschehen ist, was der König vorher als seine Absicht kund gethan hat, und daß nicht nachträglich ein anderes vorgenommen worden als vorher angekündigt war. Doch bedarf es einer genauen Erwägung der Worte, die sich in dem Huldigungsformular finden, sowohl in der einen als der anderen Beziehung.

Die Fassung dieser am 3. und 4. September 1721 geleisteten Huldigungseide dient nun zunächst nur dazu, das über die Incorporation früher Gesagte zu bestätigen. Denn auch hier wird vorangestellt, daß der König für gut befunden habe, "das vorhin gewesene Fürstliche Antheil des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen." Also ist auch hier der Fürstliche Antheil dasjenige Territorium, für welches eine Veränderung beabsichtigt wird, und daß etwas mit dem altköniglichen Antheile vorgenommen werden solle oder vorgenommen sei, steht auch in dem Eide nicht. Allerdings wird dann noch hinzugefügt, daß der König den vorhin gewesenen Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig "Dero Krone als ein altes injuria temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder incorporirt habe." Allein es ist ganz unbegründet und in keiner Weise zu rechtfertigen, wenn der Ausdruck "Dero Krone" für gleichbedeutend mit "Königreich Dänemark" gebraucht wird. Selbst wenn geradezu gesagt wäre "Krone Dänemark", müßte noch ein wesentlicher Unterschied behauptet werden. Freilich sollen auch hier die in Bezug genommenen, aber nicht producirten und bis jetzt unbekannt gebliebenen Actenstücke der Vorberathungen aushelfen; aber wie wenig eine solche Bezugnahme zu bedeuten hat, ist früher schon bemerkt worden und braucht hier nicht wiederholt zu werden. Sprechen sie von den Absichten des Königs

Schleswig zu einer Provinz von Dänemark zu machen, so sind diese Absichten eben später aufgegeben und können unmöglich für die Erklärung des hier gebrauchten Wortes irgend etwas austragen. Der Ausdruck "Krone", so wie der von Hojer gebrauchte Ausdruck "Scepter" ist unverkennbar nichts anderes als eine bildliche Bezeichnung der gesammten Königlichen Territorialbesitzungen, von welcher Art und Beschaffenheit diese auch sein mochten. Wir werden in einer besonderen Beilage ausführlich von dem Gebrauch dieses Wortes handeln und nachweisen, wie dasselbe in diesem allgemeinen Sinn oft genug gebraucht worden ist; wir werden namentlich Beispiele beibringen, wie Deutsche Reichslande der Schwedischen Krone incorporirt heißen, ohne daß dieses auf ihre staatsrechtliche Stellung im Deutschen Reiche irgend welchen Einfluß hatte; wir werden zeigen, wie auch der Königliche Antheil in Schleswig und Holstein schon vorher als Lande der Dänischen Krone bezeichnet wird, während doch niemand damals oder jetzt, selbst die Commission nicht, den geringsten Zweifel daran hat, daß diese Lande in allen Beziehungen getrennt und gesondert von dem Königreich Dänemark waren und nur denselben Regenten hatten. Fast wie eine andere Bezeichnung für den König eines Landes ist der bildliche und allgemeine Ausdruck, "Krone des Landes" geworden. Immer aber wird von einem Fürsten, der mehrere Länder und Herrschaften hat, der höhere, besonders der auf einem Königreich beruhende Titel, auch in Beziehung auf seine anderen Besitzungen gebraucht, und wie man den Herzog von Schleswig und Holstein, der zugleich König von Dänemark war, dort regelmäßig nach dieser seiner höheren Würde nannte, von dem Königlichen Antheile, dem Antheile des Königs von Dänemark sprach, so bezeichnete man auch seine Besitzungen als Besitzungen der Krone Dänemark, und brauchte diesen Ausdruck mit noch

mehr Grund da, wo es galt die Gesammtheit der von ihm regierten Lande zu nennen.

Eben diese Erörterung giebt uns aber den erwünschten Anlaß, uns noch etwas näher über einige Verhältnisse auszusprechen, deren Erwägung zur vollständigen Beurtheilung dieser Vorgänge nothwendig erscheint.

Das Ende des siebzehnten und der Anfang des achtzehnten Jahrhunderts waren die Zeit, wo in Europa mehr und mehr in allen politischen und staatsrechtlichen Verhältnissen die Persönlichkeit der Fürsten in den Vordergrund trat, wo jener Ludwig XIV. beigelegte Ausspruch: "l'état c'est moi" sich auf die entschiedendste Weise verwirklichen zu wollen schien. Der souverainen absoluten Regierung der Fürsten wichen oder sollten weichen die Rechte der Stände, der Corporationen, des Volks überhaupt; der Einheit, welche durch den Regenten, oft zufällig genug, begründet war, mußten sich alle die Verschiedenheiten unterordnen, welche auf Nationalität, territorialer Selbständigkeit, Landesrechten und andern Verhältnissen beruhten. Man hob diese nicht auf, man ließ sie vielmehr, wenigstens in den meisten Fällen, der Hauptsache nach bestehen, aber man ordnete sie dem Begriffe der Einheit unter, welche mit dem Einen Fürsten gegeben zu sein schien. Man sprach nicht wie jetzt von Gesammtstaat oder Monarchie; man brauchte aber den Ausdruck Krone oder andere bildliche Worte, um eine länger als ein Menschenalter dauernde Einheit zu bezeichnen. Diese Einheit ist nun hier und da eine wahrhaft staatsrechtliche geworden, in Frankreich besonders, viel weniger in den Ländern, welche unter den Häusern Spanien, Oestreich, Schweden und anderen verbunden waren, am wenigsten vielleicht in dieser Zeit bei denen welche der König von Dänemark beherrschte. Die Zugehörigkeit Holsteins zum Deutschen Reiche, die zwiefache Herrschaft, die

zum Theil gemeinschaftlich war, hier und in Schleswig, sodann die ganz besondere Verfassung des Königreichs Dänemark und Norwegen unter dem Königsgesetz, stellten sich hier einer engeren Vereinigung auf das entschiedendste entgegen. Dennoch kam man auch hier wohl dahin, den Complex der von dem König beherrschten und in den auswärtigen Verhältnissen regelmäßig nicht von einander geschiedenen Lande als eine, wenn gleich nicht nothwendige Einheit zu betrachten. Wir wollen hier eine Stelle anführen, die das Gesagte deutlich macht. In einem Churbraunschweigschen Memoire aus dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts heißt es *, Schweden habe im Westfälischen Frieden die Norddeutschen Lande, besonders Bremen und Verden, erhalten, "um unter andern vornehmlich Dänemark desto mehr in Zaum zu halten, und insonderheit durch das Bremische selbige Krone ganz einzuschließen." Das hat nur einen Sinn, wenn man Holstein und Schleswig zu Dänemark rechnete, während es natürlich keiner Bemerkung bedarf, daß diese damals auch nicht in irgend welcher andern staatsrechtlichen Verbindung mit Dänemark sich befanden, als der, welche sich durch die Unionen ergab.

Wir glauben uns mit dieser Erörterung von unserer Hauptfrage nicht zu entfernen. Es wird hiernach nicht Wunder nehmen, daß auch der König von Dänemark, obgleich der staatsrechtlichen Verschiedenheit seiner Lande wohl bewußt, hier und da sie als ein Ganzes, eine unter ihm und seinen Nachfolgern verbundene Einheit betrachtete und bezeichnete. Wir werden es namentlich bei dem Sprachgebrauch jener Zeit ganz natürlich finden, daß er von seiner Krone

*) Faber, Staatskanzlei, XXIX, S. 334.

in diesem Sinne sprach*. Wir glauben daher allerdings annehmen zu müssen, daß der Ausdruck "der Krone incorporiren" in dem Huldigungsformular nicht ganz bedeutunglos gebraucht worden ist. Er sagte etwas mehr, als die entsprechende Stelle des Patents. Wenn hier das Incorporiren nur auf das Herzogthum Schleswig und den Königlichen Antheil desselben besonders bezogen werden kann, so ist nun

---

*) Um allen Mißverständnissen zu begegnen, sei hier bemerkt, daß an die Herzogliche Krone des Königs, wie man wohl hat verstehen wollen, nicht gedacht werden kann. Das Wort wird immer nur von einer Herrschaft, einem Herrscher gebraucht, dem wenigstens ein Königreich angehört. — Wenn man aber einwenden wollte, daß unter Krone ausschließlich und allein die des Königreichs Dänemark verstanden werden müsse, weil es nachher heiße: "als ein altes iniuria temporum abgerissenes Stück" und dem entsprechend im Patent: "als ein in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weise von der Crohne Dänemarck abgerissenes Pertinens", so lassen die letzten Worte es allerdings nicht zu, an die Theilungen des Herzogthums Schleswig zu denken. Wir haben auch schon oben gesagt, daß wir darunter zunächst nur die Aufhebung der Lehnshoheit verstehen können. Gerade der Ausdruck, daß Schleswig ein Lehen der Krone Dänemark sei, ist früher sehr üblich. Außerdem mögen die Versuche der Gottorfer, ihren Landestheil von dem Königlichen zu trennen, hierher gerechnet worden sein. Wenn man aber meinen sollte, weil das Königreich durch die Lehnsaufhebung einen Schaden erlitten, so müsse dies jetzt auch den Vortheil gehabt haben, so folgt dies keineswegs. Zunächst wäre es ein ganz Anderes gewesen, das Land dem Königreich zu incorporiren, als die Lehnshoheit wieder herstellen. Sodann war doch auch das Recht der Lehnshoheit zunächst ein Recht des Regenten, und bei den staatsrechtlichen Ansichten der Zeit mußte es für völlig genügend gelten, wenn der Regent jetzt, freilich in einer andern Eigenschaft, den völligen Besitz des Landes erwarb. Ihm war das eine Recht entzogen, das andere erwarb er wieder, und zur Bezeichnung dafür braucht er ohne Bedenken beide Male den Ausdruck Krone. In so fern der Königliche Antheil selbst vorher zur Krone gerechnet wurde, war denn auch die weitere Trennung des Gottorfer Antheils ein Abreißen, und die jetzige Vereinigung eine völlig befriedigende Genugthuung dafür.

die Gesammtheit der von dem Könige beherrschten Lande als dasjenige angedeutet, in welches das Land incorporirt wurde. Zugleich aber ist so deutlich und so bestimmt wie möglich gesagt, mit welchem Theile zunächst die engere staatsrechtliche Verbindung statt haben sollte: mit dem bis dahin Königlichen Antheil. So ist alles den Forderungen des Rechts und den historischen Verhältnissen der Zeit vollkommen entsprechend. An eine Incorporation in das Königreich Dänemark ist aber auch nicht im Entferntesten zu denken.

Wir befreien uns gerade auf diese Weise von all den Zweifeln und Widersprüchen, in denen die Commission befangen ist und deren sie sich nicht zu erledigen weiß. Bald heißt es *, "das ganze Herzogthum Schleswig sei dem Königreich Dänemark incorporirt", bald, "die für die sonstigen Verhältnisse Schleswigs beabsichtigte Incorporation sei nicht zur Ausführung gekommen" **. Unter diesen sonstigen Verhältnissen muß aber nach der Ansicht der Commission alles, mit Ausnahme der Erbfolge, verstanden werden. Sie sagt ***: "Daher beschränkten sich auch die Wirkungen der Incorporation auf den Uebergang der königsgesetzlichen Erbfolge auf Schleswig", und, fügt sie hinzu, "auf die alleinige souveraine Regierung über das Herzogthum, mit den Folgen, die sich hieran rechtlich und historisch knüpften". Das letzte sind Worte, wie die Commission sie wohl liebt, die viel zu enthalten scheinen und in Wahrheit nichts sagen. Was die alleinige souveraine Regierung betrifft, so bedurfte es zur Einführung dieser keiner Incorporation in das Königreich Dänemark; denn souverain war der Herzog durch die Auf-

*) Commissionsbedenken, S. 7.

**) Ebendaselbst, S. 12.

***) Ebendaselbst, S. 9.

hebung der Lehnshoheit im Jahre 1658; alleiniger Landesherr, so wie der Gottorfer Herzog ausgeschlossen war. Eben deshalb nennt er sich so auch schon im Jahre 1684, wo doch nach den eigenen Bemerkungen der Commission von einer Incorporation gar nicht die Rede ist. Auch hat bereits in diesem Jahre König Christian V. die Privilegien für das Herzogthum Schleswig besonders bestätigt, und auch dies kann also nicht, wie die Commission einmal sagt, eine Folge des Jahres 1721 sein, wenigstens nur in so fern, als in diesem Jahre dasselbe wieder geschah, was 1684 einmal geschehen war, nämlich die Vereinigung beider Antheile unter einer souverainen Herrschaft, während Holstein ein getheiltes Reichslehn blieb. Noch gleichgültiger ist es, daß Friedrich IV. den Schleswiger Prälaten und Ritterschaft eine wiederholte Anerkennung der Privilegien, wie sie wünschten, nicht ertheilte, da er früher dieselben in üblicher Weise bestätigt hatte und nichts geschehen war, was an sich eine Aenderung mit sich führte. Alles was hierüber bemerkt ist, kann als völlig gleichgültig angesehen werden.

Also hätte die angenommene Incorporation durchaus keine andere Wirkung gehabt, als die Erbfolge zu ändern. Allein daß das eine Incorporation sein und heißen könne, muß entschieden in Abrede gestellt werden.

Zum Wesen einer Incorporation gehört wenigstens, daß das incorporirte Land ein Theil oder Glied dessen wird, dem es incorporirt worden. So sind die Holstein incorporirten Lande Stormarn und Ditmarschen entschieden ein Theil des Herzogthums geworden; Schleswig aber bildet, wie die Commission selbst sagt*, in Beziehung auf Dänemark keinen Staatstheil im engern Sinn. Ebenso spricht sie es sehr

*) Commissionsbedenken, S. 12.

bestimmt aus, daß das Königsgesetz als solches in Schleswig nicht gelte, und es ist auch nichts leichter, als dies zu zeigen: jene bekannte Antwort Christian VI. an Prälat und Ritterschaft von Schleswig, daß er, wenn er die Conjuncturen von der Beschaffenheit finden sollte, daß ein Landtag in den Herzogthümern auszuschreiben die Nothwendigkeit erfordern würde, seine Resolution bekannt machen wolle*, genügt um jeden Gedanken daran zu entfernen, daß damals die Alleingewaltherrschaft (Enevold-herskab) des Königsgesetzes in Schleswig eingeführt worden sei. Eben darin liegt aber auch die völlige Unmöglichkeit, daß eine Incorporation in das Königreich Dänemark statt gefunden habe. Denn in dem Königreich gilt das Königsgesetz, und dieses (besonders § 19 desselben) läßt gewiß keinen Zweifel zu, daß jedes Land, daß von dem König als König von Dänemark erworben, oder gar dem Königreich incorporirt wird, demselben unterliegen müsse.

Haben wir also früher gezeigt, daß der König eine Incorporation des frühern Gottorfer Antheils von Schleswig in das Königreich Dänemark nicht beabsichtigt habe, so wird nun noch entschiedener und bestimmter dargethan sein, daß eine solche nicht stattgefunden habe. In dem Patent erklärte er sich nicht ganz deutlich, wem incorporirt werde, doch nur an den Königlichen Antheil ließ sich denken; in dem Huldigungsformular ließ er die Schwörenden sagen, daß der Fürstliche Antheil seiner Krone incorporirt sei, d. h. der Gesammtheit der von ihm beherrschten Lande. Innerhalb derselben wurde es mit dem Königlichen Antheil von Schleswig, nicht mit dem Königreich Dänemark, vereinigt. Nicht die Verhältnisse des Königreichs — wir sahen es, und die Commission gab es zu —, sondern nur die jenes Landestheils

---

*) Siehe Falck, das Herzogthum Schleswig, S. 92.

gingen auf das neu erworbene Land über. Gewiß muß es im höchsten Grade wahrscheinlich sein, daß es in dem einen Punkt der Erbfolge gehalten sei wie in allen übrigen, daß auch hier nicht die Successionsordnung des fremden Königreichs Dänemark, sondern die des Königlichen Antheils an Schleswig zur Geltung gekommen ist.

Es ist das die wichtige Frage, welche uns zu behandeln übrig bleibt. Und hier ist nun auf die in dem Eide vorkommende Formel: "secundum tenorem legis regiae" jederzeit und auch von der Commission ein besonderes Gewicht gelegt worden, indem die lex regia für das Dänische Königsgesetz angesehen und der Formel die Bedeutung beigelegt wird, daß durch sie die Erbfolge des Königsgesetzes als die geltende Norm von den Schwörenden anerkannt worden sei.

Bei diesen Behauptungen ist aber zunächst Folgendes zu bemerken. Hätte Friedrich IV. wirklich die Absicht gehabt, die Staatserbfolge im Herzogthum Schleswig im Jahre 1721 zu verändern, so war das offenbar eine so wesentliche Umgestaltung der staatsrechtlichen Verhältnisse, daß er sich darüber deutlich hätte aussprechen müssen. In dem Patent ist, wie wir sahen, von einer Aenderung der Erbfolge überall nicht die Rede, ja sie ist nicht einmal angedeutet. Ganz dasselbe gilt von dem Eidesformular, wenn nicht eben die Formel "secundum tenorem legis regiae" diese Aenderung enthalten soll. Mit dieser Annahme aber stimmt es sehr schlecht zusammen, daß weder das Patent noch das Eidesformular einer beabsichtigten Veränderung des Huldigungseides, und der Bedeutung welche man dieser Aenderung beigelegt wissen wollte, im mindesten gedenkt. Das Eidesformular bezeichnet vielmehr den Erbhuldigungseid als den "gewöhnlichen", d. h. als denjenigen, den die Huldigenden sonst zu leisten pflegten. Wenn daher nach den Worten "Erbsuccessoren in der Regierung"

die Clausel hinzugefügt wird, welche sich bei früheren Huldigungen, namentlich auch bei der von 1684 nicht findet *, so kann sie an und für sich offenbar nicht einen Sinn haben, der den Eid aus einem gewöhnlichen in einen ungewöhnlichen verwandeln würde; es läßt sich am wenigsten denken, daß mit solchen Worten eine Veränderung nicht bloß der bis dahin üblich gewesenen Huldigung, sondern der Erbfolge selbst beabsichtigt worden wäre.

Darüber freilich, was in der zur Frage stehenden Clausel unter lex regia zu verstehen sei, bleiben wir fortwährend im Dunkeln. Es kann an das Erbstatut von 1630, es kann aber auch, und vielleicht mit größerem Rechte, an das Patent vom 22. August 1721 gedacht werden. Für beide Erklärungen sind wichtige Gründe vorgebracht worden **. Wenn sie indeß

---

*) Dieser Eid, den die Commission nicht mittheilt, lautete so (für die Bewohner der Stadt Schleswig): "Wir Endesbenandte Einwohner der Stadt Schleßwig Lollfuß und Friedrichsberg, thuen kund hiermit: Nach demmahlen Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. unser allergnädigster König und Herr, Krafft Dero sub dato Rendsburg d. 30. Maji ausgelaßenen Patent's das Fürstl. vom Hertzog Christian Albrechten Durchl. zuvor besessene Antheil des Hertzogthums Schleßwig einzuziehen und mit dem Ihrigen zu vereinigen für gut befunden, so geloben und verpflichten wir uns hiemit und in Krafft dieses daß wir Ihre Königl. Majest. zu Dennemarck, Norwegen ꝛc. für unsern alleinigen souverainen Landes-Herr erkennen und halten Derofelben wie auch Dero rechtmäßigen Erbsuccessoren in der Regierung treu hold und gewertig sein, und alles dasjenige thun und leisten wollen, was getreuen und gehorsamen Erb-Unterthanen ihrem souverainem König und Landes-Herrn zu thun und zu leisten schuldig seynd. So wahr uns Gott helffe und sein heiliges wort. Uhrkundlich unserer eigenhändigen Unterschrifft. Geben Schleßwig den 9. Julii 1684." Vgl. Ausführlich in der Theologie und denen Rechten wohl-begründetes Bedenken öbere zwo Hauptfragen. 1685. 4.

**) Vergl. Sammer, Staatserbfolge, S. 15, und N. staatsb. Magaz. 9ter Bd. S. 254.

auch zu keiner ganz sicheren Entscheidung führen, so haben sie doch wenigstens einen bedeutenden Vorzug vor derjenigen Erklärung, welche in der lex regia das Dänische Königsgesetz finden will. Denn sollte die Erbhuldigung, wie es in dem Eide selbst heißt, eine gewöhnliche sein, so konnte eben eine solche Veränderung nicht beabsichtigt werden, wie die Anerkennung des Dänischen Königsgesetzes für die Erbfolge gewesen sein würde.

Es bleibt trotz alle dem freilich die Möglichkeit, daß der König oder seine Räthe, die den Entwurf des Formulars verfaßt haben, unter der lex regia jenes Dänische Königsgesetz verstanden wissen wollten, und daß sie geglaubt haben, es könne die Hinzufügung einer solchen Formel, für die dauernde Herrschaft des Königs und seiner Erben in dem ganzen Herzogthum Schleswig von irgend welcher Bedeutung sein. Aber die Schwörenden konnten es offenbar in diesem Sinne nicht verstehen. War auch das Königsgesetz seit dem Jahre 1709 auf Befehl Königs Friedrich IV. durch den Druck veröffentlicht, und seitdem auch in Deutscher und Lateinischer Uebersetzung dem Deutschen Publicum mitgetheilt worden, so mußte es doch immer noch sehr fern liegen, hier an die Erbfolge desselben zu denken, um so mehr da ein anderes Erbstatut bis dahin in dem Königlichen Antheil von Holstein und Schleswig galt, das weder aufgehoben war, noch jetzt aufgehoben wurde, das denselben König Friedrich III. zum Auctor hatte und nach dessen Bestimmungen, welche den mit den Ständen im Jahre 1616 vereinbarten Grundsätzen entsprachen, die gemeinschaftlichen Unterthanen so gut wie die einseitig Königlichen bis dahin gehuldigt hatten. Wäre des Königs Intention und Willen, die er den Huldigenden kund zu geben sich vorbehielt, hierauf gegangen, so hätten sie deutlich ausgesprochen werden müssen. Daß dies aber auf irgend eine Weise, mündlich oder schriftlich geschehen sei, wird weder sonst noch von

der Commission berichtet. Die bekannte, in verschiedenen Exemplaren der Landtagsacten enthaltene Erzählung von der Huldigung* spricht eben so wenig davon wie andere Relationen, die sich in gleichzeitigen Schriften finden. Vielmehr bestätigt der Bericht über die Schleswigsche Huldigung es vollkommen, daß Prälat und Ritterschaft des Herzogthums nicht daran gedacht haben, daß von ihnen die Anerkennung einer veränderten Erbfolge verlangt werde. Nachdem der Huldigungseid verlesen und die Aufforderung ergangen war, denselben zu unterschreiben, antwortete der Propst Detlev Reventlau für sich und Namens der Schleswigschen Ritterschaft, "daß sie Ihro Königlichen Majestät Willen allerunterthänigst zu geleben sich eingefunden und des Erbietens wären, Deroselben als ihrem alleinigen souverainen Landesherrn ihre Treue, zèle und Devotion unabbrüchlich zu erweisen". Was kann deutlicher sein? Hier ist keine Beziehung auf irgend eine Veränderung der Erbfolge. Die Worte "secundum tenorem legis regiae" müssen also wenigstens von den Schwörenden anders verstanden worden sein, als die Commission es voraussetzt. Hätte daher auch Friedrich IV. bei der Fassung des Huldigungseides eine geheime Absicht gehabt, die er klar und unzweideutig auszusprechen nicht für gut fand — eine Voraussetzung übrigens, zu deren Annahme wir uns nicht berechtigt finden — so würde dies ohne allen Einfluß sein. Es ist durchaus unzulässig, die Worte des Erbhuldigungseides einseitig aus dem Standpunkt desjenigen zu deuten, dem der Eid geleistet wird. Die Auslegung des Eidesformulars muß vielmehr zunächst vom Standpunkt des Schwörenden aus geschehen, und die wohlbegründete Meinung desjenigen, der sich durch den Eid verpflichten soll, ist vor allen Dingen ins Auge

---

*) S. Falck, das Herzogthum Schleswig, S. 87.

zu fassen. Nach allem Vorangeführten konnten die Schwörenden aber verständiger Weise unmöglich der Meinung sein, daß sie eine neue Erbfolge anerkennen sollten, von der im Einberufungspatente nicht die Rede war, und die sich eben so wenig aus dem Eidesformular selbst mit Nothwendigkeit erkennen ließ.

Wir haben in dem Bisherigen nicht umhin gekonnt, zwischen dem Patent vom 22. August 1721 und den am 3. und 4. September geschworenen Huldigungseiden zu unterscheiden. In jenem hatten wir die Absicht des Königs, in diesen die Verwirklichung der Absicht zu erkennen. Da ist es allerdings merkwürdig, daß sie sich nicht so ganz entsprechen. Wenn der König dort bloß von einem Incorporiren mit Bezug auf den Königlichen Antheil des Herzogthums spricht, so hat er hier statt des letzteren den weiteren Begriff der Krone gesetzt; wenn er dort bloß verkündigt, daß er sich als alleinigem souverainen Landesherrn huldigen lassen wolle, so hat er hier "die Königlichen Successoren in der Regierung secundum tenorem legis regiae" hinzugefügt. Jene erste Aenderung hat allerdings zu keinem, irgend wesentlich anderen Resultate geführt; was der König mit dem letzten Zusatz zu erreichen gedachte, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Daß er mehr bezwecken sollte als des Königs ausgesprochene Absicht gewesen war, ist nicht wahrscheinlich. Daß auf solche Weise nicht die königsgesetzliche Erbfolge in das Herzogthum Schleswig eingeführt worden sein kann, liegt auf das deutlichste zu Tage.

VIII.

Wir wenden uns jetzt zur Beantwortung der dritten von der Commission so gut wie mit völligem Stillschweigen über-

gangenen Frage über die Rechtsbeständigkeit dessen, was König Friedrich IV. von seinen auf das Herzogthum Schleswig gerichteten Absichten wirklich zur Ausführung gebracht hat. Nach dem Resultate, zu welchem wir bisher gelangt sind, daß eine allgemeine Incorporation in das Königreich Dänemark so wenig, als die Einführung der königsgesetzlichen Erbfolge im Herzogthum Schleswig beabsichtigt oder realisirt worden ist, würde es auf unserem Standpunkte der Beantwortung dieser dritten Frage gar nicht bedürfen. Die behaupteten Thatsachen existiren überall nicht, sind mindestens in keiner Weise erwiesen, und es ist daher fast eine unnöthige Mühe nach den rechtlichen Wirkungen derselben zu fragen. Wir wollen aber den Fall setzen, obgleich wir ihn nicht zugeben, daß Alles oder doch Einiges sich so zugetragen habe, wie die Commission die Vorgänge des Jahres 1721 auffaßt und darstellt, wir wollen namentlich voraussetzen, daß die lex regia nach der Meinung des Königs wirklich das Königsgesetz bedeuten sollte. Wir fragen, was wäre dann damit rechtlich erreicht worden? Hätte das angeblich Geschehene im Staatsrecht des Herzogthums Schleswig eine Veränderung bewirken können? Wäre namentlich den erbberechtigten Agnaten ihr wohlbegründetes Erbrecht dadurch entzogen worden? Wir geben getrosten Muthes auf diese Fragen eine verneinende Antwort.

Zuvörderst kommt es auf die Frage an, ob Friedrich IV. über den eroberten Antheil vom Herzogthum Schleswig überall eine einseitige Verfügung zu treffen berechtigt war. Die Commission findet seine Berechtigung im Kriegsrechte *. Es ist dagegen zu bemerken, daß von einem Kriegsrecht des Königs in Beziehung auf den altköniglichen Antheil überall

*) Commissionsbedenken, S. 13.

nicht die Rede sein konnte, und eben so wenig kann der gemeinschaftliche Antheil als ein erobertes Land betrachtet werden, weil er schon als gemeinschaftlich unter der Mitregierung des Königs stand. Auch finden wir in den vorliegenden Actenstücken keine einzige Stelle, in welcher König Friedrich IV. selbst sich auf das Kriegsrecht beriefe. Vielmehr hat derselbe sich ausdrücklich dagegen verwahrt, daß die "aus dringende Noth zu unserer Reiche und Lande unumbgänglicher Sicherheit geschehene Possessions-Nehmung der Fürstlichen Länder, Aemter und Städte" eine gewaltsame Occupirung zu betiteln sei*.

Abgesehen aber davon, muß es überhaupt geläugnet werden, daß zwischen den Landesherren der Herzogthümer nach den bestehenden Staatsverträgen ein wahrer völkerrechtlicher Krieg mit seinen völkerrechtlichen Folgen geführt werden konnte. Die Commission freilich stellt die Sache so dar, als wenn Dänemark mit dem Herzog von Gottorf im Krieg gerathen, und als wenn Dänemark die Herzoglichen Lande erobert habe. Entweder aber liegt hier eine große Ungenauigkeit im Ausdruck, oder eine unrichtige Behauptung vor. Denn wenn irgend etwas mit aller urkundlicher Gewißheit feststeht, so ist es dieses, daß der König als Herzog von Schleswig und Holstein mit dem Herzog von Gottorf in Streit gerathen war, und als Herzog den Gottorfschen Landesantheil in Besitz genommen hatte. Alle Gegenstände, um welche der Streit sich drehte, das Waffenrecht des Herzogs, die Verbindung desselben mit den Schweden, die Einräumung der Festung an den Schwedischen General Steenbock, wurden zunächst vom Standpunkt der Herzogthümer und ihres Staatsrechts betrachtet: eben als mitregierender, durch die Unionen

*) Patent des Königs, de d. Kiel, 31. Juli 1714.

gebundener Fürst hatte der Herzog sich vergangen. Darauf weist das Patent der Occupation und das der Huldigung hin. Noch deutlicher aber erhellt diese Auffassung aus den damals gepflogenen Verhandlungen am Regensburger Reichstage. In der Gottorfer Beschwerdeschrift * und in den Beschlüssen des Reichstags selbst wird bestimmt gesagt, daß der König als Herzog von Holstein-Glückstadt gehandelt habe **, und sein Holstein-Glückstädtscher Gesandte geht auf diese Verhandlung ein. Das Königreich Dänemark war bei diesen Maaßregeln unmittelbar gar nicht betheiligt.

Ob man übrigens den König von Dänemark oder den Königlichen Herzog von Schleswig als den Krieg führenden Theil ansieht, ist vollkommen gleichgültig. In beiden Fällen war verfassungsmäßig kein Krieg zulässig. Factisch konnte natürlich immer die Verletzung des einen Theils durch den andern vorkommen, und es konnten sich die Verhältnisse so gestalten, daß der eine Theil sich berechtigt erachten mochte, nach den Grundsätzen der Nothwehr zur Selbstvertheidigung zu schreiten, die selbst zur Vertreibung des Verletzenden führen konnte. Solche Streitigkeiten bildeten aber bei der bestehenden Unionsverfassung keinen wahren Krieg, und gewährten weder dem einen noch dem anderen Theile ein Eroberungsrecht. Ein ganz anderes Verfahren sollte in solchen Fällen eintreten, als bei völkerrechtlichen Kriegen und den in Folge derselben etwa stattgehabten Eroberungen. Nach dem was bereits oben angeführt ist, sollten die Streitigkeiten mit Dänemark durch die Unionsausträge, die Streitigkeiten

---

*) Faber, XXII, S. 284—288.

**) Es heißt z. B. in dem Reichsgutachten vom 25. Februar 1714 (Faber, XXIII, S. 244): "die von Ihrer Königlichen Majestät in Dennemarck als Herzogen zu Hollstein-Glückstadt occupirte Schleßwig-Hollstein-Gottorffische Lande und Jura betreffend.

unter den Herzögen aber durch gütliche Unterhandlung oder durch die Entscheidung vermittelnder Mächte beigelegt oder beseitigt werden. Durch die Landesverfassung und durch die Verträge unter den Landesherrn war also der Weg gewiesen, den König Friedrich IV. zu betreten hatte, statt den Weg der Eroberung einzuschlagen, und nachher über das Eroberte zu verfügen.

Selbst aber den Fall vorausgesetzt, daß Friedrich IV. mit dem Herzog von Gottorf einen wahren völkerrechtlichen Krieg geführt hätte — und seine Meinung war dies vielleicht* — so ist es doch seit lange schon ein anerkannter Grundsatz des Europäischen Völkerrechts gewesen, daß die Eroberung nur den factischen Besitzstand verändert. Der Eroberer wird nur provisorischer Besitzer des eroberten Landes; es werden durch die Eroberung dem vertriebenen Landesherrn gegenüber keine Rechte erworben, und für den letzteren gehen durch die Eroberung keine Rechte verloren**. Der Verlust der dem bisherigen Landesherrn zuständig gewesenen Rechte erfolgt erst durch die förmliche Abtretung des Landes im Friedensschlusse. Mit dem Herzog von Gottorf war aber

*) Wenigstens läßt der König auf der Reichsversammlung zu Regensburg den 5. Mai 1713 erklären, daß er den Herzog "als einen nunmehr selbst declarirten Feind consideriren und annehmen müsse." Es heißt: "wir uns — gemüssigt sehen, die Fürstlich Gottorffischen Lande feindlich zu tractiren und dem Herrn Administratori sowohl als deren Pupillen auf gleiche Weise, wie mit einem öffentlichen Feinde zu geschehen pflegt, zu begegnen." Faber, XXII, S. 254. Diese Anzeige weist aber wieder bestimmt darauf hin, daß der König als Herzog von Schleswig und Holstein feindlich auftrat; denn sonst hätte er es schwerlich in solcher Weise dem Deutschen Reichstage angekündigt durch seine Holstein-Glückstädtische Gesandtschaft.

**) Martens, Völkerrecht, § 280. Klüber, Völkerrecht, § 255. Saalfeld, Handbuch des positiven Völkerrechts, S. 220 ff.

1721 noch kein Friede geschlossen, ja es verfloß seitdem beinahe ein halbes Jahrhundert, ehe der Friede zu Stande kam, der den factischen Besitz der occupirten Herzoglichen Lande für die Königliche Linie in ein wirkliches Recht verwandelte. Nach völkerrechtlichen Grundsätzen konnte also Friedrich IV. die Ansprüche des Hauses Gottorf auf das Herzogthum Schleswig nicht als erloschen betrachten.

Die Richtigkeit dieser Grundsätze hat die Folge sattsam bewährt. Denn hätte Friedrich IV. schon 1721 an den occupirten Herzoglichen Landen ein wirkliches Recht erlangt, wie hätten seine Nachfolger alsdann sich darauf einlassen können, späterhin die Rechte des Gottorfschen Hauses sich abtreten zu lassen? Die Verhandlungen mit der, auf den Schwedischen Thron erhobenen Gottorfschen jüngeren Linie vom Jahr 1750, und mit den andern Linien desselben Hauses im Jahre 1767 zeigen deutlich, daß man die Vorgänge des Jahres 1721 rechtlich als nicht geschehen betrachtete *.

Von einem Untergang der Erbrechte durch Eroberung, von dem die Commission spricht, kann, wie sich von selbst versteht, durchaus keine Rede sein.

Wir wollen dagegen zugeben, daß der factische von den Mächten Europa's anerkannte Besitz des Gottorfer Antheils vom Herzogthum Schleswig den nunmehr alleinigen Herzog nöthigte, ja in gewisse Weise auch berechtigte, diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, welche er im Jahre 1721 vornahm, namentlich sich als alleinigem souverainen Landesherrn huldigen zu lassen. Nimmermehr aber konnte er dadurch berechtigt

---

*) Es heißt in der S. 13 des Commissionsbedenkens mitgetheilten Renunciationsurkunde des Großfürsten Paul: "den von der Krone Dänemark occupirten, vormals großfürstlichen Antheils des Herzogthums Schleswig."

sein den Herzoglichen Antheil, oder gar das ganze Herzogthum Schleswig, in irgend welche nähere Verbindung mit dem Königreich Dänemark, als früher, zu bringen. Mit dem Herzog war er in Streit gewesen, diesen hatte er beschuldigt diejenigen Pflichten verletzt zu haben, welche er gegen den König als Mitherzog habe; mit seinem Landestheil oder gar mit den gemeinschaftlichen Unterthanen war der König in keinerlei Zwietracht oder gar Krieg gewesen. Davon ist weder in dem Occupationspatent, noch in dem der Huldigung die Rede, sondern immer wird bloß davon gesprochen, daß der Herzog sein Recht verlieren, die Unterthanen dem Könige das leisten sollen, was bisher jener gehabt und empfangen. Eben deshalb ist es deutlich, daß der König nur in das Recht desselben eintritt, und wenn er den Königlichen Antheil gar nicht zu verändern berechtigt ist, auch in den Gottorfer nur so viel thun darf, als dazu gehört, um sich an die Stelle des Herzogs zu setzen, und sonach aus dem Herrn des halben Landes ein Herr und Regent des ganzen zu werden, an irgendwelche Modification in dem rechtlichen Zustande zu Gunsten des Königreichs Dänemark läßt sich durchaus nicht denken. Namentlich, und darauf ist wohl Gewicht zu legen, konnte der König die Verbindung mit Holstein nicht auflösen. Mit diesem bildete Schleswig ein staatsrechtliches Ganzes, wie es in der Sprache der Zeit hieß, ein corpus integrale; der Herzog succedirte in beiden durch denselben Rechtstitel nach den Grundsätzen der Primogenitur im Mannsstamm. Die Lande waren bei aller Verschiedenheit ihrer sonstigen Stellung durch den gemeinschaftlichen Regenten, den gemeinschaftlichen Landtag und andere Verhältnisse auf das engste und unzertrennlich verbunden. Der König hatte dies durch seinen Regierungsantritt selbst — denn eben aus diesem Rechtstitel war er erfolgt — durch die Bestätigung

der Privilegien anerkannt. Er konnte dies nicht ändern und aufheben. Eine Incorporation Schleswigs in das Königreich Dänemark aber wäre einer völligen Aufhebung gleich zu achten gewesen. Und hätte der König sie versucht, wie er sie nicht versucht hat, so hätte schon aus diesem Grunde der Versuch ganz folgenlos und ohne alle Rechtsbeständigkeit sein müssen. Auch die Einführung einer andern Successionsordnung hier als im Herzogthum Holstein muß schon aus diesem Grunde für unzulässig und unmöglich gelten. Eine solche konnte früher oder später zu einer völligen Trennung der Lande führen, die als nicht statthaft kurz vorher wiederholt von Königlicher Seite behauptet war. Eben damit die Lande vereinigt bleiben, war der erste Oldenburger gewählt, einem Nachfolger desselben konnte es nicht zustehen diese Vereinigung, die bei all den bisherigen Theilungen bewahrt geblieben war, zu vernichten.

Wir gehen aber in unsern Zugeständnissen noch einen Schritt weiter. Wir nehmen an, es war dem König an sich nicht unmöglich, einseitig über die Erbfolge Schleswigs zu verfügen, allein oder doch im Einverständniß mit dem Lande. Wollte er dann durch das, was er im Jahre 1721 vornahm, die Einführung der königsgesetzlichen Erbfolge und die Ausschließung des Mannsstamms zu Gunsten der Königlichen weiblichen Linie bewirken, so konnten doch die Maaßregeln, welche er damals ergriff, auf keine Weise zu dem Zwecke führen. Durch die Erbhuldigung, welche von den Herzögen von Augustenburg und Glücksburg den 3. September 1721, und am folgenden Tage von dem Prälaten und der Ritterschaft des Herzogthums Schleswig geleistet ward, soll nach der Ansicht der Commission* die Anerkennung der Erbfolge

*) Commissionsbedenken, S. 10, 17 und 18.

des Königsgesetzes für das Herzogthum Schleswig bewirkt worden sein. Es ist hier aber wiederum daran zu erinnern, daß dies jedenfalls nicht von dem altköniglichen Antheil des Herzogthums Schleswig gelten kann, weil die ganze Erbhuldigung sich überhaupt nur auf den gemeinschaftlichen und auf den privativen Herzoglich Gottorfschen Antheil bezog.

Ferner kommen aber folgende Umstände in Betracht. Die Huldigungseide der Herzöge von Glücksburg und Augustenburg wurden von ihnen nur in ihrer Eigenschaft als Besitzer adelicher Güter geleistet, und die Commission selbst hat es ausdrücklich anerkannt, daß die Eide kein Verzicht auf lehnsrechtliches Erbrecht sein sollten*. Die Eide der beiden Herzöge hatten folglich keine andere Bedeutung als die Eide der übrigen Gutsbesitzer. Wenn es auch gewiß wäre, wie es nicht ist, daß Friedrich IV. die Erbfolge des Königsgesetzes von den Gutsbesitzern im Herzogthum Schleswig und von den Unterthanen in den Gottorfschen Landen habe wollen anerkennen lassen, was wäre dadurch rechtlich gewonnen worden? Etwa die Ausschließung der agnatischen Erbfolge für die übrigen Mannsstämme des Oldenburgischen Hauses? Gewiß nicht. In dem Odenseer Vertrage von 1579 ist das lehnsrechtliche Erbrecht aller damaligen und zukünftigen Agnaten am Herzogthum Schleswig anerkannt, die nicht durch sonderliche Verträge abgefunden sind und ausdrücklich daran Verzicht gethan haben. Die Aufhebung des agnatischen Erbrechts war also verfassungsmäßig durch rechtsgültige Verzichte bedingt. Durch die eidliche Erbhuldigung haben die Herzöge von Glücksburg und Sonderburg, nach der eigenen Aeußerung der Commission, auf ihr lehnsrechtliches Erbrecht nicht verzichten wollen

---

*) Commissionsbedenken, S. 17.

oder sollen, also nicht verzichtet. Ueber diesen Punkt ist es unnöthig weiter zu reden. Es ergiebt sich daraus von selbst die fernere Fortdauer des lehnsrechtlichen Erbrechts. Die Ansicht aber, welche die Commission gehabt zu haben scheint, daß jene Huldigung einen Verzicht wenigstens zu Gunsten der weiblichen Nachkommenschaft König Friedrich IV. enthalten habe, ist eben mit dem Vorhergehenden durchaus in Widerspruch. Dauert das lehnsrechtliche Erbrecht fort, so kann nicht die ganz verschiedene weibliche Succession des Königsgesetzes gelten. Und auf die Einführung des letzteren, die Aufhebung der alten rechtlich bestehenden Erbfolge kann es keinen Einfluß üben, wenn selbst ein Paar Mitglieder des erbberechtigten Hauses Königlichen Erbsuccessoren nach der lex regia gehuldigt hätten. Eben nur solche haben dies gethan die auch Gutsbesitzer waren, zum sichern Zeugniß daß nur in dieser Eigenschaft der Eid gefordert und gegeben ist, und daß weder von der einen noch von der andern Seite darin ein Verzicht gefunden worden ist *.

Noch weniger aber konnte die Anerkennung der Erbfolge des Königsgesetzes durch die übrigen zur Erbhuldigung geladenen Personen, wenn sie stattgefunden hätte, auf die Rechte der Agnaten irgend einen Einfluß üben. Man mag nun dieselben nach einer durch nichts begründeten Fiction als ständische Repräsentanten des ganzen Herzogthums ansehen, oder als einzelne Unterthanen des vertriebenen Regenten; in keinem Falle waren sie dazu berechtigt, auf die dem Herzog von Gottorf oder den übrigen Agnaten des Oldenburgischen Hauses zuständige Erbgerechtsame zu verzichten, oder die Mannslinie von der Erbfolge auszuschließen, und statt dessen wie sich die

*) Vergl. auch Michelsen, (Erste) polemische Erörterung, S. 18 ff.

Commission ausdrückt*, das Geschlecht König Friedrich III. im männlichen und weiblichen Stamme zur Erbfolge im Herzogthum Schleswig zu berufen. Die Commission bezeichnet die Erbhuldigung der Gutsbesitzer als eine Mitwirkung zu diesem Zwecke. Sollte sie das wirklich sein, so war sie nichts mehr und nichts weniger als eine reine Nullität.

Abgesehen davon, daß in keiner Weise die Absicht der Schwörenden erwiesen vorliegt, die Mannsstämme von der Erbfolge auszuschließen, oder sie in dieser Beziehung zurückzusetzen, fehlte es ihnen, um solches vorzunehmen, an jeglicher Berechtigung. Läge die Absicht Friedrich IV., die Erbfolge des Königsgesetzes einzuführen, in der größten Klarheit vor, und wäre diese Absicht bei der Erbhuldigung im Jahre 1721 noch so deutlich vom König ausgesprochen und von den Schwörenden anerkannt worden, so bliebe das rechtliche Resultat doch immer dasselbe. Die solchergestalt geleistete Huldigung konnte den Weiberstämmen der Königlichen Linie keine Erbrechte ertheilen und den Agnaten des Oldenburgischen Hauses ihre wohlbegründeten Erbrechte nicht entziehen. Die verschiedenen Linien des Gottorfschen Hauses haben es späterhin hinreichend ausgesprochen, daß ihre Rechte durch die Huldigung von 1721 keine Verminderung erlitten hätten. Das Königliche Haus hat auch seiner Seits die fortwährende Gültigkeit der Gottorfschen Ansprüche anerkannt. Denn wenn es sich bemühte durch langdauernde Verhandlungen die Renunciation der Gottorfschen Herzöge zu erwirken, wenn es sich von ihnen eine förmliche Renunciation ertheilen ließ, so lag darin die klarste Anerkennung, daß die Schleswigsche Erbhuldigung von 1721 mit Rücksicht auf die Gottorfschen

---

*) Commissionsbedenken, S. 18.

Besitz- und Successionsrechte ein völlig nichtiger und wirkungsloser Act gewesen sei. Daß sie dann mit Rücksicht auf die Erbrechte der andern Linie keine größere Kraft und Wirksamkeit haben konnte, bedarf keines Beweises.

Die Unwirksamkeit der Schleswigschen Erbhuldigung von 1721 in Beziehung auf die Erbrechte der Sonderburgischen Linie hat aber auch die Commission, fast möchte man glauben, ohne es selbst zu wissen, in den Aeußerungen anerkannt, welche über die Lehnsverhältnisse der Sonderburgischen Linie vorkommen *. Es wird nämlich bemerkt, daß die Nachkommen des Herzogs Johann des Jüngern auch nach 1721 fortgefahren hätten, wegen der gesammten Hand an dem Herzogthum Schleswig und dem Lande Fehmarn zu muthen, und daß noch im Jahre 1767 eine solche Muthung geschehen sei. Es sei darauf zwar seit langer Zeit keine Investitur erfolgt; es wären aber Muthscheine ertheilt worden, welche, wie namentlich ein als Muthzettel erfolgtes Königliches Erwiderungsschreiben von 1767, dahin abgefaßt gewesen wären, daß die Rechte der Linie durch die Muthungen gewahrt sein sollten. Diese Thatsachen werden so unbefangen erzählt, als habe es damit gar nichts auf sich. Die Bedeutung aber dieser von der Commission berichteten Vorgänge ist vollkommen klar und kann nicht dem mindesten Zweifel unterliegen. Jeder Muthschein ist eine Anerkennung der Lehnsqualität des Landes und der lehnsrechtlichen Erbbefugnisse des Muthenden. Da nun das lehnsrechtliche Erbrecht der Sonderburgischen Linie am Herzogthum Schleswig nach 1721 anerkannt worden ist, so folgt daraus, daß weder das Herzogthum Schleswig, welches in den angegebenen Beziehungen fortwährend seine Lehnsqualität behielt, dem Königreich Dänemark incorporirt, noch

*) Commissionsbedenken, S. 18.

die königsgesetzliche Erbfolge in demselben, eingeführt sein kann. Denn ein Land kann nicht zugleich einem andern incorporirt, und dabei als Lehn desselben angesehen werden. Wir wollen nur noch die Bemerkung hinzufügen, daß wenn der Vasall oder der zur Investitur mit der gesammten Hand Berechtigte zur rechten Zeit gemuthet hat, von seiner Seite alles geschehen ist, was ihm zu thun obliegt. Ist ein befriedigender Muthschein ertheilt, so ist für den Vasallen oder für einen Inhaber der gesammten Hand die Investitur völlig gleichgültig. In ältern Zeiten war die Investitur für den Lehnsherrn die Bedingung seiner lehnsherrlichen Befugnisse, ihm wurde dabei der Lehnseid geleistet und er erwarb dadurch alle für den Lehnsherrn in der Lehnstreue liegenden Rechte. In neueren Zeiten hat sie, wenn vorläufig ein Muthschein ertheilt ist, kaum irgend eine rechtliche Bedeutung mehr, und ist in solchem Fall lediglich als eine den Lehnsherrn ehrende Solennität, als eine ihm erwiesene Ehrenbezeugung anzusehen, auf die er denn natürlich nach Belieben verzichten kann, so daß in der Ertheilung eines Muthzettels das Wesentliche der Lehnserneuerung enthalten ist. Wenn auf die Muthgesuche der Sonderburgischen Herzöge nur die Antwort erfolgte, daß die Rechte der Linie auf die gesammte Hand am Herzogthum Schleswig gewahrt sein sollten, so mußte eine solche Erklärung als vollkommen zufrieden stellend angesehen werden. Was aber die Belehnung zur gesammten Hand selbst betrifft, so verweisen wir auf die Bemerkungen, welche schon zu Anfang *) darüber gemacht worden sind.

*) S. 17.

IX.

Es ist in dem Bisherigen nachgewiesen worden, daß es bei den Vorgängen der Jahre 1713 und 1721 nicht die Absicht hat sein können, eine Veränderung in dem Erbrechte des Herzogthums Schleswig vorzunehmen, und daß selbst wenn eine solche Absicht vorhanden gewesen wäre, diese weder zur Ausführung gebracht ist, noch das Geschehene geeignet war, eine solche Veränderung mit Rechtsbestand hervorzubringen. Es hatten diese Vorgänge vielmehr nur den Zweck die Gottorfsche Linie von dem Mitbesitz des Herzogthums Schleswig auszuschließen und der Königlichen Linie den alleinigen Besitz des Herzogthums zu sichern. Es war dies aber immer nur ein factischer Zustand, so lange er von dem Gottorfschen Hause nicht anerkannt war. So hat die Königliche Linie, wie oben gezeigt, den Zustand selbst angesehen und das Commissionsbedenken scheint dies, freilich im Widerspruch mit sich selbst, anzuerkennen, wenn es den Großfürsten Thronfolger 1773 als den actuell Besitzberechtigten * bezeichnet.

Daher mußte es als die Aufgabe der Königlichen Linie erscheinen, die Umgestaltung dieses factischen Zustandes in einen rechtlichen zu erlangen. Die Aufforderung dazu wurde um so dringender, als es schien, daß das Gottorfsche Haus durch die Berufung des Herzogs Carl Peter Ulrich zum Thronfolger in Rußland (1742) und des Herzogs Adolf Friedrich zum Thronfolger in Schweden (1743) die Macht erlangen werde, seinen Ansprüchen Geltung zu verschaffen. Gleich darauf sehen wir denn auch die hierauf gerichteten Unterhandlungen der Königlichen Linie ernstlich beginnen, die nach manchen Unterbrechungen und vergeblichen Versuchen zu dem

---

*) Commissionsbedenken, S. 14 und 15.

gewünschten Resultate führten, und zwar mit der Schwedischen Linie des Gottorfer Hauses durch den definitiven Vertrag vom 25. April 1750, und mit der nunmehr Großfürstlich gewordenen, durch den provisorischen Tractat vom 22. April 1767 und den definitiven Tractat vom 1. Juni 1773, sowie die Fürstbischöflich Eutinschen Anerkennungsacten von 1767 und 13. November 1773. Die Umgestaltung des 1713 herbeigeführten factischen Zustandes in einen rechtlichen, war mithin die Bedeutung dieser Verträge, und es muß an sich schon unwahrscheinlich erscheinen, wenn in denselben etwas Anderes oder Mehreres gesucht werden will.

Das Commissionsbedenken hat indessen namentlich den mit der Großfürstlichen Linie abgeschlossenen Verträgen von 1767 und 1773 eine andere Bedeutung unterzulegen gesucht, die wir jetzt näher zu prüfen haben werden. Es spricht sich dasselbe in dieser Beziehung so aus*:

"Die iure belli vollzogene, von England und Frankreich garantirte Erwerbung des Gottorpschen Antheils von Schleswig, welche bei dem gleichfalls nach Kriegsrecht für erloschen geachteten Gottorpschen Erbrechte wegen des Königlichen Antheils, 1721 zur Begründung der Erbfolge des Königsgesetzes im Herzogthum Schleswig führte, erhielt in solcher Ausdehnung in den Jahren 1767 und 1773 die Anerkennung des Hochfürstlichen Hauses Gottorp, als dasselbe auf alle seine Ansprüche an das Herzogthum Schleswig für ewige Zeiten zu Gunsten der Krone Dänemark resignirte.

Zuvörderst ist nun daran zu erinnern, daß, wie oben ausgeführt worden, nicht durch den Krieg, sondern nur durch den Friedensschluß der Gottorfsche Antheil erworben werden konnte, daß ferner noch weniger die eventuellen Erbrechte

*) Commissionsbedenken, S. 13.

des Gottorfschen Hauses an dem gesammten Herzogthum Schleswig durch den Krieg verloren gehen konnten, und daß endlich am allerwenigsten durch die erwähnten Vorgänge das Erbrecht der jüngeren Königlichen Linie alterirt werden konnte; ein Punkt, auf den wir später noch einmal zurückzukommen genöthigt sein werden. Es kann demnach nur noch die Frage sein, welche rechtliche Wirkungen die später von der Königlichen Linie mit der Gottorfschen Linie abgeschlossenen Verträge gehabt haben.

Bis zum Abschluß dieser Verträge hatte das Gottorfsche Haus zwiefache Ansprüche auf das Herzogthum Schleswig. Erstlich eventuelle Erbrechte an dem gesammten Herzogthum, welche sich auf die Wahlacte von 1460 und die Abstammung der Gottorfschen Linie von Christian I. gründeten. Zweitens Ansprüche an den actuellen Besitz eines Theils des Herzogthums und an der Mitregierung desselben, welche sich auf die Abstammung der Gottorfschen Linie von Herzog Adolf, der 1533 und 1544 zum Mitregenten der Herzogthümer von den Ständen angenommen war, gründeten.

Daß nun auf diese letzteren Ansprüche, und nur auf diese Verzicht geleistet worden sei, geht aus dem Wortinhalte des mit der Schwedischen Linie 1750 abgeschlossenen Vertrages, so wie aus den Anerkennungsacten des Fürstbischofs von Eutin deutlich hervor. Nur in Beziehung auf den Großfürsten von Rußland kann es zweifelhaft sein, ob durch die Renunciationsacte desselben von 1773 zugleich die eventuellen Erbrechte an dem gesammten Herzogthum Schleswig haben aufgegeben werden sollen.

Es sind zwar in dem provisorischen Tractat von 1767 diese eventuellen Erbrechte nicht genannt, vielmehr bezeichnet derselbe, was Schleswig betrifft, den von der Krone Dänemark occupirten Hochfürstlichen Antheil des Herzogthums als

den Gegenstand der Verhandlung, und es wird die von Königlich Dänischer Seite "anbegehrte völlige Renunciation" auf diesen Antheil zugesagt, unter Bezugnahme auf einen, dem provisorischen Tractat beigefügten, aber nicht bekannt gewordenen Entwurf einer solennen Renunciationsacte. In dem definitiven Tractat von 1773 ward diese Renunciationsacte ohne irgend eine Angabe ihres Inhaltes, von dem Herzog und Großfürsten Paul genehmigt.

Erwägt man nun, daß in dem provisorischen Tractat lediglich eine Renunciation auf den occupirten Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig ausbedungen war, und eine rechtliche Vermuthung dafür spricht, daß der Großfürst im Jahre 1773 nicht mehr geleistet haben wird, als im Jahre 1767 zu leisten versprochen war; daß ferner die Fürstbischöflich Eutinsche Anerkennungsacte*, welche Beilage des provisorischen Tractates war, und nach der ausdrücklichen Anführung in demselben den gleichen Verzicht enthalten sollte, der von dem Großfürsten Paul zu leisten war, sich unzweifelhaft nur auf die actuellen Besitzrechte des Holstein-Gottorfschen Hauses in Schleswig bezieht, und endlich, daß es, wie oben gezeigt worden, bei diesen Unterhandlungen darauf ankam, den 1713 und 1721 herbeigeführten factischen Zustand in einen rechtlichen umzuwandeln, so wird man geneigt sein anzunehmen, daß der Großfürst lediglich die zuletzt erwähnten Ansprüche habe aufgeben wollen; d. h. es blieben die allgemeinen Successionsrechte vorbehalten.

Dagegen kommt aber in Betracht, daß die Großfürstliche Renunciationsacte auf Schleswig, welche bei den Verhandlungen über den provisorischen Vertrag die Grundlage bildete, und im definitiven Tractat ausdrücklich genehmigt ward, als das

---

*) Vergl. Samwer, Staatserbfolge, S. 301.

eigentliche Hauptdocument angesehen werden muß. Auch in dieser sind nun freilich die eventuellen Erbrechte auf das Herzogthum Schleswig nicht ausdrücklich genannt. Allein die Rechte, denen der Großfürst in derselben entsagt, sind doch so allgemein bezeichnet*, daß es eingeräumt werden muß, es können darunter auch die dem Großfürsten zustehenden eventuellen Erbrechte verstanden sein. In diesem Fall würde der Großfürst Paul und seine Descendenten in Beziehung auf die Erbfolge in das Herzogthum Schleswig, als nicht zu dem Oldenburger Stamme (den Descendenten Christian I.) gehörig, zu betrachten sein, und sich ganz in der Lage Derjenigen befinden, welche zur Zeit der Abschließung des Odenseer Vergleichs "Verzicht gethan hatten."

Es bleibt demnach nur noch zu untersuchen, welche Wirkung der Verzicht des Gottorfschen Hauses auf seine actuellen Besitzrechte am Herzogthum Schleswig hervorgebracht hat. Das Commissionsbedenken argumentirt in dieser Beziehung so, der Großfürst Paul habe zu Gunsten der Krone Dänemark auf seine Rechte am Herzogthum Schleswig verzichtet. Dadurch sei denn die im Königreich geltende weibliche Succession auch im Herzogthum Schleswig anerkannt. Dieser Verzicht des Großfürsten Paul müsse auch gegen jeden Dritten von Effect sein, weil hinsichtlich eines im Kriege gewonnenen Landes völkerrechtlich die Cession und Renunciation des actuell Besitzberechtigten genüge, der im vorliegenden Fall zugleich

*) Commissionsbedenken, S. 13. "Als renunciiren und entsagen Wir hiemit und Kraft dieses wohlwissentlich und wohlbedächtiglich für Uns, Unsere Erben und Descendenten allen an das Herzogthum Schleswig — — bisher gehabten oder davon zu formirenden Eigenthums und andern Rechten, Forderungen, An- und Zusprüchen, sie mögen Namen haben wie sie wollen auf die feyerlichste und kräftigste Art und Weise" rc.

als der Chef des Hochfürstlichen Gesammthauses Gottorf anerkannt worden sei, und deshalb habe es auch einer Zuziehung der Königlich Schwedischen Linie bei den Verträgen von 1767 und 1773 nicht weiter bedurft.

Die erste dieser Behauptungen des Commissionsbedenkens, daß zu Gunsten der Krone Dänemark von dem Großfürsten auf seine Ansprüche Verzicht geleistet sei *, muß nun zuvörderst geradezu in Abrede gestellt werden. Die Renunciationsacte besagt davon nicht ein Wort. Nach dem enunciativen Theile enthält dieselbe vielmehr lediglich einen zwar vollständigen aber einfachen Verzicht, ohne daß die aufgegebenen Rechte auf irgend jemand übertragen würden, bezeichnet dann mit den Worten "und wollen solchemnach" als Wirkung dieses Verzichtes, daß Ihro Königliche Majestät zu Dänemark, Norwegen und Dero Königliche Kron-Erben, das Herzogthum Schleswig ruhig und ungestört, ohne jemandes Ansprache besitzen sollen, und endlich wird darin von dem Großfürsten Paul für sich und seine Erben und Descendenten die Verpflichtung übernommen, weder selbst der Renunciation entgegen zu handeln, noch geschehen zu lassen, daß durch Andere derselben zuwider gehandelt werde.

Es beruht die ganze Deduction des Commissionsbedenkens auf einer Verwechselung oder wenigstens stillschweigenden Identificirung der Begriffe Renunciation und Cession**, die doch zwei sehr wesentlich von einander verschiedene Rechtsacte bezeichnen. Cession ist Uebertragung eines Rechts Seitens seines bisherigen Inhabers auf einen andern; Renunciation ist einseitiges Aufgeben. Selbst wo dieses letztere zu

---

*) Commissionsbedenken, S. 13.

**) Vergl. Commissionsbedenken, S. 14, wo ausdrücklich Cession und Renunciation neben einander gestellt werden.

Gunsten eines bestimmten Dritten geschieht, liegt darin noch keineswegs eine eigentliche Cession, obwohl dadurch unter besondern Umständen dieselben Resultate herbeigeführt werden können; und gerade dieser Umstand mag nicht wenig dazu beigetragen haben den Irrthum, daß Verzicht zum Besten jemandes im Wesentlichen nichts anderes als eine Cession sei, zu veranlassen. Wir bemerken hiegegen: Wer durch Cession sein Recht erwirbt, empfängt dasselbe unmittelbar von dem bisher Berechtigten; Uebertragung ist der Rechtsgrund seines Erwerbes; wer dahingegen durch Verzichtleistung eines Dritten Rechte gewinnt, gewinnt dieselben zwar durch, aber nicht unmittelbar von dem Verzichtleistenden. Die Verzichtleistung räumt hier nur das Hinderniß hinweg, das in der Person des Verzichtenden liegend, dem eigenen Rechte desjenigen, zu dessen Gunsten der Verzicht geleistet worden, bisher im Weg gestanden. Soll also durch Renunciation ein Recht begründet werden, so muß derjenige, zu dessen Besten der Verzicht geleistet wird, an sich bereits ein selbständiges Recht haben. Dies zeigt sich nirgends deutlicher als im Erbrecht. Verzicht des näherstehenden Erben zu Gunsten eines entfernteren, kann diesem letztern lediglich unter der Voraussetzung einen wirksamen Anspruch auf die Erbschaft gewähren, daß er an sich bereits ein Erbrecht hat; während durch Cession ein Erbrecht übertragen werden könnte auch demjenigen, dem es an allen eigenen Erbansprüchen fehlt. Wir vermeinen aber, daß die privatrechtlichen Begriffe der Cession und Renunciation auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes keine andere, als die hier entwickelte Bedeutung haben können. Ist dem aber so, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, daß da die in Rede stehende Renunciationsacte des Großfürsten Paul, so wie der provisorische Vertrag lediglich und wiederholt nur von einer Renunciation, mit keinem Worte dagegen

von einer Cession reden, auch nur die Wirkungen jener ersteren angenommen werden können*.

Auch der Umstand, daß in der Renunciationsacte als Wirkung des Verzichts angegeben wird, daß Ihro Königliche Majestät zu Dänemark-Norwegen und Dero Königliche Kron-Erben zum ruhigen Besitz des Herzogthums gelangen sollen, wird nicht so verstanden werden können, als hätten dadurch dem im Königreich erbberechtigten Weiberstamme der Königlichen Linie die actuellen Besitzrechte des Großfürsten Paul und seiner Descendenten, wenigstens für die Dauer dieser Linie übertragen werden sollen, d. h. als hätte dadurch nicht bloß ein Verzicht, sondern eine Cession der Rechte des Großfürsten ausgedrückt werden sollen.

Zuvörderst ist nämlich zu erwägen, daß wenn es die Absicht gewesen wäre, eine wirkliche Cession vorzunehmen, nach dem schon früher entwickelten Begriff der Cession es nothwendig gewesen wäre, diese Absicht ausdrücklich und unzweideutig in der Urkunde auszusprechen, und daß es unzulässig ist, allein aus dem gebrauchten Ausdruck: "und den Königlichen Kron-Erben" auch nur die Absicht einer solchen Cession zu folgern. Es würde immer noch darauf ankommen, was unter diesem Ausdruck zu verstehen sei. Denn keineswegs mit Nothwendigkeit ist demselben die Bedeutung beizu-

*) In unserer Landesgeschichte kommen Beispiele beider Rechtsacte mit ihren verschiedenen Wirkungen vor. Bei der Theilung im Jahre 1544 verzichtete der zum Coadjutor von Bremen gewählte jüngste Bruder, der Herzog Friedrich, auf seinen Antheil, was die Wirkung hatte, daß die Antheile der anderen Brüder verhältnißmäßig größer wurden. Bei der Theilung im Jahre 1564 dagegen erhielt König Friedrich II. zwei Drittheile und Herzog Johann der Jüngere nur ein Drittheil, weil der dritte Bruder, Herzog Magnus, auf seine Rechte nicht bloß verzichtet, sondern sie dem König Friedrich cedirt hatte.

legen, daß darunter sämmtliche, mithin auch die weiblichen im Königreich succedirenden Erben verstanden werden müßten. Es ist schon oben und noch speciell in der Beilage dargethan worden, wie eine solche Annahme mit dem in den Staatsschriften des achtzehnten Jahrhunderts üblichen Sprachgebrauch in geradem Widerspruch steht. Es werden vielmehr unter den "Kron-Erben" diejenigen zu verstehen sein, welche in den einzelnen zur Krone gehörenden Bestandtheilen nach den in demselben geltenden Erbrechten zur Erbfolge berufen sind, und es kommt mithin, wenn in diesen einzelnen zur Krone gehörenden Bestandtheilen verschiedene Erbrechte gelten, in Beziehung auf abgetretene Gebietstheile darauf an, mit welchem Bestandtheile dieselben vereinigt werden, da denn das Erbrecht dieses Bestandtheils auch für die abgetretenen Gebietstheile gilt. Es wird der Ausdruck "Kron-Erben" nichts Anderes bedeuten können, als der sonst üblichere "Königliche Erbsuccessoren", der namentlich in dem Patent vom 30. Mai 1684, mithin zu einer Zeit gebraucht ist, wo entschieden eine Veränderung in den Erbrechten nicht stattgefunden hatte. So wurde in dem Vertrage vom 29. Mai 1815 Hildesheim und Ostfriesland an den König von Großbritannien und seine Nachfolger abgetreten, und doch hat niemand daran gezweifelt, daß diese Gebietstheile nicht an die in Großbritannien erbberechtigten Weiberstämme, sondern vielmehr an den im Königreich Hannover erbberechtigten Mannsstamm abgetreten seien. So wird noch in dem am 14. Februar 1842 von Seiner Majestät dem König von Dänemark mit dem Großherzog von Oldenburg über die Gebietsgränzen und Gränzverhältnisse zwischen dem Herzogthum Holstein und dem Fürstenthum Lübeck abgeschlossenen Vertrage im Art. 17 von dem Großherzog eventualiter die Abtretung eines Gebietsstreifen "an die Krone" zugesagt, obgleich

ausdrücklich bemerkt wird, daß die Regulirung der Territorialgränzen des Herzogthums Holstein der Gegenstand des Vertrages sei, und es nicht zweifelhaft sein kann, daß der fragliche Gebietsstreifen an die in Holstein Erbberechtigten, und nicht den im Königreich succedirenden Erben eintretenden Falls abgetreten werden sollte. Um so mehr werden daher hier, wo überall nicht von neu acquirirten Gebietstheilen die Rede ist, sondern nur auf die Mitregierung an einem ein ungetrenntes Ganzes bildenden Herzogthum verzichtet wurde, unter Kron-Erben nur die im Herzogthum Schleswig Erbberechtigten verstanden werden dürfen. Könnte in dieser Beziehung noch ein Zweifel obwalten, so müßte er endlich durch die Erwägung beseitigt werden, daß die Verträge von 1767 und 1773 nicht mit dem König von Dänemark als solchem, sondern zwischen den beiden Linien des Gesammthauses Holstein abgeschlossen sind, mithin auf das Königreich Dänemark überall keinen Bezug haben und demgemäß zu Gunsten desselben keine Stipulationen erwarten lassen.

Sind somit die beiden ersten Behauptungen des Commissionsbedenkens als völlig grundlose und unstatthafte erwiesen, so ist die dritte, daß die Renunciation auch gegen Dritte von Effect sei, nicht minder unhaltbar. Offenbar hat die Commission es selbst erkannt, daß ihre Behauptung, die actuellen Besitzrechte des Gottorfschen Hauses seien auch auf die Weiberstämme der Königlichen Linie übertragen, dadurch hinfällig wird, daß in dem Verzichte der Schwedischen Linie dieses Hauses entschieden nur der Mannsstamm der Königlichen Linie genannt ist, und hat sich nur durch die gewaltsame Erklärung zu helfen gewußt, daß es der Zuziehung der Schwedischen Linie bei den Verträgen von 1767 und 1773 nicht weiter bedurft habe, daß "vielmehr die Renunciationsacte des Großfürsten, welche sie hinsichtlich der höchsten Erben und

Descendenten und gegen jeden andern enthalte, wie damals so für immer, auf das vollkommenste genügt habe".

Die Renunciationsacte selbst besagt auch nicht mit einem Worte, daß dadurch Rechte Dritter aufgegeben werden sollen, sondern sie enthält, wie schon oben bemerkt, nur die Uebernahme der Verpflichtung für den Großfürsten und seine Descendenten, weder selbst der Renunciation entgegen zu handeln, noch geschehen zu lassen, daß durch andere derselben zuwider gehandelt werde, d. h. also durch andere etwas geschehe, wodurch der Großfürst und seine Descendenten in die aufgegebenen Rechte restituirt werden sollten.

Der vorläufige Tractat erkennt die Nothwendigkeit an, daß die Renunciation auf den Fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig, auch von den übrigen Fürsten der Holstein-Gottorfschen männlichen Linie geleistet werde, wozu wäre sonst in dem Tractate das Versprechen gegeben, diese Fürsten dazu zu bewegen?

Demnächst aber müssen wir noch einmal auf einen schon oben berührten Punkt zurückkommen. Wir meinen die von der Commission aufgestellte Behauptung, daß durch die Vorgänge des Jahres 1713 und der späteren Zeit, zuletzt des Jahres 1773, das Erbrecht der Sonderburgischen Linie des Königlichen Hauses an dem gesammten Herzogthum Schleswig erloschen sei. Alles was die Commission über die staatsrechtlichen Verhältnisse dieser Linie beigebracht hat, ist namentlich nicht im Stande, dieses Erbrecht wankend zu machen.

Der Vertrag über die Glücksburgische Erbfolge kann zuvörderst gar nicht in Betracht kommen, da dieser bloß einen einzelnen kleinen Landestheil, nicht aber die Erbrechte an dem ganzen Herzogthum Schleswig betraf. Wie ungegründet die Behauptung der Commission ist, daß das Erbfolgerecht der Sonderburgischen Linie kein reines Geblütsrecht sei, daß die

Wirkung der Gesammtbelehnung von dem Besitze einzelner Lehnsstücke abgehangen und mit dem Verlust dieser Lehnstheile aufgehört habe, ist bereits früher zur Genüge nachgewiesen worden. Das Vorhandensein eines ausdrücklichen Verzichts von Seiten der Sonderburgischen Herzöge hat die Commission nicht behauptet. Sie hat namentlich eingeräumt, daß die eidliche Huldigung im Jahre 1721 keinen Verzicht auf das lehnerbrechtliche Erbrecht enthalten sollte, daß ferner die Erbfolgerechte am ganzen Herzogthum noch bis 1767 fortwährend anerkannt worden. Wodurch wären denn diese Erbrechte seitdem verloren gegangen? Die Commission scheint fast anzunehmen, dies sei dadurch geschehen, daß die eventuellen Successionsansprüche von den Linien des Herzoglich Sonderburgischen Hauses bei den Gottorfschen Verzichten auf Schleswig durch die Verträge von 1767 und 1773 nicht verwahrt worden sind. Wozu hätte es aber einer Verwahrung bedürfen können? Nach bekannten Rechtsgrundsätzen konnte das Gottorfsche Haus nur die ihm selbst zuständigen Rechte aufgeben, war aber in keiner Weise befugt, über die Rechte des Sonderburgischen Hauses zu disponiren. Es liegt nicht der mindeste Anschein vor, daß das Gottorfsche Haus die eventuellen Successionsansprüche der Linien des Sonderburgischen Hauses verkannt oder bezweifelt hat, daß es überhaupt der Ansicht gewesen sei, über diese eventuellen Successionsrechte etwas zu verfügen, oder darin etwas zu verändern. Ueber den Inhalt der abgeschlossenen Verträge in Betreff Schleswigs konnte sich das Sonderburgische Haus nicht beschweren, und es war daher gar kein Anlaß, Verwahrungen dagegen einzulegen. Durch das Stillschweigen des Sonderburgischen Hauses kann daher nichts versäumt sein, ganz abgesehen davon, daß nach dem Odenseer Vergleich von 1579 die Erbrechte aller Schleswig-Holsteinischen Herzöge nur durch beson-

dere Verträge und ausdrückliche Verzichte verloren gehen können.

Die Commission schließt ihr Bedenken mit der Bemerkung, daß die Verträge von 1767 und 1773 längst Bestandtheile des Europäischen Völkerrechts bilden. Das ist eine Wahrheit der Niemand widersprechen wird, der wir am Wenigsten zu widersprechen gesonnen sind. Mit diesen Verträgen aber sind die Auslegungen und Deutungen derselben keineswegs zu verwechseln. Was von Staatsverträgen in das Europäische Völkerrecht übergehen kann, ist der richtig verstandene Inhalt derselben, und worin dieser bestehe, glauben wir dargelegt zu haben. Wir haben zu keiner anderen Ueberzeugung gelangen können, als daß die Folgerungen in keiner Weise begründet sind, welche die Commission aus jenen Verträgen hat ableiten wollen.

X.

Es ist in den vorhergehenden Abschnitten nachgewiesen, daß alle im Commissionsbedenken aufgeführten Gründe nach denen das Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark incorporirt oder doch dem Erbrecht des Königsgesetzes unterworfen sein soll, unhaltbar sind. Es bleibt uns übrig zum Schluß ein Verhältniß zu berühren, welches, wenn es überhaupt für das innere Staatsrecht etwas entscheiden könnte, auch in unserer Frage von wesentlicher Bedeutung sein würde.

Wir können nicht verkennen, daß eine Ansicht Raum gewinnt, nach welcher das Herzogthum Schleswig und auch Holstein mit dem Königreich Dänemark zu einem Staatskörper, einem Gesammtstaat, einer Gesammtmonarchie verbunden sind, und eben dadurch ihr besonderes Staatsrecht,

namentlich auch ihr altes Erbrecht verloren und statt dessen die Erbfolge des Königreiches also die des Dänischen Königsgesetzes erhalten haben.

Die Commission hat in ihrem Bedenken wohl gefühlt, daß diese Frage nicht ohne Wichtigkeit sei. Ihre Erklärung darüber lautet folgender Maaßen *: "Es bildet (das Herzogthum Schleswig) in Beziehung auf Dänemark keinen Staatstheil im engeren Sinne, sondern wie Holstein und Lauenburg jedes mit seinen eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältnissen, einen Theil der Gesammtmonarchie. Dagegen hat es mit Holstein Alles gemein, was die auch von Sr. Majestät dem Könige anerkannte bisherige Verbindung zwischen beiden Herzogthümern befaßt".

An einer andern Stelle ** wird Bezug genommen auf das im Patent vom 9. September 1806 vorkommende Wort "Staatskörper" und es wird bemerkt, daß gegen diesen Ausdruck eine Verwahrung (der verschiedenen Linien des Oldenburgischen Hauses) nicht eingelegt worden sei.

Obgleich hier die Commission keine bestimmte Meinung ausgesprochen hat, so sieht man doch, daß ihr die Ansicht nicht fern liegt, als sei wirklich eine staatliche Einheit der von dem König von Dänemark beherrschten Lande begründet worden, und als habe dies auch auf das Recht der Herzogthümer einen bestimmten Einfluß geübt.

Offenbar aber müssen bestimmte Thatsachen nachgewiesen werden, durch welche eine solche Einheit entstehen konnte; es bedurfte entscheidender Acte um einen Zustand ins Leben zu rufen, der mit allem im Widerspruch steht, was wir über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Herzogthümer und

*) Commissionsbedenken, S. 12.

**) Ebendaselbst, S. 19.

besonders Schleswigs und über die Verbindung mit dem Königreich Dänemark bisher ausgeführt haben. Die Commission ist uns den Nachweis solcher Acte schuldig geblieben. Wir aber unterlassen es nicht dasjenige kurz zu beleuchten, was hier in Betracht kommt.

Seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, besonders seit Einführung der absoluten Regierung in Dänemark machte sich allerdings wie überall in Europa, so auch hier zu Lande, die Ansicht geltend, wonach die unter einer Herrschaft stehenden Lande als zusammengehörig, als eine gewiße wenngleich sehr unbestimmte Einheit angesehen wurden. Eben in diesem Sinne wurde von der Krone Dänemark gesprochen, und wenn man Dänemark in seiner allgemeinen politischen Stellung zu den übrigen Mächten Europa's auffaßte, gewöhnte man sich den Königlichen Antheil der Herzogthümer dazu zu rechnen. Der König war es, welcher Kriege führte, Frieden schloß und regelmäßig wurden die Herzogthümer so weit er sie beherrschte, von ihm zu den Verhältnissen herangezogen die zunächst das Königreich betrafen, wie er auch umgekehrt mit der Macht seines Königreichs auftrat, wo es galt, Interessen der Herzogthümer oder des Königs als mitregierenden Herzogs zu vertreten. Auch in anderen Beziehungen, z. B. in der Verwaltung der Gelder, die freilich auf verschiedene Weise hier und dort erhoben, aber oft gemeinschaftlich verwendet wurden, machte sich dieses geltend. Doch hatte alles, was der Art vorkommen mochte auf das Staatsrecht selbst keinen Einfluß. In jedem Augenblick, wo es galt rechtlich zwischen dem Königreich und den Herzogthümern, dem König und Herzog zu unterscheiden, war es völlig klar, daß dies geschah. Die zahlreichen Staatsschriften aus dem Ende des siebzehnten und den ersten Jahren des achtzehnten Jahrhunderts zeigen dies auf jeder Seite.

Fragen wir warum eine festere Einheit sich nicht bilden konnte, so haben wir schon früher gesagt, daß abgesehen von aller Verschiedenheit der Nationalität und des Rechts, und abgesehen von den rechtlichen Festsetzungen in den Privilegien Christian I., schon die Zugehörigkeit Holsteins zum Deutschen Reich und die Mehrheit der Regenten in den Herzogthümern sich dem entschieden entgegenstellte.

Eine solche Einheit mehrerer Länder, die zunächst bloß in der Gemeinschaftlichkeit des Regenten beruht, hat besonders da den Character politischer Geschlossenheit, oder auch nur festerer Dauer nicht erhalten können, wo ein Theil der Lande dem Deutschen Reiche angehörte und von dem Staatsrecht desselben fortwährend bestimmt wurde. Doch konnten auch hier noch sehr verschiedene Verhältnisse eintreten. Die Schwedischen Besitzungen in Deutschland waren dem Könige von Schweden als solchem abgetreten, blieben aber gleichwohl in ihren alten Rechten und Verfassungen. Nur theilten sie mit jenem die oberste Regierung und das Recht der Succession. Das war nicht der Fall, wenn ein Deutscher Fürst später auf einen fremden Thron berufen wurde, wie es mit den Churfürsten von Sachsen und Hannover in Polen und England der Fall war. Rechtlich hat das auf die Verhältnisse ihrer Deutschen Länder gar keinen Einfluß gehabt; doch sind auch hier zunächst in den Beziehungen zu andern Mächten die Deutschen Lande nur zu oft den fremden Königreichen gefolgt.

Sehr ähnlich, wenn auch nicht ganz gleich, war das Verhältniß Holsteins zu Dänemark. Der erste gemeinschaftliche Regent ist freilich nicht von Holstein aus auf den Dänischen Thron berufen, sondern umgekehrt, da er König von Dänemark war, auch zur Herrschaft in Schleswig und Holstein gelangt, aber eben nicht als König von Dänemark, sondern in einer Weise, daß man streng sein neues Recht von

dem alten unterschied. Später sind mehrere seiner Nachfolger erst Herzöge gewesen, dann erst Könige geworden, so Friedrich I. und Christian III. Die Unionsverhältnisse haben auf die Stellung des Regenten im Lande durchaus keinen Einfluß gehabt.

In ganz anderer Weise war Schleswig mit Holstein verbunden. Denn es hatte mit Holstein einen gemeinschaftlichen Landtag, gemeinschaftliche Regierung, zum Theil die gleichen Gesetze und, was die Hauptsache ist, seit 1460 haben die Herzöge immer durch einen Rechtstitel und einen Act die Herrschaft in beiden Landen zugleich erlangt. Es waren ihrer sodann regelmäßig zwei, die nur gemeinschaftlich die eigentliche Regierung führten, und es war schon deshalb unmöglich, daß irgend welche wahre politische Verbindung mit dem Königreich eintrat, wo der König allein und zugleich völlig unumschränkt regierte.

Dieser Zustand wurde nun allerdings factisch wesentlich verändert, als dem Gottorfer Herzog sein Antheil an dem Herzogthum Schleswig entzogen und derselbe auf Holstein beschränkt wurde, als außerdem die gemeinschaftlichen Landtage aufhörten, die gemeinschaftliche Regierung so gut wie alle Bedeutung verlor. Doch hat auch das auf die rechtlichen Verhältnisse selbst keinen Einfluß üben können. Die frühere Einheit der Lande wurde dadurch nicht alterirt, daß nun der Gottorfer Herzog nur einen privativen Antheil an Holstein und Theil an der gemeinschaftlichen Regierung dieses Landes, der König ganz Schleswig und das übrige Holstein hatte. Das Verhältniß des Königs auch zu Schleswig änderte sich durch die Vorgänge von 1713 und 1721 in keiner Weise so, daß es auf die allgemeine staatsrechtliche Stellung des Landes Einfluß gehabt hätte; es wurde dasselbe nicht enger mit Dänemark verbunden, nicht mehr von Holstein getrennt, als wie bisher der Fall gewesen war.

Nur jene unbestimmte Vorstellung von der auf der Einheit des Regenten beruhenden Einheit der Lande konnte sich auch hier jetzt weiteren Spielraum verschaffen; und es ist bekannt, wie günstig ihr die Zeiten des achtzehnten Jahrhunderts waren, wo alle nationalen und staatsrechtlichen Unterschiede vor der Idee einer über alles sich verbreitenden und alles beherrschenden Fürstlichen Macht in den Hintergrund traten. Als damals alle die kleineren Landestheile der Sonderburgischen Linie, eben so wie früher die größere Hälfte der Schauenburgischen Besitzungen in Holstein und später die Grafschaft Ranzau von dem Königlichen Hause erworben wurden, und am Ende auch der Fürstliche Antheil an Holstein durch gütlichen Vertrag in die Hände des Königs überging, als zugleich die Bedeutung des Deutschen Reichsverbandes immer schwächer wurde und der Ausübung der Fürstlichen Macht in den einzelnen Territorien immer weniger Beschränkung entgegensetzte, da konnte es wohl dahin kommen, daß die unter sich vereinigten Herzogthümer zugleich in eine nähere Verbindung mit dem Königreich Dänemark gesetzt oder doch gedacht wurden. Kein äußerer Umstand stand namentlich bei Schleswig entgegen. Wir haben gesehen, wie man schon früher in Dänemark sich bemüht hat, gerade als Entschädigung für die Aufhebung der Lehnshoheit über Schleswig, in anderen Beziehungen ein etwas näheres Verhältniß desselben zum Königreich zu begründen. Auch aus dieser späteren Zeit läßt sich eine und die andere Maaßregel der Art anführen; es ist als wollte man mitunter vergessen, daß nicht der König von Dänemark als solcher das Herzogthum besaß. Doch ist zu bemerken, daß nichts geschah, um die Verbindung mit Holstein zu lösen; Schleswig diente vielmehr, um auch Holstein in jene Einheit hinüberzuziehen. Vor allem aber muß entschieden hervorgehoben werden, daß niemals ein be-

stimmter Schritt gemacht wurde, um das alte Rechtsverhältniß zu ändern, etwa die alten Unionen aufzuheben und ein anderes staatliches Band an deren Stelle treten zu lassen; sondern alles waren mehr Aenderungen in der Ansicht und Auffassung bestehender Zustände, als Aenderung der Verhältnisse selbst. Der allmälig wirkenden Zeit war alles überlassen. Allerdings vermag sie manches zu verdecken und vergessen zu machen; doch vernichtet sie nicht Rechte, die in allen wesentlichen Beziehungen practisch bleiben.

Wir wissen kein Beispiel, wo im vorigen Jahrhundert der Begriff einer staatlichen Einheit zwischen Dänemark und den Herzogthümern, namentlich in den inneren Verhältnissen ausgesprochen worden wäre. Haben sie auch im Lauf der Zeit in der Verwaltung der Finanzen und in anderen Verhältnissen manches Gemeinsame erhalten, so überwog doch jeder Zeit die Verschiedenheit; die oberste Verwaltung blieb getrennt, alle Verordnungen wurden besonders für das Königreich und besonders für die Herzogthümer erlassen, und was auch Gemeinsames eingerichtet wurde, das Wesen der Staatsverbindung und die staatliche Selbständigkeit der Herzogthümer betraf es nicht.

Im Jahre 1806 hat dann das Patent vom 9. September, welches die Verhältnisse Holsteins nach dem Untergange des Deutschen Reichs festzustellen bestimmt war, sich des Ausdrucks bedient, Holstein solle "mit dem gesammten Staatskörper der Unserm Scepter untergebenen Monarchie, als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil derselben verbunden" sein. Wir bemerken zunächst eine Erinnerung an jenen bildlichen Ausdruck Scepter, der gleich bedeutend mit Krone gebraucht wurde. Insofern schließt das Patent sich an Früheres an. Aber auch gegen die Ausdrücke "Monarchie" und "Staatskörper" läßt sich so viel nicht ein-

wenden, wenn sie nur im richtigen Sinne verstanden werden. Am wenigsten hatten die in den Herzogthümern erbberechtigten Agnaten Anlaß, sich gegen einen solchen Ausdruck zu verwahren, der offenbar ihren Ansprüchen in keiner Weise Abbruch thun konnte. Das einzige Wort, welches in der ursprünglichen Fassung des Patents ihnen gefährlich erschien, der Ausdruck, daß Holstein einen "unzertrennlichen" Theil dieses Staatskörpers bilden sollte, ist, wie bekannt geworden*, auf die Einrede des Herzogs von Augustenburg geändert, und an die Stelle von "unzertrennlich" ist "ungetrennt" gesetzt, was in der That ziemlich bedeutungslos dasteht, und nur andeuten kann, daß Holstein jetzt in keinem anderen staatsrechtlichen Verhältniß sich befindet, als zu seinem Landesherrn.

Seitdem ist Holstein dem Deutschen Bunde beigetreten als ein "souveraines" Herzogthum, wie es alle Deutschen Bundesstaaten sind, und nach dem Grundgesetz des Deutschen Bundes sein müssen.

Zugleich ist die Verbindung mit Schleswig aufrecht erhalten, wie sie bisher bestand. Es mag schwer sein, ein passendes Wort zur Bezeichnung des Verhältnisses zu finden. Haben früher Königliche Schriftsteller gesagt, sie seien ein corpus integrale, und müßten ewig zusammen bleiben ungetrennt, so genügt uns der Ausdruck, oder der entsprechende, den man heute wählen würde, vollkommen. Es sind zwei von einander unabhängige Länder, in ihrer Geschichte, ihrem Recht, in manchen Beziehungen von einander abweichend, allein sie sind nicht bloß seit 400 Jahren mit einander verbunden, sondern ihre Verbindung beruht auf dem Grunde eines bestimmten und festen Rechts.

---

*) Widerlegung des Aufsatzes in der Berlingschen Zeitung. Hamburg, 1837. 8. S. 37.

Seit eben so lange stehen sie mit dem benachbarten Dänemark unter demselben Regentenhause, und erst theilweise dann vollständig unter demselben Regenten, und sind hierdurch mit dem Königreich nothwendig in mannigfache nähere Beziehung gekommen, haben namentlich in den allgemeinen Europäischen Verhältnissen im Verein mit Dänemark die Macht ihres gemeinsamen Landesherrn gebildet.

In dem Bisherigen haben wir dargelegt, was nach der geschichtlichen Entwickelung unserer Lande ein Ausdruck wie "Staatskörper" für die dem König von Dänemark unter verschiedenen Titeln zugehörigen Territorien bedeuten könne. Noch aber wird die Frage aufzuwerfen sein, ob in den Verhandlungen und Vereinbarungen der Mächte, welche nach dem Sturz der Napoleonschen Herrschaft das Europäische Staats- und Völkerrecht wieder herstellten, irgend etwas enthalten sei, was der damals begründeten oder anerkannten Vereinigung verschiedener Herrschaften und Lande unter einem Regenten den Character der Unveränderlichkeit oder gar einer maaßgebenden staatlichen Einheit gegeben hätte. Denn allerdings könnte man annehmen, — und diese Betrachtungsweise ist vielfach verbreitet — daß jene Verträge, welche die Ruhe Europa's "par le retablissement d'un juste equilibre des forces"* zu sichern beabsichtigten, in der damals begründeten Machtvertheilung den Besitzstand der Mächte Europa's für immer gegrundfestet und damit jede Veränderung des nun vereinbarten Territorialbestandes, als dem "gerechten Gleichgewicht der Mächte" Gefahr drohend, unmöglich gemacht habe. Aber eine solche Annahme würde eben so sehr der Einsicht wie dem Rechtsgefühl der hohen Begründer zu nahe treten.

---

*) In dem Vertrage von Chaumont, s. d. 1. März 1814, siehe Martens, recueil des principaux traités, supplem. V, p. 684.

Wir haben uns hier nicht auf diejenigen Veränderungen einzulassen, welche durch revolutionäre Bewegungen veranlaßt, Modificationen des im Jahre 1815 begründeten Zustandes zur Folge gehabt haben; es sind in solchen Fällen neue Vereinbarungen der Mächte, als deren Repräsentanten die fünf Großmächte handeln, das Auskunftsmittel gewesen, um die Unzuträglichkeiten, welche jene früheren Zustände in sich bergen, zu entfernen. Die Trennung Belgiens von den Niederlanden, auf deren Vereinigung 1815 so großes Gewicht gelegt worden war, hat weder eine Störung des Europäischen Friedens noch weitere Veränderungen in dem allgemeinen Besitzstand, etwa zur Herstellung des Gleichgewichts, zur Folge gehabt.

Für unsere Frage von Bedeutung ist, daß in den Verhandlungen von 1815 im Entferntesten nicht das Princip ausgesprochen ist, daß hinfort im Interesse des damaligen Besitzstandes und seiner Verewigung die wohlbegründeten, einzelnen Territorien anhaftenden, einzelnen Fürstengeschlechtern zustehenden Erbrechte für bedeutungslos zu achten seien. Vielmehr ist auf dem Congreß selbst und in allen betreffenden Verhandlungen seitdem der Grundsatz festgehalten worden, daß jedes nicht ausdrücklich aufgehobene derartige Recht seine vollständige Gültigkeit behalten habe. So wenig ist der völkerrechtliche Bestand, man könnte sagen, die Verfassung des Europäischen Staatensystems auf das Gleichgewicht der Mächte allein gegründet, daß es vielmehr, wie ein bedeutendes Beispiel gelehrt hat, selbst den Länderbestand der Großmächte nicht der Wirkung und den Folgen des Erbrechtes entzieht. Als es daran war, daß das verschiedene Recht der männlichen und weiblichen Succession, die Kronen Großbritannien und Hannover trennte, welche je länger je mehr besonders in den auswärtigen Verhältnissen als Eine Macht aufgetreten waren, ist auch nicht einmal die Rede davon gewesen, ob

und wie man zur Aufrechthaltung des Bestehenden die Scheidung hintertreiben könne, und dieselbe ist vor sich gegangen, obgleich Hannover 1815 gerade durch die Verbindung mit England, durch den Einfluß dieses unter demselben Regenten stehenden Reiches, zum Theil geradezu für Opfer und Leistungen*, welche die Englische Regierung gemacht hatte, auf das Bedeutendste vergrößert worden war. Es ist dem Englischen Cabinet nicht eingefallen, die so erworbenen Territorien für die Krone England in Anspruch zu nehmen.

Aus dem zuletzt Erörterten wird es deutlich sein, daß auch die allgemeinen politischen Vereinbarungen der Mächte im Jahre 1815 auf die Verhältnisse der Herzogthümer Schleswig und Holstein zum Königreich Dänemark keinen irgend wesentlichen Einfluß gehabt haben können, und daß namentlich dem König von Dänemark als solchem durchaus kein Recht auf den ewigen Besitz der Herzogthümer eingeräumt worden ist. Gleichwohl bedient man sich seit jener Zeit öfter des Ausdrucks "Gesammtstaat", "Gesammtmonarchie" für die unter seinem Scepter vereinigten Lande, und wir sehen uns daher veranlaßt, noch mit einigen Worten zu erörtern, welche Bedeutung diesen und ähnlichen Ausdrücken beigelegt werden könne. Denn allerdings scheint die Vorstellung Raum zu gewinnen, als bezeichneten dieselben keinesweges bloß geschichtliche Resultate, sondern als enthielten sie staatsrechtliche Principien, als begründeten sie die Befugniß, ja die Pflicht aus ihrem Begriff solche Consequenzen zu machen, daß sich denselben das nur positive Recht unterwerfen müsse.

---

*) Wir erinnern namentlich an die Verhandlungen Englands mit Preußen im Frühling 1813, in denen sich das Londoner Cabinet zur Bedingung seiner Subsidienzahlungen die Abtretung von Ostfriesland, Hildesheim, Goslar u. s. w. an Hannover machte.

Auch die Commission scheint zu meinen, daß weil die vom König von Dänemark beherrschten Lande eine "Gesammtmonarchie" bildeten, eben darum jedes Recht, welches eine Trennung derselben herbeiführen könne, aufgehoben sei. Es ist der letzte Grund, den man dem selbständigen Erbfolgerecht der Herzogthümer entgegen setzen kann, und die Wissenschaft würde Grund gehabt haben, der Commission dankbar zu sein, wenn sie gerade in dieser Beziehung mit durchgreifender Klarheit das Wesen und Verhältniß jener Begriffe dargelegt hätte. Sie hat es aber vorgezogen, die ganze Sache mit einem Worte abzuthun.

Es hat das Staatsrecht noch keineswegs mit genügender Bestimmtheit die Bedeutung jener Ausdrücke festgestellt, wie mannigfachen Anlaß es auch in den gegenwärtigen Europäischen Staatenverhältnissen hat, jene Begriffe zu erörtern. Einzelne Versuche sind wohl gemacht, welche jedoch einer genaueren Kritik zu unterwerfen uns hier zu weit führen würde. Denn alle haben doch nur gezeigt, daß es überhaupt unmöglich ist, einen festen Begriff vom Gesammtstaat oder Gesammtmonarchie aufzustellen. Das Einzige was diese Begriffe wirklich enthalten ist das staatlich oder monarchisch Verbundensein mehrerer Lande zu einem Ganzen, und die derzeitige völkerrechtliche Anerkennung dieses Ganzen nach Außen hin. Unendlich vielfach aber können die Formen solcher Verbindungen sein, und keine einzelne kann das Recht in Anspruch nehmen als die ausschließliche Form des Gesammtstaats zu gelten. Nur darauf, daß die Staaten verbunden und nach Außen hin ein Ganzes sind kommt es an, nicht aber auf die Art, die Dauer dieser Verbindung. Diese kann keine Theorie und keine Voraussetzung für den einzelnen Fall bestimmen, sondern wenn die völkerrechtliche Anerkennung sich an die factische Einheit hält, so ist es das positive Recht und die besondere

geschichtliche Entwickelung, aus welchen jene factische Einheit ihre Bestimmungen erhält.

Begriff und Bezeichnung von Gesammtstaat und Gesammtmonarchie sind demnach auch für das Recht der Herzogthümer dem Königreich Dänemark gegenüber, gänzlich irrelevant, und ohne der Wissenschaft Gewalt anzuthun läßt sich weder für noch gegen das selbständige Erbrecht im Herzogthum Schleswig das Geringste daraus entnehmen, daß man die vom König von Dänemark beherrschten Lande einen Gesammtstaat, eine Gesammtmonarchie nennen mag.

Wollte man aber, wie wir es nicht thun wollen, dennoch jene Begriffe scharf urgiren, so würde sich nur ein Resultat ergeben, das mit der Auffassung der Commission fast in directem Widerspruche stände. Der Begriff des Gesammtstaats unterscheidet sich nämlich von dem des Staates eben durch die in ihm enthaltene Anerkennung der staatlichen Selbständigkeit der Lande, welche sein Ganzes bilden; man sagt nicht, daß ein innerlich gleichförmiger Staat, wie Frankreich, ein Gesammtstaat ist; nur Staatsbildungen wie die Oesterreichische, die Russische Monarchie, sind Gesammtstaaten. Es giebt deren, in welchen eine jederzeit gleiche Erbfolge im Recht begründet ist, aber man kann nicht sagen, daß diese zum Wesen einer Gesammtmonarchie gehöre, daß eine Gesammtmonarchie ein unauflösliches Ganzes bilde.

Nach allem diesem ist klar, daß weder bestimmte geschichtliche Vorgänge, noch positive völkerrechtliche Festsetzungen eine wahre staatliche Einheit der von dem Könige von Dänemark beherrschten Lande begründet haben, und daß weder die Vereinbarungen des Jahres 1815 noch die Wissenschaft des Staatsrechts den Ausdrücken Gesammtstaat, Gesammtmonarchie eine solche Bedeutung zuerkennen, daß irgendwie durch die Geltung derselben oder durch Folgerungen aus denselben, bestehende

Erbrechte verletzt werden könnten. Es ist klar, daß das Europäische Staatensystem mit nichten nur in der Lehre vom Gleichgewicht der Mächte gegründet ist, sondern zugleich und in höherem Maaße in der Legitimität, das ist der Anerkennung und unverbrüchlichen Aufrechthaltung derjenigen Rechte, kraft deren nicht bloß die derzeitigen Fürsten ihre Kronen tragen, sondern alle künftigen sie tragen werden, so lange das Recht Recht bleiben wird.

Beilage.

Von der Bedeutung des Wortes Krone

im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert.

Eine eigenthümliche Wichtigkeit für die staatsrechtlichen Verhältnisse des Herzogthums Schleswig hat der Ausdruck "Krone", "Krone Dänemark", erhalten, und es scheint eben deshalb nothwendig, den Gebrauch dieses Wortes theils im Allgemeinen, theils mit besonderer Rücksicht auf die hier in Betracht kommenden Fragen etwas näher zu erörtern.

Es hat das Wort offenbar ursprünglich eine gewisse bildliche Bedeutung: Die Krone steht als Bezeichnung des Rechts, welches sie verleiht, des Reiches, auf das sie sich bezieht, der Person, welche sie trägt. In älteren Zeiten wird sehr oft Reich und Krone zusammengestellt, wo denn jenes Wort mehr das eigentliche Territorium, dies die Gesammtheit der mit demselben verbundenen, auf demselben beruhenden Rechte bezeichnet. Eines der ältesten Beispiele in den Urkunden

unseres Landes dürfte sein die Union von 1533 "thosprake vnd vormeende gerechticheit alze de Crone vnd dat ryke tho Dennemarck hebben mochten edder konnden tho dem furstendome Sleßwick (Privilegien, S. 137); dann Odenseer Vergleich vom Jahre 1579 bei Hansen, S. 623 "da es des Reichs und der Crohn Dennemarck bessere Gelegenheit wäre". Aehnliche Ausdrücke finden sich noch später nicht selten.

Das Herzogthum Schleswig wird in dem Odenseer Vergleich und in dem Lehnbrief König Friedrich II. als ein vom Reich Dänemark herrührendes Fahnenlehn bezeichnet; allein sehr bald wird gerade hier der Ausdruck "Crone" gebraucht, da es sich ja dabei nicht sowohl von dem Lande, als dem auf dem Lande ruhenden Rechte handelt "wegen des von der Crone Dennemarck zu Lehn rührenden Herzogthums Schleswig" 1624 (Faber, Staatskanzlei, XI, S. 39), "so von uns und der Cron Dennemarcken als ein recht fürstliches alt-väterliches angeerbtes Fahnen-Lehen zu Lehn rühret"; Lehnbrief König Friedrich III. 1649 (Hansen S. 656). "Von uns unserer Crohn Dennemarck dependirenden Lehns", Schreiben König Christian V. vom 19. December 1676. Vergl. Kopenhagener Vergleich vom 2. Mai 1658 "mit allen von höchst gedachter Crohn hieher gehörigen und dependirenden Insulen und Pertinentien". (Hansen S. 663.)

Wenn in der Union von 1533 nur von dem Reiche Dänemark die Rede ist, für welches mit den Fürstenthümern die Vereinigung geschlossen wird, so gebraucht die Union von 1623 regelmäßig den Ausdruck "Crone": "zwischen den Königen der Crohn Dennemarck und den Hertzogen zu Schleßwig-Hollstein" ꝛc. (Hansen S. 645), "und der Crohn Dennemarck auch den Hertzogthumben Schleßwig-Holstein" (ebendaselbst S. 650). "Daß dieselbe von unsern Erben und Nachkommen der Regierung der Hertzogthumbe Schleßwig-Hollstein bei Anfang der Regierung mit

der Crohn Dennemarck allezeit wieder erneuert und bestettiget". (Ebendaselbst.)

Aehnlich wie hier zu Anfang stehen nun auch sonst häufig der König und die Krone zusammen, so daß jener als augenblicklicher Vertreter des Reichs, diese zur Bezeichnung des dauernden Rechts genannt wird. Lübecker Friede vom Jahre 1629: "jedoch vorbehältlich Ihrer Königlichen Würden und Majestät, und Dero Cron Dennemarck &c." — "obbemelten Landen zustehenden Hoh- und Lehnsgerechtigkeiten". Extensio unionis vom Jahre 1637, Art. 1: "sollen vnd wollen die Königliche Würde und die Cron Dennemarck-Norwegen &c." Souverainitäts-Diplom vom Jahre 1658: "noch wir noch keiner von uns und unsern Nachkommen am Reich, noch diese Cron einige Praetension oder Anspruch auff angeregtes Hertzogthum Schleßwig". (Hansen S. 671.)

Sehr allgemein wurde es dann aber, unter der Krone eben nur den König selbst zu verstehen, indem man statt der Person die Würde oder das Recht, oder eigentlich das bildliche Zeichen der Würde gebrauchte. An der Gränze stehen einige Ausdrücke, die wir ihrer Lebendigkeit wegen glauben nicht unterdrücken zu dürfen: "die zu Lande und Wasser gewaltige Cron Engelland" Declaration des Reichs. (Faber, VII, S. 641) "Die übermächtige und immer reich- und staatsdurstige Cron Frankreich" Schreiben der Niederlande aus dem Jahre 1710. (Faber, XV, S. 642) "Der jederzeit mit feindlichen Anschlägen wider die Crohn Schweden schwanger gehenden Crohn Dännemark" Schwedisches Memoire (Faber, XIX, S. 384). Nur in dem angegebenen Sinne lassen sich folgende Stellen verstehen: "über dergleichen von Seiten der Cron Dännemark bei währender Dänischer Occupation des Brehmischen vorgenommenen Attentaten" (Faber, XIX, S. 301) "Die Krone Dänemark — keine Völker aus Jüt-

land nach Seeland kommen lassen". (Daselbst S. 340) "Also thaten — die Kaiserliche Majestät nebst denen Cronen Großbritannien und Preußen, denen Churfürsten zu Pfalz und zu Braunschweig mit denen Herren General-Staaten in Haag sich darüber zusammen". (Daselbst S. 206) "Wegen der mit der Cron Schweden contrahirten Schwiegerschaft". (Daselbst XXVII, S. 514.) Stockholmer Frieden vom 3. Juni 1720: "durch die Blutfreundschaft, so zwischen demselben (dem Herzog) und der Crohne Schweden".

Wie nun die Krone für den König steht, so wird auch häufig der Ausdruck gebraucht, wo der König nicht in seiner Eigenschaft als König, sondern in einer andern handelt. Ueberall wird dem Fürsten der höhere Titel gegeben, der ihm zukommt, und es ist in den Verhandlungen des Deutschen Reichs und sonst in Deutschen Angelegenheiten immer von den Königen von Preußen, Dänemark, Polen, Großbritannien die Rede, obschon sie in Bezug auf ihre Reichslande nur den Deutschen Reichstitel zu führen hätten. Ist man aber einmal gewöhnt, statt König Krone zu sagen, so unterläßt man es auch nicht in diesen Verhältnissen. So ist in einer Eingabe des Herzogs von Mecklenburg an den Reichstag 1712 von den Kronen Polen und Dänemark die Rede. (Faber, XXI, S. 368.) Im Jahre 1715 schließt der König Friedrich IV. einen Vertrag mit dem König von Großbritannien, der sich zunächst auf die Abtretung Bremens und Verdens an den letzteren bezieht. Es ist keine Frage, daß der Großbritannische König in seiner Eigenschaft als Churfürst von Hannover die Lande erwirbt und handelt; bei dem Beginn der Feindseligkeiten gegen Schweden läßt er ausdrücklich am Reichstage erklären: "So haben Se. Königl. Majestät von Großbritannien länger keinen Umgang haben können, als Churfürst zu Braunschweig und Lüneburg in den Krieg wider des Königs von

Schweden Majestät mit einzutreten" (Faber, XXVI, S. 621); und später läßt er sagen: "als sie wegen ihrer Königreiche in keinem Kriege mit Schweden stehen". (Das. XXIX, S. 352.) Gleichwohl ist in dem Bündniß nicht bloß immer von dem Könige von Großbritannien die Rede, sondern es heißt auch Art. 16: "welches zu verhindern casu eveniente, wenn es nöthig ist, Wir mit der Großbritannischen Crohne alle Unsere Kräfte zusammensetzen wollen". In ähnlicher Weise ist nun unzählige Male in den Schriften der Zeit, officiellen wie privaten, von der "Cron Dänemark, ihren Maaßregeln, Handlungen" und dergleichen die Rede wo der König in seiner Eigenschaft als Herzog von Holstein oder Schleswig und Holstein handelte. So in den Verhältnissen zum Bisthum Lübeck (Faber, II, S. 71; X, S. 654 und öfter) und zur Stadt Hamburg (XX, S. 212.). Gerade in dieser Hinsicht unterscheidet der Kaiser sehr genau, wenn er sagt: "wider Ew. Liebden als Hertzogen zu Holstein und aus welcher Qualität die zum Vorschein gekommene und hierin vorgeschützte gravamina ihren Ursprung genommen" (Faber, XXI, S. 422). Es ist bereits oben eine Stelle angeführt, wo eben so deutlich und klar hervorgehoben wird, daß in dem Streite mit dem Gottorfer Hause der König in seiner Eigenschaft als Herzog von Schleswig und Holstein handelte; auch hat derselbe dadurch es hinreichend anerkannt, daß er auf alle Verhandlungen darüber am Reichstage einging. In einzelnen Gottorfschen Schriften ist deshalb immer nur von den Holstein-Glückstädtischen Maaßregeln die Rede, oder es wird gesagt: "von Seiten der als Hertzog zu Schleßwig-Holstein-Glückstadt in ihrem Antheil selbiger Landen gleichfalls regierenden Königlichen Majestät zu Dänemark-Norwegen". (Nochmalige und endliche Behauptung § 4. Vergl. § 11.) Viel öfter wird aber auch hier in den Schriften aller Parteien von der Krone Dänemark gesprochen, z. B. "wenn zwischen

der Crone Dänemarck und dem Fürstlichen Hauß Gnade — und Gütebeweisungen statt finden, möchte sich leicht darthun lassen, daß diesseits von jeher keine nur ersinnliche Gefälligkeiten — — gespart worden um der Cron Dänemarck Freundschaft sich zu versichern" (Faber, XXIV, S. 561) "Weil, wenn auch alle von der Cron Dennemarck dem Fürstlichen Hauß und des Herrn Bischoffs beygemessene Imputationes sich in der That also verhielten, wie von Dänischer Seiten vorgegeben wird, die Cron Dennemarck dennoch — — nicht befugt sein können" (Faber, XXV, S. 301). Wo es sich von einzelnen ganz und ausschließlich die Herzogthümer betreffenden Dingen handelte, wie von dem sogenannten Fracturstreit, Steuern der Stände, heißt es in dem Schiedsspruch über die Vormundschaft des Administrators: "daß des Herrn Administrators Hochfürstliche Durchlaucht unterschiedliche Points an die Cron Dänemark, cediret hätten".

Nach diesen Auseinandersetzungen wird es nun nicht befremdend sein, wenn der ganze Complex von Ländern, den ein König beherrscht, zu seiner Krone gerechnet wird, wenn sie auch nicht Theile des Königreichs selbst sind. Wir können den Sprachgebrauch zunächst bei den Landen, die der König von Schweden in Deutschland besaß, verfolgen. Sie heißen: "die teutschen Provinzen der Cron Schweden" (Faber, XXVI, S. 609; XXXII, S. 740); es wird gesagt: "die Cron Schweden von Seiten ihrer, auf dem teutschen Reichsboden liegender Länder" (das. XV, S. 624): "die Cron Schweden von dem teutschen Boden zu verdringen" (das. XXVIII, S. 484). Von diesen Landen, die im Besitz ihrer vollen Selbständigkeit und Reichsverfassung blieben, heißt es dann, daß sie der Krone Schweden, ja sogar dem Königreich Schweden incorporirt seien. Vertrag zwischen Schweden und Gottorf vom Jahre 1661, Art. 1: "dero Kron Schweden und deroselben incorporirten

und zugehörigen Provincien". (Der verbesserte teutsche Fürsten-Staat. Erfurt, 1677, Beil. C.). Steenbock's Manifest vom 1. November 1712: "Das Königreich Schweden selbst sowol als dessen incorporirte Provintzen" (Faber, XX, S. 334). Danach heißt es denn, daß die Krone Schweden Mitglied des Deutschen Reiches sei: "da die Crohn Schweden noch kein — agnoscirt — und angenommenes Mit-Glied des heiligen Röm. Reiches war" (Faber, XIX, S. 401) und Bewohner anderer Deutscher Mecklenburgischer Lande heißen: "Nachbarn der Cron Schweden" (Faber, XXI, S. 452).

Die Verhältnisse der Lande, welche der König von Dänemark in Schleswig und Holstein besaß, sind nicht dieselben, wie die von Bremen und Verden und Pommern zu Schweden. Man wird sich nun aber nicht wundern, wenn auch sie Lande der Krone Dänemark genannt werden; der Begriff der Krone Dänemark sich mit auf sie erstreckte. Noch um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts wurde diese, wie wir eben sahen, den Herzogthümern entgegengesetzt. Am Ende desselben und am Anfange des nächsten wurden sie, wenigstens oft genug, derselben zugerechnet. Wie man von den "unter des Reichs Bottmäßigkeit gehörigen Dänischen Landen" (Faber, XV, S. 628), von "Königl. Dänischem Holstein" (das. S. 651) "Dänisch Holstein" (das. XXII, S. 329), von "denen dem teutschen Reiche Dänemark gehörigen Provinzien" (das. XV, S. 652) sprach, so konnte man sie auch Lande der Dänischen Krone, der Krone Dänemark, nennen: "quod corona Danica in sua ducatuum Slesvico-Holsaticorum parte" (actor. publ. fasc. VI, S. 26). "Besagter Cron Dänemarck Lande und Unterthanen". Patent des Schwedischen Generals Gyldenstern (actor. publ. fasc. VI, S. 26).

Um allen Zweifel über den Sprachgebrauch des achtzehnten Jahrhunderts zu entfernen, heißt es in dem Vertrage

zwischen dem Administrator der Gottorfschen Lande und dem General Steenbock vom 21. Januar 1713: "und denselben deßfalls wenigstens das Ambt Seegeberg zusamt der Grafschaft Pinneberg von der Cron Dänemark cediret und eingeräumet worden" (Faber, XXIV, S. 524).

Es ist hiernach deutlich, daß um diese Zeit der Begriff der Krone Dänemark sich nicht auf das Königreich beschränkte, sondern auf alle Länder bezog, die der König von Dänemark auch in andern Eigenschaften regierte, die theils dem Deutschen Reiche angehörten, theils selbständig dastanden. Wenn der König also ein Land seiner Krone incorporirt, zugleich aber einem der außerhalb des Königreichs gelegenen vereinigt, so ist es völlig klar, daß das keine Incorporation in das Königreich ist, sondern eben nur eine Vereinigung mit der Gesammtheit der von ihm beherrschten Lande.

Langhoff'sche Buchdruckerei.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Falck, Niels Nikolaus, 1784-1850 / Falck, Niels Nikolaus, / Tönsen, Marcus

Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig Kritik des Commissionsbedenkens über die Successionsverhältnisse des Herzogthums Schleswig

Hamburg 1846

Hols. 373
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10457367-2